

Auszug aus der Dissertation von

Raimonda Krämer

Raimonda Kraemer LL.M. verfügt über eine abwechslungsreiche universitäre Ausbildung und jahrelange Erfahrung im pädagogischen und juristischen Beruf sowie der Mediation. Das Ziel ihrer Promotionsarbeit war die Anwendung der Mediation im Anwaltsberuf zu erforschen und zu bewerten. Der Einfluss der Anwälte auf die Entwicklung der Mediation ist von besonderer Bedeutung, da die Anwälte im Streitfall oft als erste Personen mit den Streitparteien in Kontakt treten. Die Autorin führte deshalb eine Umfrage in Litauen, Österreich, Deutschland und Großbritannien durch. Die Umfrage und das Ergebnis bildet den 5. Teil der Arbeit, der in Deutsch verfügbar ist.

UMFRAGE UND ERGEBNISSE DER ANWENDUNG DER MEDIATION IM RECHTSANWALTSBERUF.

Dieser Teil der Dissertation präsentiert die Ergebnisse einer Umfrage unter Anwälten in Litauen, Großbritannien, Deutschland und Österreich. Ziel der Umfrage war es zu klären: (1) Die Einstellung der Rechtsanwälte zur Mediation; (2) Die Kenntnisse der Rechtsanwälte über Mediation; (3) Den Grund für die Anwendung der Mediation im Anwaltsberuf; (4) Den Grund für die Nichtanwendung der Mediation im Anwaltsberuf; (5) Faktoren, die die Anwendung der Mediation in der Tätigkeit von Rechtsanwälten fördern könnten.

Die durchgeführte Umfrage bestand aus 45 Fragen. Die meisten Fragen hatten die Antwortoption "Andere, bitte angeben", sodass die Befragten die Möglichkeit hatten, ihre persönliche Meinung zu äußern oder eine andere Antwort abzugeben, wenn diese nicht mit den von der Autorin vorgegebenen Antworten übereinstimmten.

Die Autorin unterteilte die Ergebnisse der Umfrage in sechs Teile.

Der erste Teil der Umfrage ist demografisch. Es wurde untersucht, in welchem Land die Anwälte tätig sind, über welche Spezialisierung sie verfügen, ob sie die Qualifikation des Mediators besitzen, wann sie diese erworben haben, wie alt sie sind, welches Geschlecht und welchen akademischen Abschluss sie haben, wie lange und in welchen Rollen sie Mediation praktizieren.

Der zweite Teil der Umfrage zielt darauf ab, das Wissen der Anwälte über Mediation, ihre Einstellung und Fähigkeiten dazu herauszufinden.

Der dritte Teil der Umfrage konzentriert sich auf die praktischen Aspekte. Es wurde untersucht, ob die Anwälte die Mediation in ihrer beruflichen Tätigkeit einsetzen, welche Rolle sie am häufigsten dabei übernehmen und welche Einstellung sie zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen eigenen Mandanten bevorzugen. Analysiert wurde zudem die Anzahl der Mediationsfälle, in denen die Anwälte in unterschiedlichen Rollen tätig waren und wie viele von diesen erfolgreich abgeschlossen wurden. Dazu wurde untersucht, wie oft die Anwälte mit den für Mediation geeigneten Fällen konfrontiert wurden und wie die Anwälte den rechtlichen Rahmen, die Handlungen von Anwaltskammern und Mediationsvereine in dem Land, in dem sie tätig sind, beurteilen. Analysiert wurde auch, wie die Anwälte zur Vereinbarkeit der Tätigkeiten eines Anwalts und eines Mediators stehen und ob die Mediation zur Verbesserung und Erleichterung der Qualität der beruflichen Arbeit beiträgt. Dazu wurde erforscht, wie oft die Mandanten den Anwalt nach Beilegung des Streits im Wege der Mediation fragen und welche Berufe für die Rolle des Mediators am besten geeignet sind.

Der vierte Teil der Umfrage konzentrierte sich auf die Qualifikation der Mediationsausbildung der Anwälte.

Der fünfte Teil der Umfrage befasste sich mit Wirtschaftsindikatoren und Auswirkungen der Mediation auf das Einkommen der Anwälte.

Im sechsten Teil der Umfrage wurden die Gründe für die Anwendung oder Nichtanwendung von Mediation im Anwaltsberuf ermittelt. Dieser Teil der Umfrage befasste sich auch mit der Frage, was die Anwälte dazu ermutigt, ihren Mandanten eine Mediation zu empfehlen oder nicht zu empfehlen.

5.1. Der erste Teil der Umfrage

Die Mehrheit der Teilnehmer waren in Deutschland praktizierende Anwälte (70,89 %, N = 207). Die Teilnahme an der Umfrage aus der Republik Litauen (10,62 %, N = 31), der Republik Österreich (9,59 %, N = 28) und Großbritannien (8,90 %, N = 26) kann als gleichwertig angesehen werden.

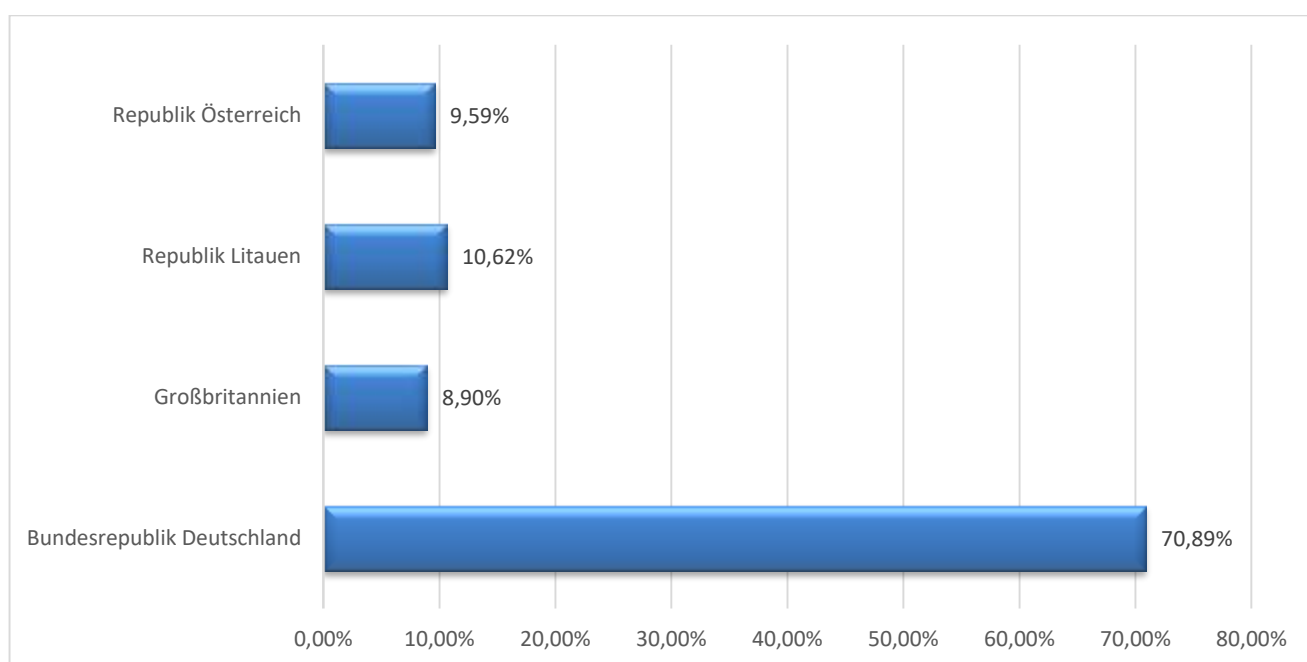


Abb. 1. Land der beruflichen Tätigkeit der Befragten (Prozent).

Spezialisierung. Die meisten Anwälte, die an der Umfrage teilgenommen haben, sind spezialisiert auf Familienrecht (16 %, N = 124), Handels- und Gesellschaftsrecht (14,06 %, N = 109) und Miet- und Wohnungseigentumsrecht (10,32 %, N = 80), Erbrecht (10,32 %, N = 80) und Arbeitsrecht (9,55 %, N = 74). Seltener in den Bereichen Baurecht (5,94 %, N =

46), Verwaltungsrecht (5,42 %, N = 42) und Strafrecht (5,16 %, N = 40). Noch seltener in den Bereichen Insolvenzrecht (3,48 %, N = 27) und Verkehrsrecht (3,10 %, N = 24). Sehr selten im Bereich Sozialrecht und Steuerrecht.

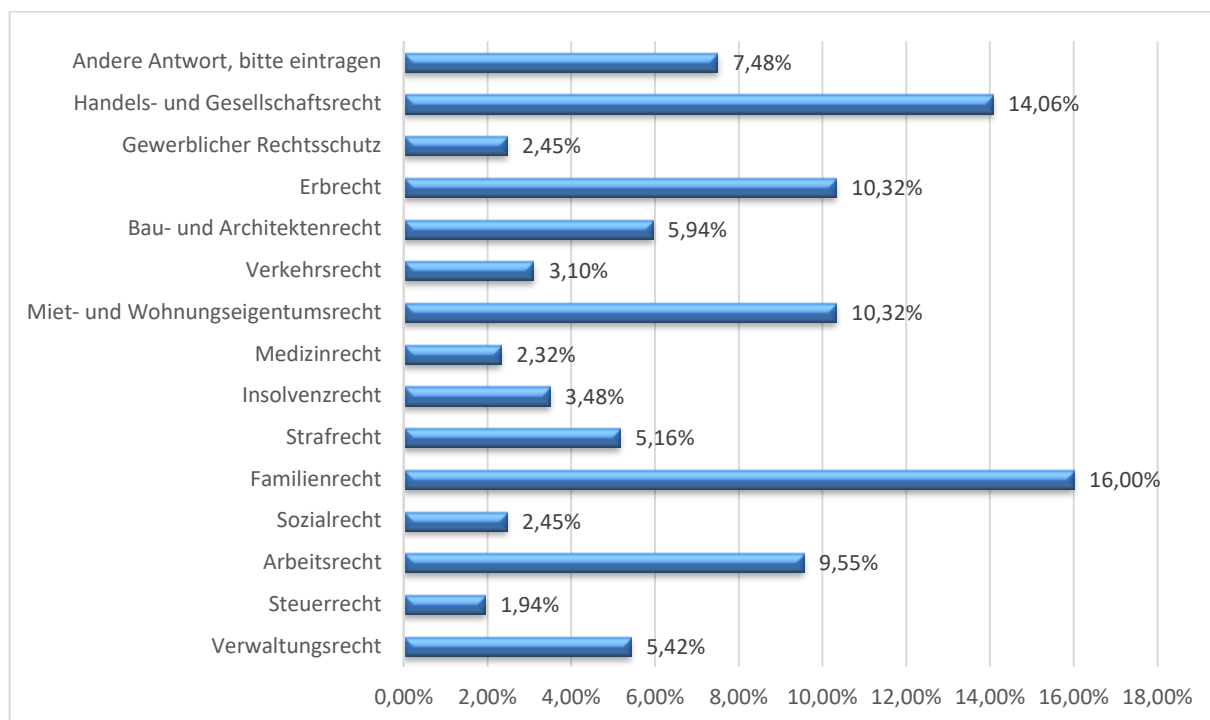


Abb. 2. Spezialisierung den Anwälten (Prozent).

Ein Vergleich der Zielländer zeigt, dass die teilnehmenden Anwälte in Deutschland (17,17 %, N = 96) und Österreich (22,54 %, N = 16) hauptsächlich im Bereich des Familienrechts spezialisiert sind, in Litauen (25,30 %, N = 21) und Großbritannien (20,97 %, N = 13) dagegen im Handels- und Gesellschaftsrecht spezialisiert sind.

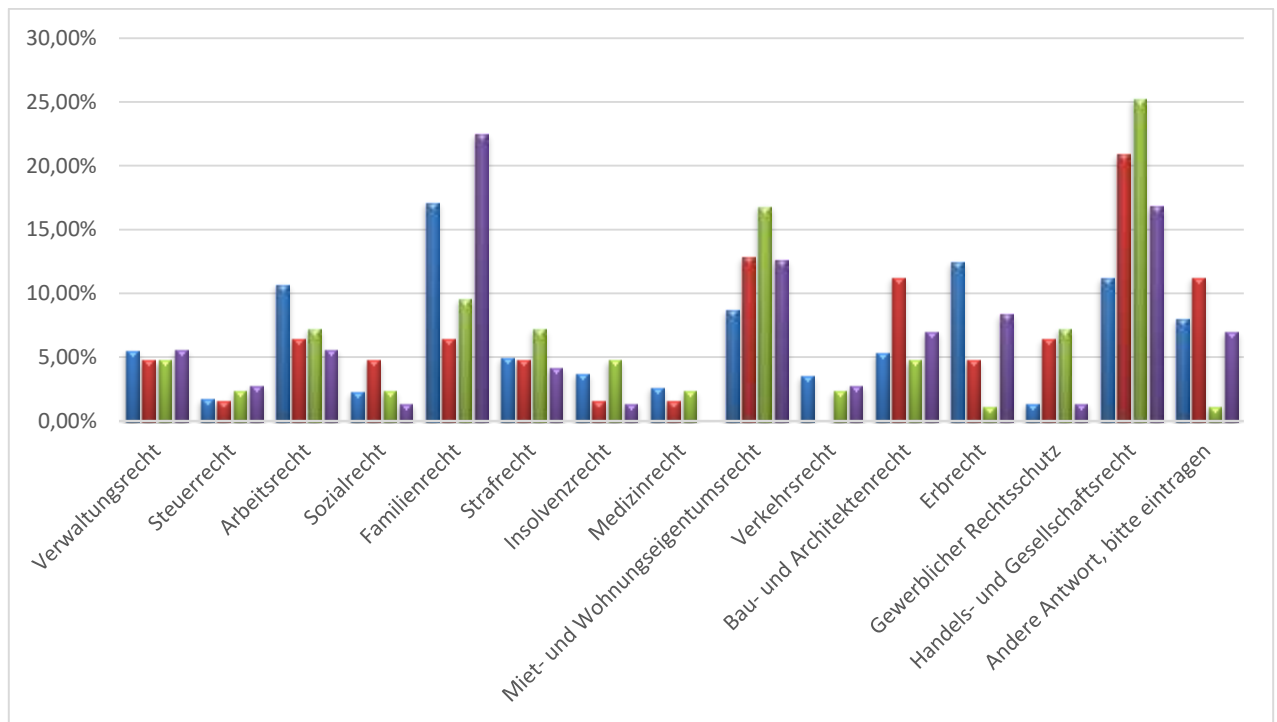


Abb. 3. Spezialisierung den Anwälten in vier Ländern (Prozent).

Einige Anwälte aus verschiedenen Ländern teilten unter “andere Antwort, bitte eintragen“ mit, dass sie sich in den Bereichen Bank- und Kapital, Beruf, Umwelt, internationales Privatrecht, Verkehr, Energie, Finanzen, Elektrizität, Migration, Nachbarschaft, Opferschutz, Notariat, Schule und öffentlicher Dienst, Stiftung, Verträge, Tourismus, öffentliches Beschaffungswesen, Versicherungen, interkulturelle und reale Rechtsbeziehungen spezialisiert haben.

Dies zeigt, dass die Mediation ein relevanter Weg zur Beilegung von Streitigkeiten für Anwälte ist, die in verschiedenen Bereichen arbeiten und dass Anwälte unabhängig von ihrer Spezialisierung ihre Tätigkeit ideal an die Mediation anpassen können.

Dauer der Praxis der Befragten als Anwalt-Mediator, Anwalt-Vertreter und Anwaltsneutrale Berater. Die längste Dauer der Praxis als Mediator, die von einem Befragten angegeben wurde, betrug 29 Jahre, die kürzeste - 0 Jahre. Die Mehrheit der Befragten (N = 61) gab an, über keine Berufspraxis als Mediator zu verfügen. Ein großer Teil der Befragten

(N = 22) hat für die Dauer der Praxis als Anwalt-Mediator mit 10 Jahren, weitere (N = 22) mit 1 oder 5 Jahren differenziert. Auffallend ist, dass die Mehrheit der Befragten (N = 136) die Mediation seit 0 bis 5 Jahren anwendet. Dies zeigt, dass die Praxis der Befragten als Anwalt-Mediator in der Mediation relativ jung ist.

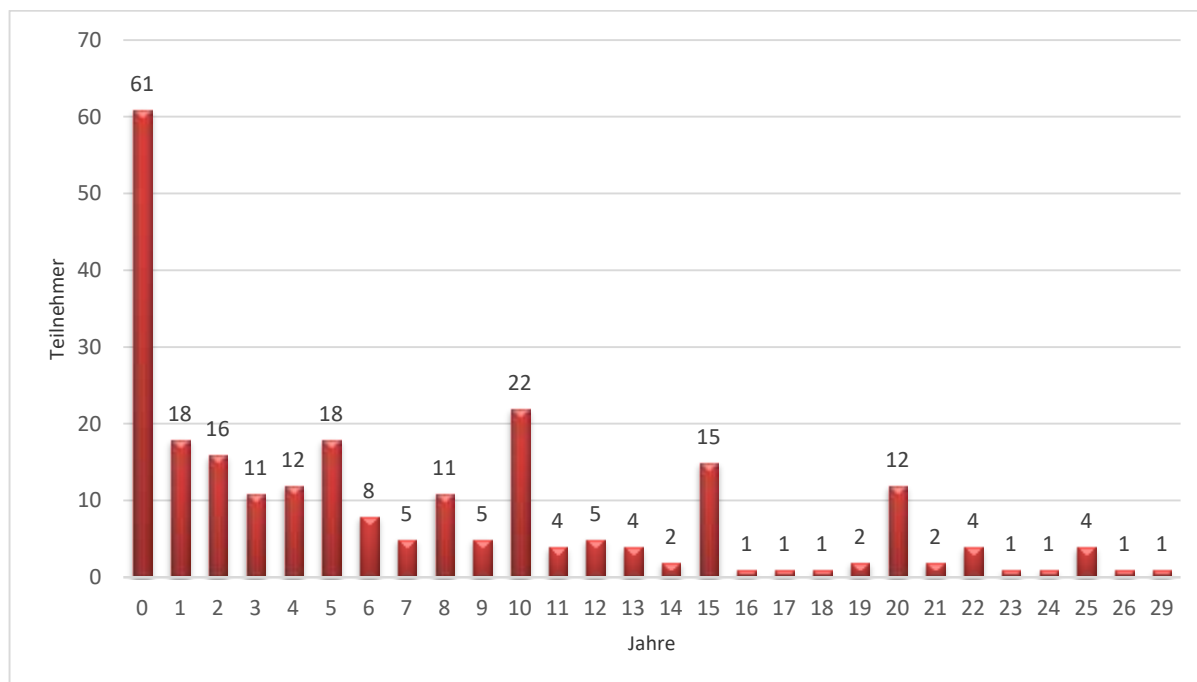


Abb. 4. Dauer der Praxis der Befragten als Anwalt-Mediator in der Mediation.

Die Dauer der Mediationspraxis als Anwalt-Vertreter war erheblich länger. Ein Befragter gab 46 Jahre an. Jeweils 10 Befragte (3,92 %) gaben sogar 30 Jahre an. Nur 29 Personen (11,37 %) gaben an, dass die Dauer ihrer Praxis 0 Jahre beträgt. Die Dauer einer 1-jährigen Praxis wurde von 22 Befragten (8,63 %), 5 und 10 Jahre von jeweils 18 Befragten (7,06 %) angegeben.

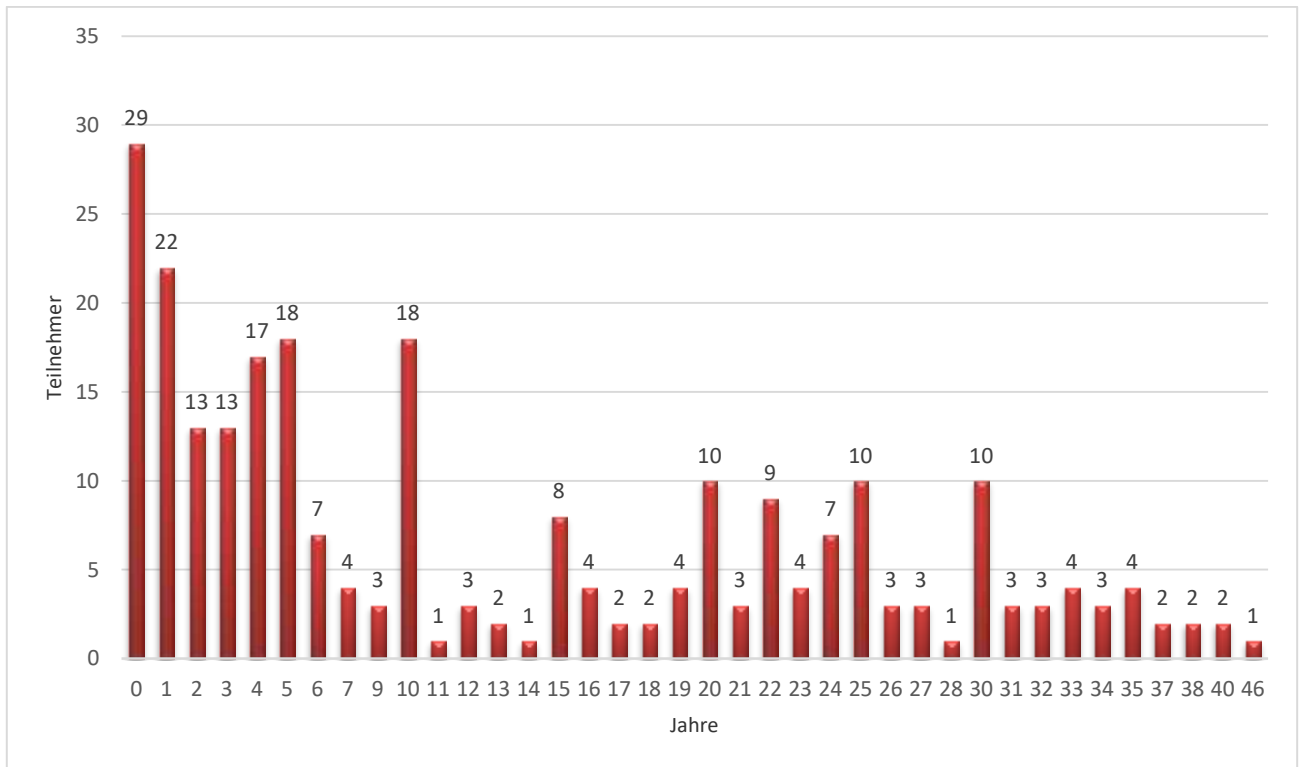


Abb. 5. Dauer der Praxis der Befragten als Anwalt-Vertreter in der Mediation.

Die Mehrheit 42,04 %, (N = 95) der Befragten gab an, dass die Dauer ihrer Mediationspraxis als neutraler Berater weniger als 1 Jahr beträgt. 2 der Befragten, was 0,88 % entspricht, gaben an, dass die Dauer ihrer Praxis in dieser Rolle 40 Jahre beträgt. Die Dauer von einjähriger Praxis wurde von 14 Befragten (6,19 %), 10 Jahre von 13 Befragten (5,75 %) und 20 Jahre von 12 Befragten (5,31 %) 5 Jahre von 11 Befragten (4,87 %) und 15 Jahre von 15 Befragten (4,42 %) angegeben.

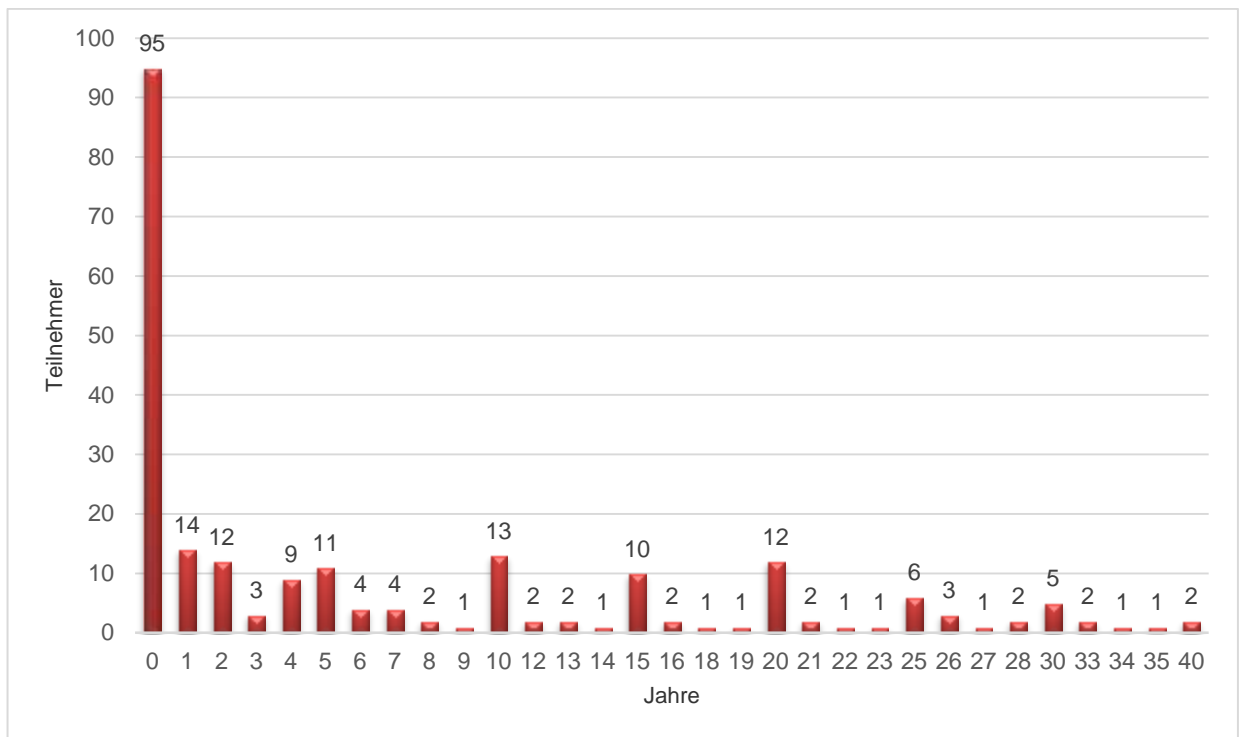


Abb. 6. Dauer der Praxis der Befragten als Anwalt-neutrale Berater in der Mediation.

Diese Zahlen belegen, dass die Erfahrung von Anwälten in der Mediation als Vertreter oder neutrale Berater erheblich höher ist, als bei der Teilnahme an der Mediation als Mediator. Die Umfrage zeigt jedoch auch, dass die Rolle des anwaltlichen Vertreters bei der Mediation am häufigsten und am längsten von den Anwälten praktiziert wird.

Altersverteilung der Befragten. Am häufigsten nahmen Anwälte im Alter von 40 bis 59 Jahren an der Umfrage teil (59,86 %, N = 173). Der verbleibende Teil bestand aus Anwälten im Alter von 60 bis 79 Jahren (25,61 %, N = 74) und Anwälten im Alter von 25 bis 39 Jahren (14,53 %, N = 42). Anwälte zwischen 18-24 Jahren und ab 80 Jahren nahmen an der Umfrage nicht teil.

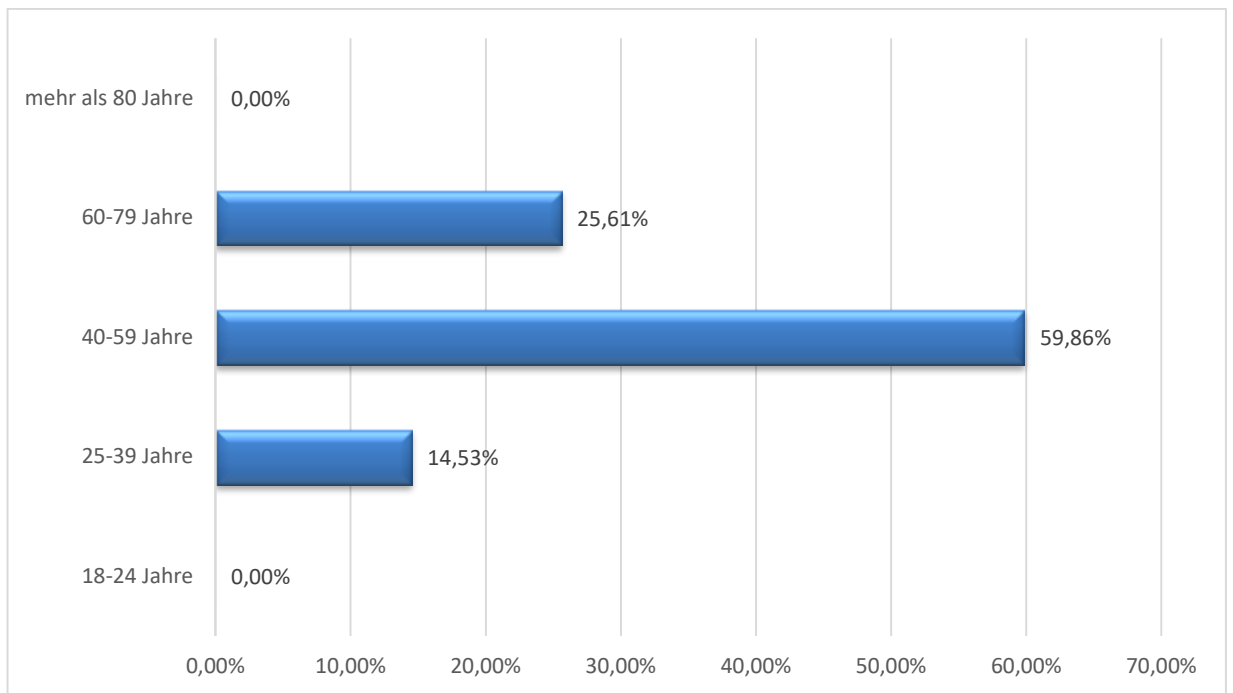


Abb. 7. Verteilung der Befragten nach Alter (Prozent).

Interessanterweise überwog in allen Ländern die Altersgruppe der Teilnehmer zwischen 40-59 Jahren (in Deutschland 59,51 % (N = 122), in Großbritannien 65,38 % (N = 17), in Litauen 56,67 % (N = 17) und in Österreich 60,71 % (N = 17). 40% (N = 12) der litauischen Anwälte gehörten zur der Altersgruppe 25-39 Jahre. Diese Zahlen deuten darauf hin, dass in Litauen - im Gegensatz zu anderen untersuchten Ländern - die Mediation für jüngere Anwälte interessanter ist. In Gegensatz gehörte in England kein Anwalt zu der Altersgruppe 25-39 Jahre.

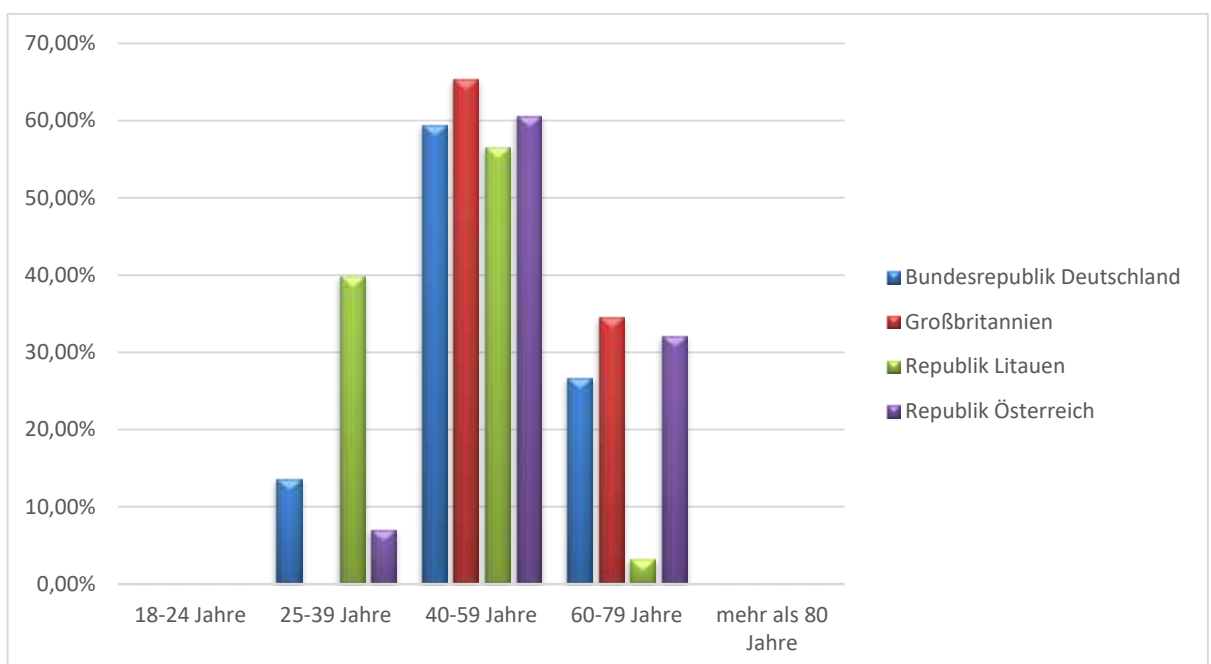


Abb. 8. Altersverteilung der Befragten in vier Ländern (Prozent).

Verteilung der Befragten nach Geschlecht: Die Anzahl weiblicher und männlicher Befragter war nahezu identisch: 51,74 % (N = 149) waren Männer und 47,22 % (N = 136) waren Frauen. 1,04 % (N = 3) der Befragten wollten ihr Geschlecht nicht angeben.

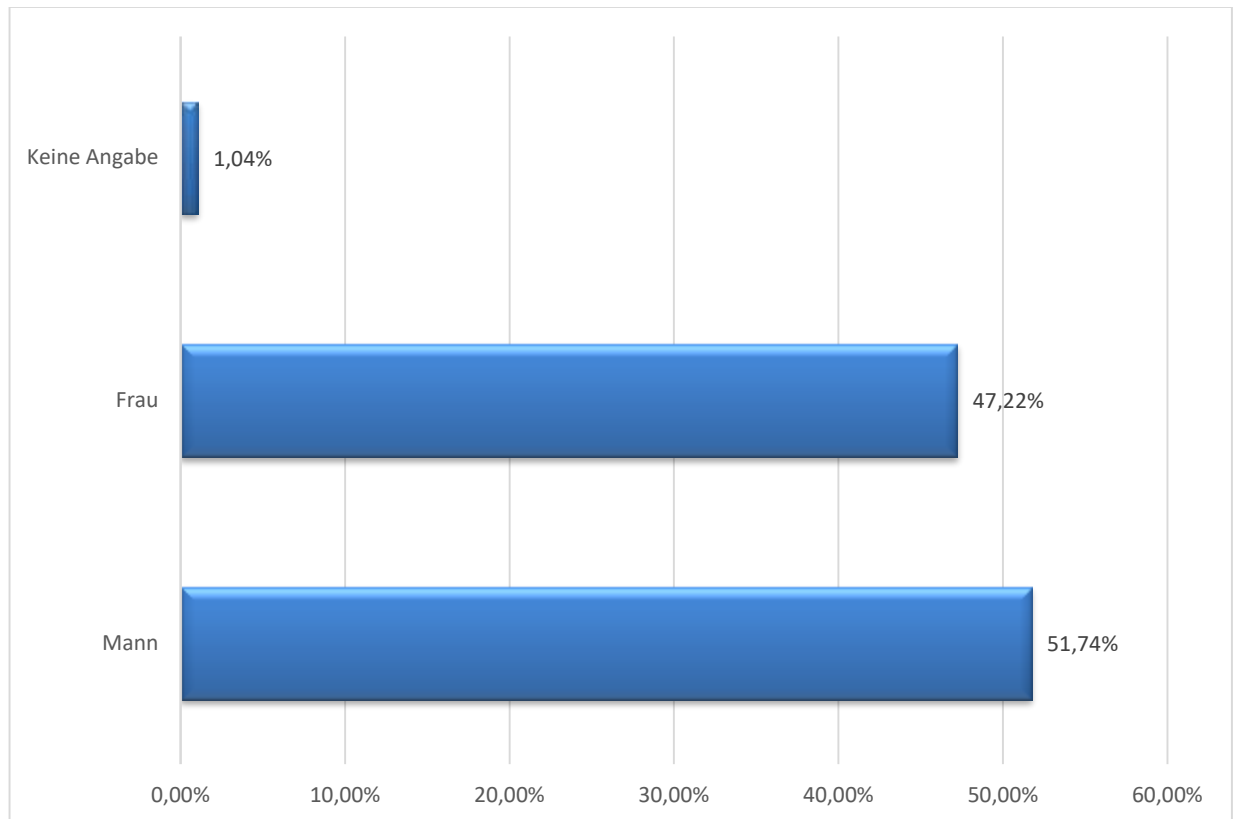


Abb.9. Verteilung der Befragten nach Geschlecht (Prozent).

Bei der Beurteilung der Situation auf Landesebene wurde ein höherer Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Teilnehmern nur in Großbritannien und Österreich beobachtet, 30,77 % (N = 8) von den britischen Anwälten waren weiblich und sogar 69,23 % (N = 18) männlich, in Österreich 60,71 % (N = 17) männlich und 39,29 % (N = 11) waren weiblich.

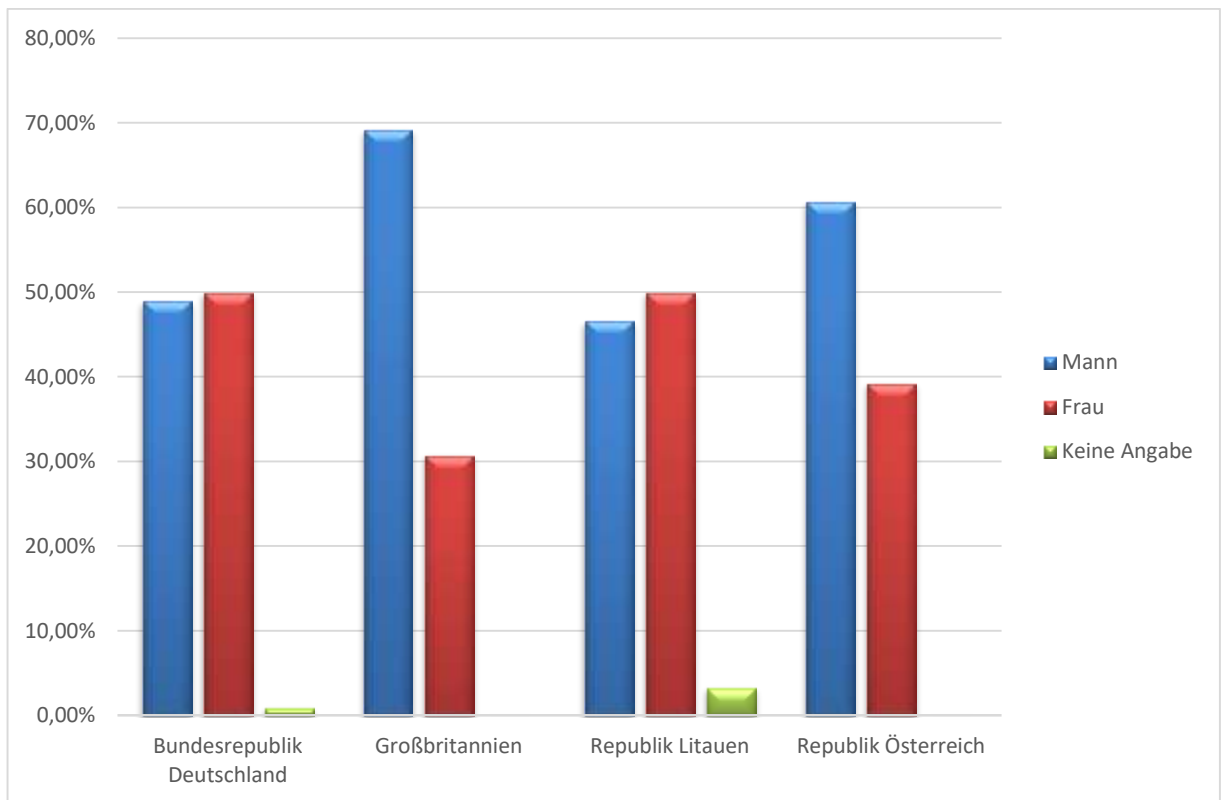


Abb. 10. Verteilung der Befragten nach Geschlecht in vier Ländern (Prozent).

Verteilung der Befragten nach akademischen Grad: Der größte Anteil der Befragten in allen Ländern 38,41 % (N = 116) gab an, einen Masterabschluss zu haben. Die Qualifikation des Doktors wurde mit 21,85 % (N = 66), des Bachelors mit 9,27 % (N = 28) und des habilitierten Doktors mit 0,66 % (N = 2) angegeben.

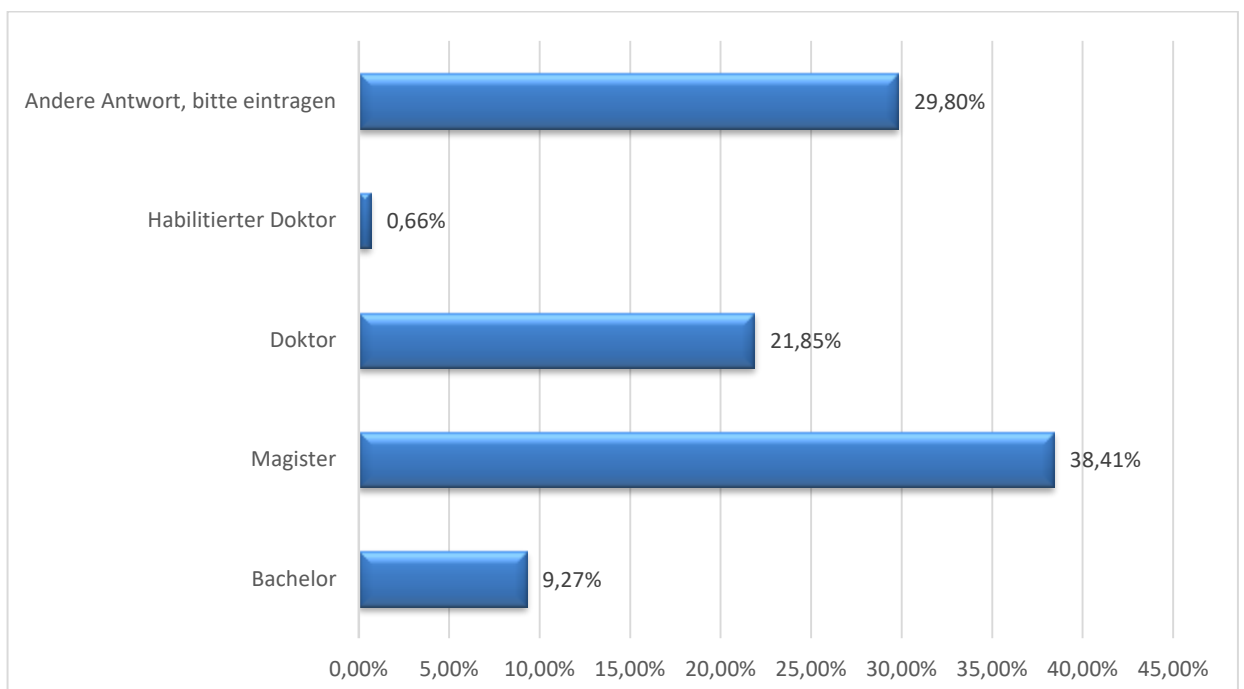


Abb. 11. Verteilung der Befragten nach akademischen Grad (Prozent).

Die Autorin geht davon aus, dass ein akademischer Grad der Befragten mit dem Alter der Befragten zusammenhängt. 59,51 % der Befragten waren zwischen 40 und 59 Jahre alt und 25,61 % gehörten zur Altersgruppe 60-79 Jahre (siehe Abbildung 7). Daher ist es möglich, dass eine höchste akademische Ausbildung möglicherweise aufgrund des relativ jungen Alters der Befragten noch nicht erworben wurde.

Die meisten der Befragten in Großbritannien hatten einen Bachelorabschluss (38,71 %, N = 12), in Österreich einen Dokortitel (52,78 %, N = 19), in Deutschland (37,56 %, N = 77) und in Litauen (76,67 %, N = 23) den Masterabschluss.

Dies zeigt, dass die österreichischen Anwälte am besten qualifiziert sind. Angesichts der Tatsache, dass 90 Befragte (davon 74 deutsche Anwälte) die Antwort „Andere Antwort, bitte eintragen“ gewählt haben, sind diese Zahlen nicht ganz korrekt. In dieser Spalte waren sowohl Bachelor- als auch Masterabschlüsse aufgeführt, obwohl es dafür eine spezifische Antwort gab, die hätte angeklickt werden können. Es gab die Antworten wie: „Anwalt“ oder „Volljurist“ ohne Angabe des akademischen Abschlusses. Dies deutet darauf hin, dass einige Anwälte ihre Tätigkeit mit einem akademischen Abschluss verwechselten.

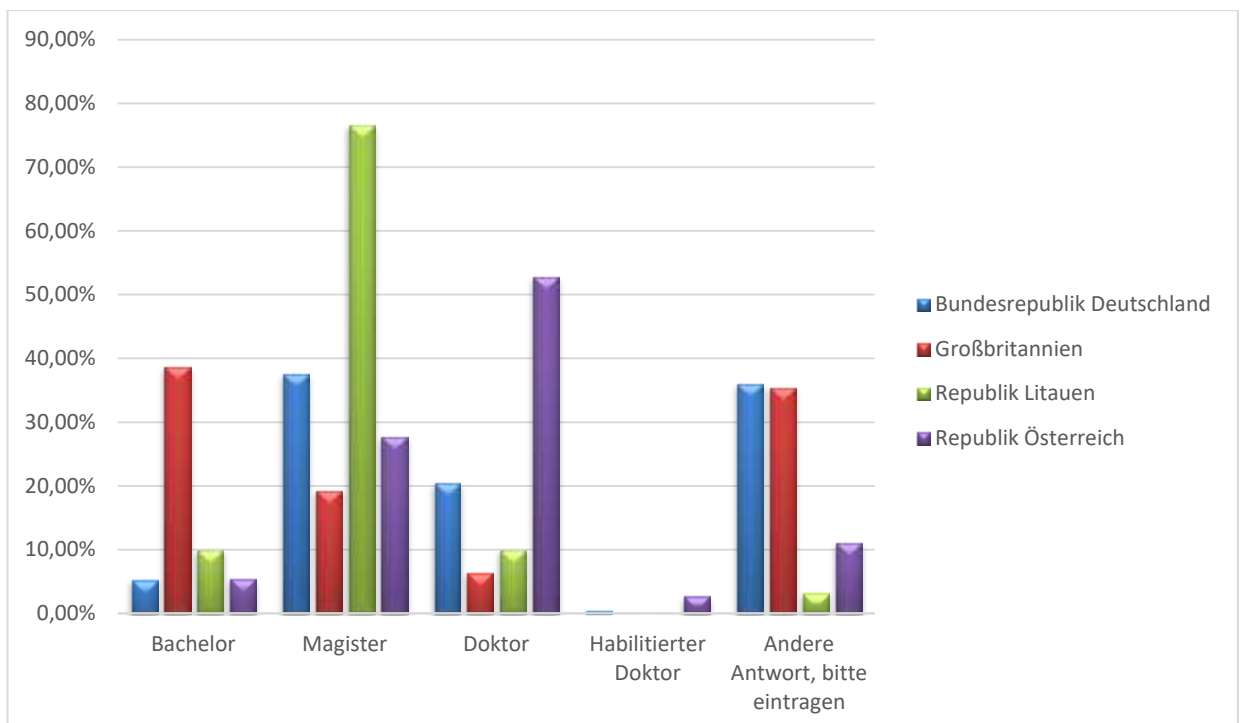


Abb. 12. Verteilung der Befragten nach akademischen Titeln in vier Ländern (Prozent).

Verteilung der Befragten nach der Qualifikation eines Mediators. Die Mehrheit der Befragten hatte die Qualifikation eines Mediators erworben (67,87 %, N = 188).

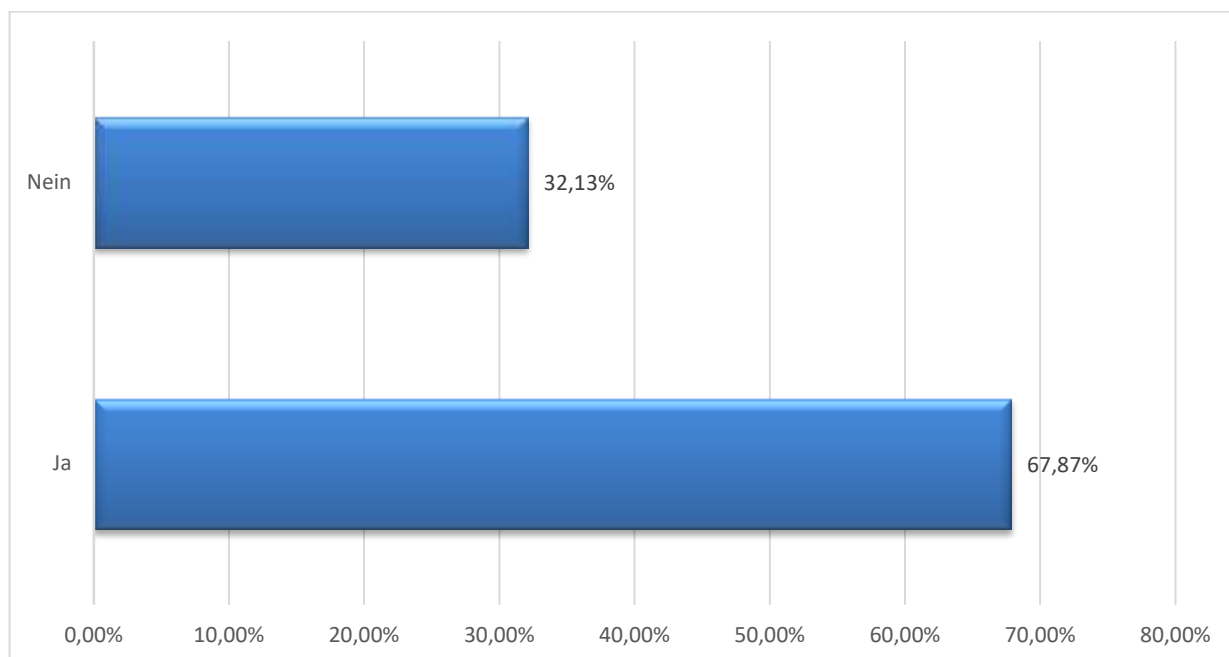


Abb. 13. Verteilung der Befragten nach der Qualifikation eines Mediators (Prozent).

Die in Großbritannien tätigen Befragten haben alle die Qualifikation eines Mediators (100 %, N = 24), in Österreich (89,29 %, N = 25), in Deutschland (64,47 %, N = 127) und in Litauen nur (42,86 %, N = 12).

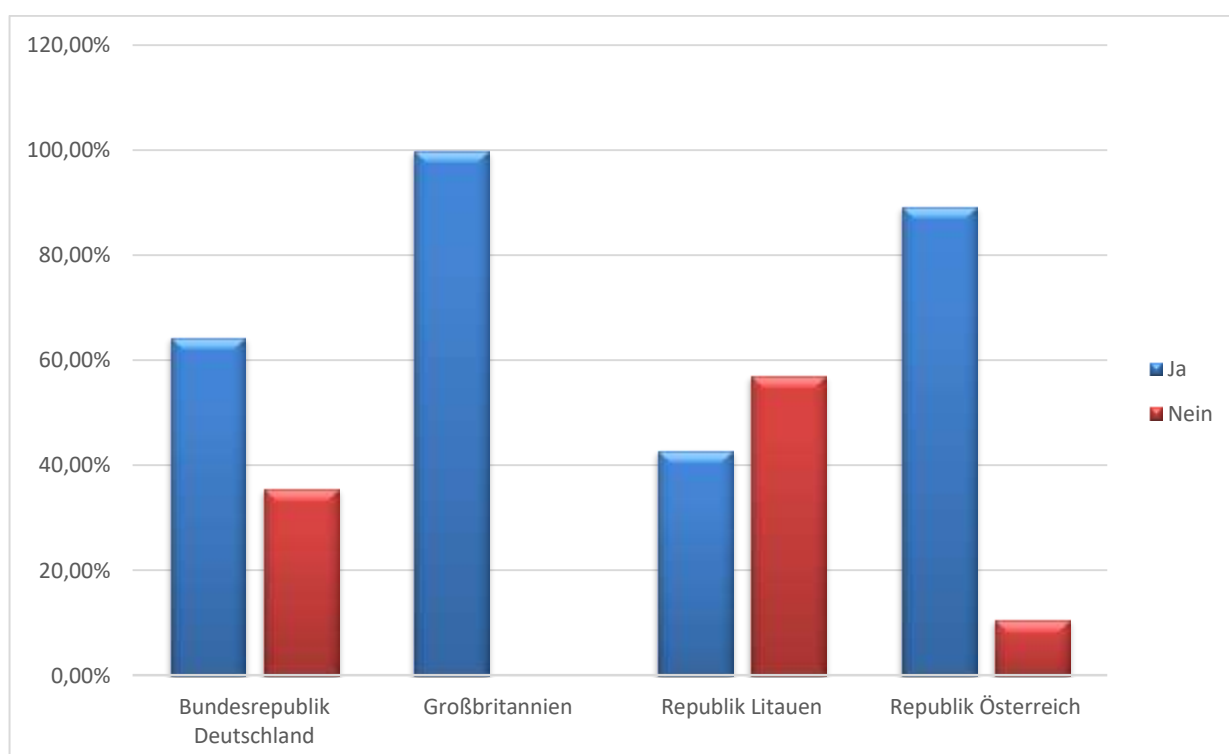


Abb. 14. Verteilung der Befragten nach Mediatorqualifikation in vier Ländern (Prozent).

5.2. Der zweite Teil der Umfrage

Mediationswissen der Befragten. Die überwiegende Mehrheit der befragten Anwälte bewertete ihre Mediationskenntnisse als sehr gut 41,92 % (N = 122) oder gut 41,24 % (N = 120), ein geringerer Teil als ausreichend 15,12 % (N = 44) und als schlecht nur 1,03 % (N = 3). Nur 0,69 % (N = 2) der Befragten haben kein Mediationswissen.

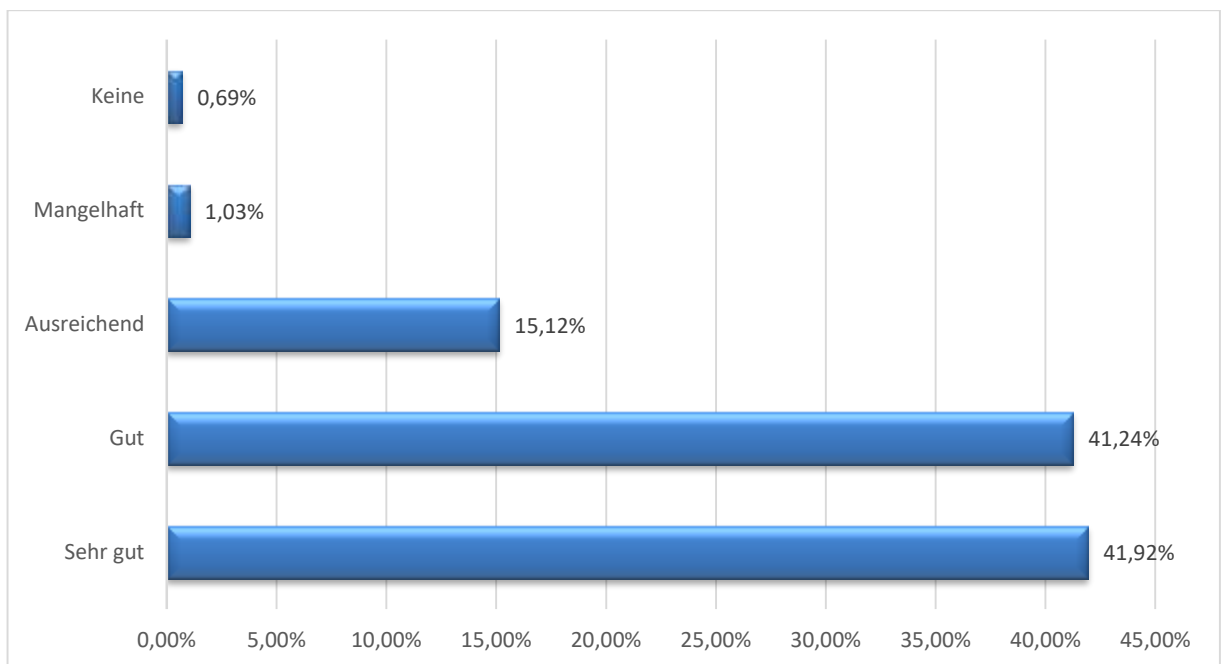


Abb. 15. Mediationswissen der Befragten (Prozent).

Eine Analyse nach Ländern zeigt, dass 80,77 % (N = 21) der britischen und 75 % österreichischen Anwälte ihr Wissen auf dem Gebiet der Mediation mit „sehr gut“ bewerten. Deutsche Anwälte dagegen schätzen ihr Wissen über Mediation mit sehr gut nur mit 35,75 % (N = 74) und die litauischen Anwälte nur mit 20 % (N = 6) ein.

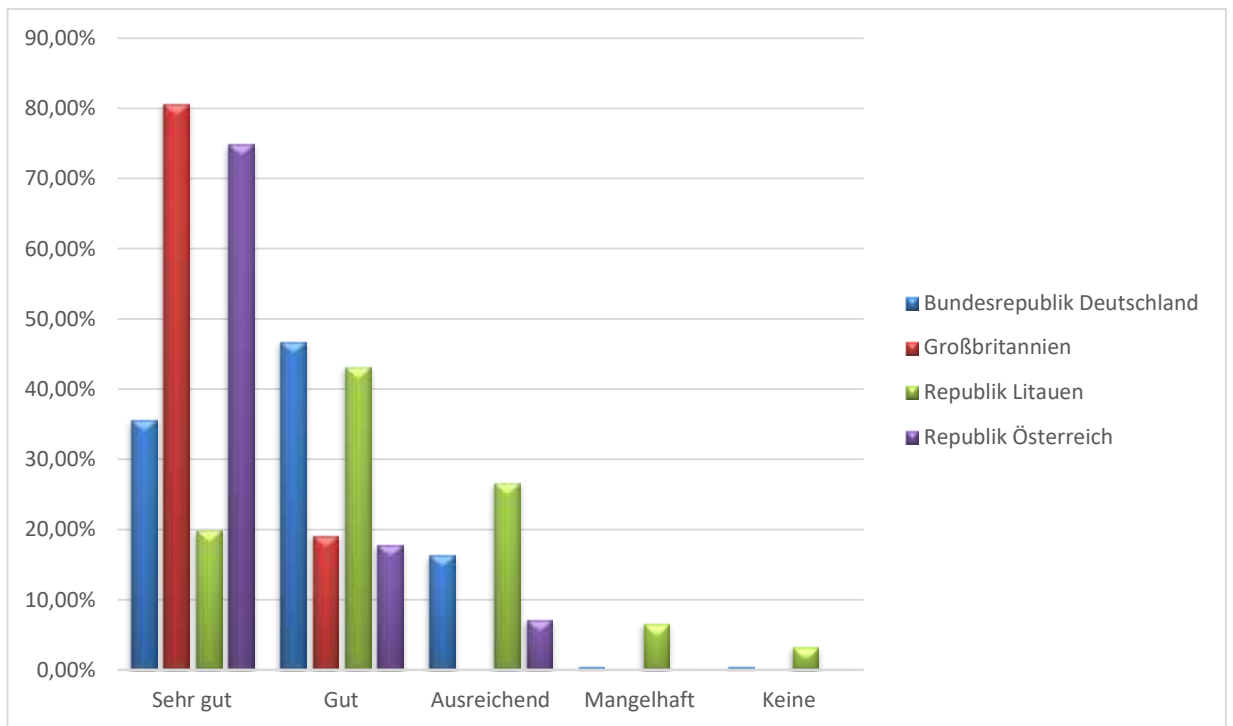


Abb. 16. Kenntnisse der Befragten über Mediation in vier Ländern (Prozent).

Fähigkeit der Befragten, den Mandanten die Mediation zu erklären. Ein großer Teil der Befragten in allen Ländern gab an, dass sie den Mandanten die Mediation entweder sehr gut (48,97 %, N = 142) oder gut (41,38 %, N = 120) erklären können. Nur ein kleiner Teil der Befragten hat die Antwort ausreichend (7,93 %, N = 23), mangelhaft (0,69 %, N = 2) oder als nicht vorhandene Fähigkeit (1,03 %, N = 3) gewählt.

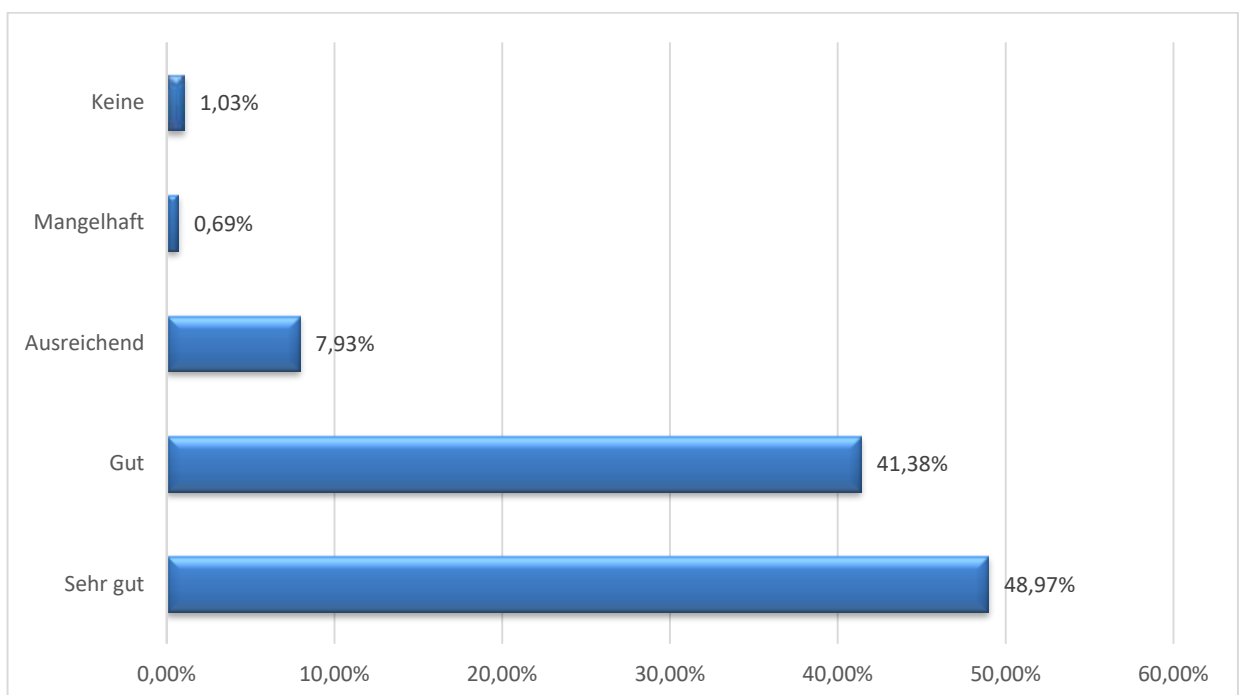


Abb. 17. Fähigkeit der Befragten, den Mandanten die Mediation zu erklären (Prozent).

Die Beurteilung der grenzüberschreitenden Antworten zeigt, dass die britischen Anwälte ihre Fähigkeit, den Mandanten die Mediation zu erklären, am besten bewerteten: „Sehr gut“ 96,15 % (N = 25) und „gut“ 3,85 % (N = 1). Die zahlenmäßig größte Gruppe der Befragten in allen Ländern können den Mandanten die Mediation entweder „sehr gut“ oder „gut“ erklären.

Interessant ist, dass fast ein Viertel der Befragten (23,97 %) gab an, bei ihren Aktivitäten keine Mediation anzuwenden, da es keine Mandanten gibt, die den Streit durch Mediation lösen möchten (siehe Abbildung 69). Da stellt sich eine berechtigte Frage: Warum wollen die Mandanten die Streitigkeiten im Wege der Mediation nicht lösen? Weil sie selbst gegen Mediation sind, nicht an Mediation glauben, schlechte Erfahrungen haben oder weil Anwälte, obwohl sie glauben, Mediation den Mandanten gut oder sogar sehr gut erklären zu können, sie selbst nicht verstehen? Oder aber die Anwälte, die in der Lage sind, Mandanten die Mediation gut (oder sehr gut) zu erklären, dies zu selten tun aus wirtschaftlichen oder anderen Anreizen. Die Autorin ist der Ansicht, dass weitere Untersuchungen durchgeführt werden sollten, um eine klare Antwort auf diese Frage zu erhalten.

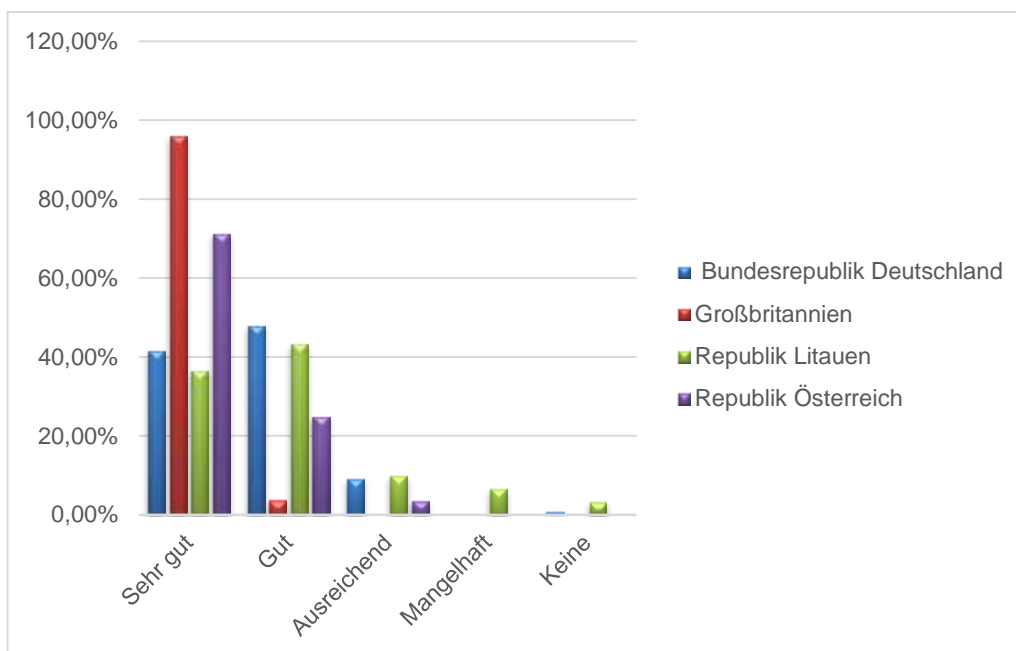


Abb.18. Fähigkeit der Befragten, den Mandanten die Mediation zu erklären in vier Ländern (Prozent).

Bewertung der Mediation. Die Mehrheit der Befragten in allen vier Ländern (80,62 % N = 233) bewerteten die Mediation als „positiv“ und nur 2,42 % (N = 7) als "negativ". 1,38 % (N = 4) der Befragten waren ohne Meinung.

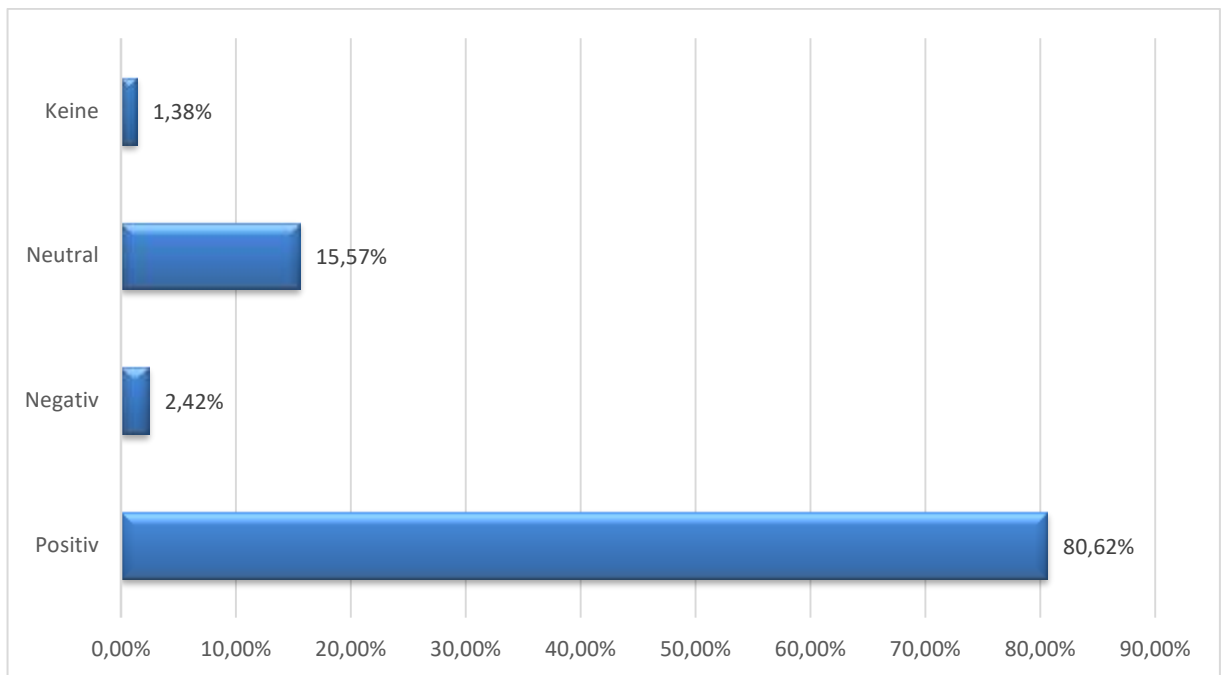


Abb. 19. Bewertung der Mediation (Prozent).

Alle britischen Anwälte 100% (N = 26) bewerteten die Mediation als „positiv“. Anwälte aus Österreich (85,71 % (N = 24), Litauen (83,33% (N = 25) und Deutschland (77,07 % (N = 158) bewerteten die Mediation sehr ähnlich.

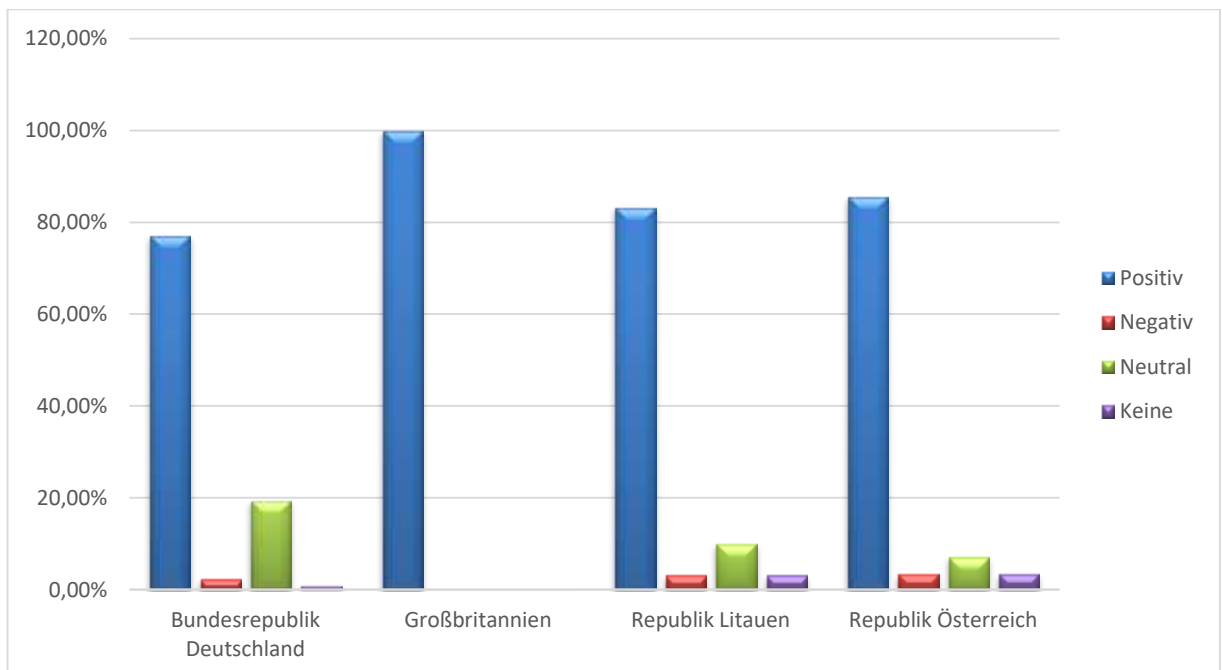


Abb.20. Bewertung der Mediation in vier Ländern (Prozent).

Vor diesem Hintergrund kommt die Autorin zu dem Ergebnis, dass die Mediation von Anwälten als guter Weg zur Beilegung von Streitigkeiten angesehen wird. Auffällig und erfreulich ist, dass die Mehrheit der Befragten nicht nur die positive Bewertung der Mediation, sondern auch eigene Mediationskenntnisse und eigene Fähigkeiten, den Mandanten die Mediation zu erklären positiv sehen.

5.3. Der dritte Teil der Umfrage

Anwendung der Mediation im Anwaltsberuf. Nur weniger als ein Zehntel der Befragten antwortete, dass sie bei ihren Aktivitäten keine Mediation anwenden 8,93 % (N = 26). Im Umkehrschluss heißt das, dass in 91,07 % (N = 265) der Fälle die Mediation im Anwaltsberuf angewandt wird. Bedauerlich ist aber, dass nur 3,44 % (N = 10) der Befragten die Mediation „oft“ anwenden und dagegen sogar 25,09 % (N = 73) „selten“.

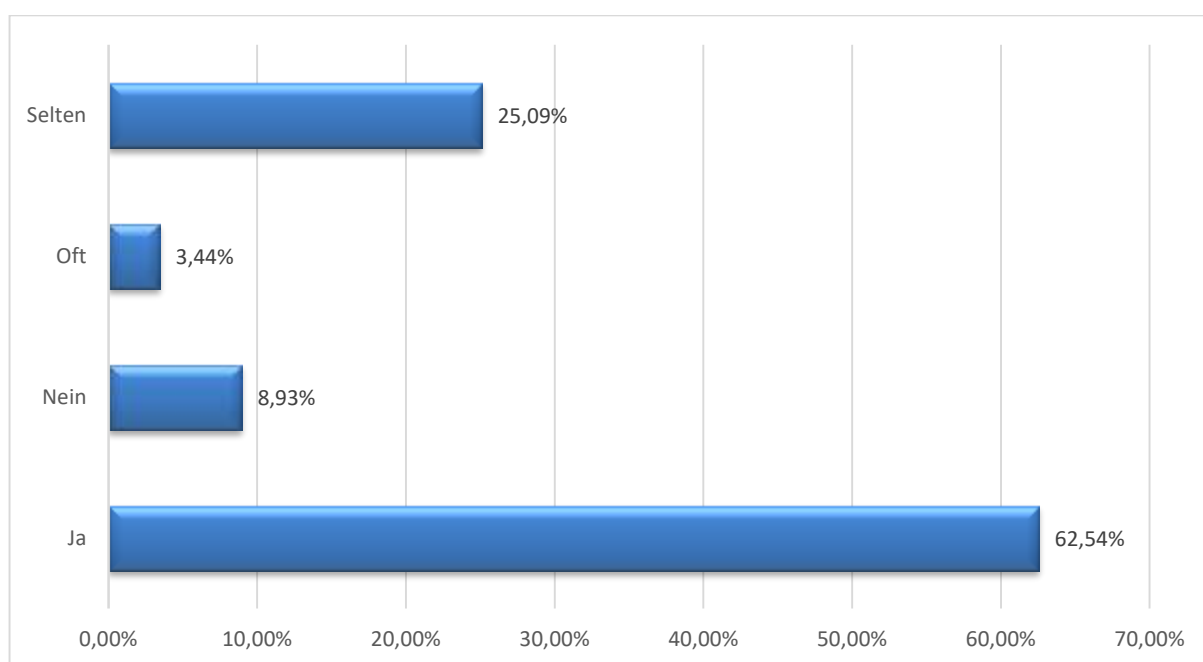


Abb. 21. Anwendung der Mediation in der beruflichen Tätigkeit von Rechtsanwälten (Prozent).

Die Zahl der Nichtanwendung der Mediation in Deutschland, Österreich und Litauen lag im Vergleich sehr nahe am Gesamtwert (in Deutschland 9,18 % (N = 19), in Litauen 10 % (N = 3), in Österreich 10,71 % (N = 3)). In Großbritannien waren es dagegen nur 3,85 %

(N = 1). Selten wenden in der beruflichen Tätigkeit die Mediation sogar 40 % (N = 12) der litauischen Anwälte an, deutsche Anwälte 28,02 % (N = 58) und österreichische Anwälte 10,71 % (N = 3). Keiner der britischen Anwälte wendet die Mediation selten an. Keiner der österreichischen und britischen Anwälte gab ab, dass die Mediation oft angewendet wird, dagegen in Deutschland 3,86 % (N = 8) und in Litauen 6,67 % (N = 2).

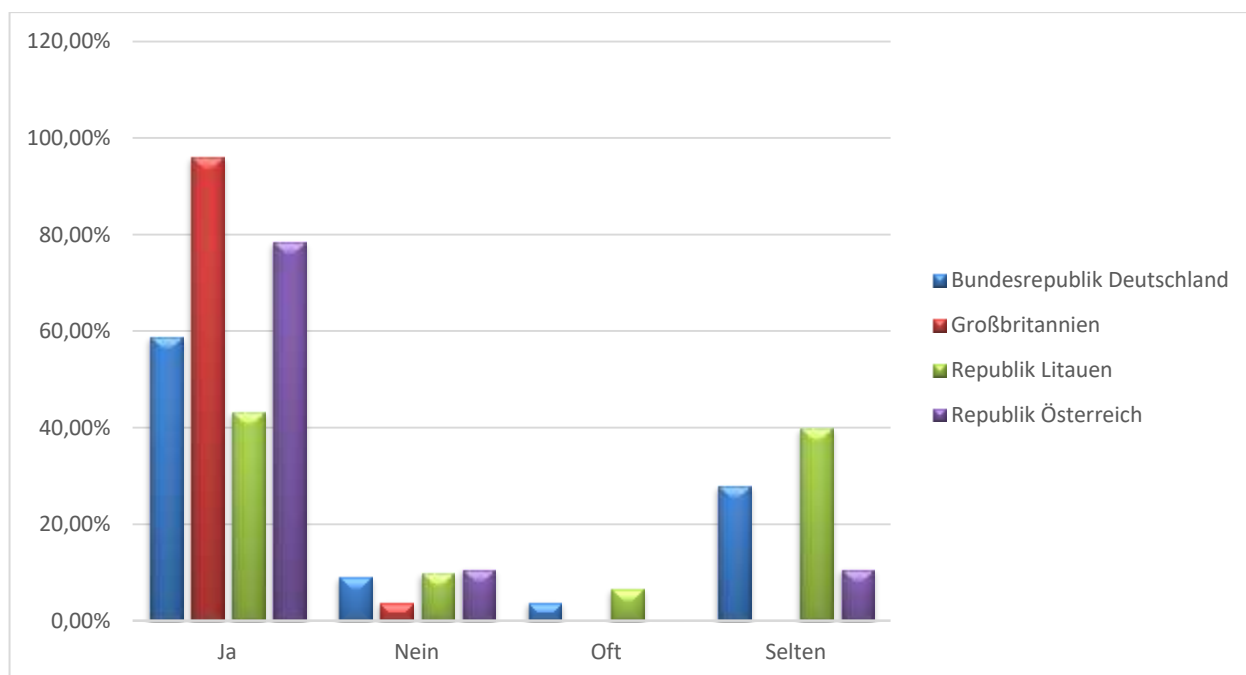


Abb. 22. Anwendung der Mediation in der beruflichen Tätigkeit von Rechtsanwälten in vier Ländern (Prozent).

Man kann dieses Ergebnis dahingehend interpretieren, dass die Anwälte zwar Mediation in ihrer Berufspraxis einsetzen, dies jedoch zu selten tun. Dies zeigt sich insbesondere bei litauischen Anwälten. Daher sollte der Schwerpunkt nicht nur auf der Anwendung der Mediation in der beruflichen Tätigkeit von Rechtsanwälten liegen, sondern auf intensivere, häufigere und kontinuierlichere Anwendung.

Bewertung der Tätigkeit von Rechtsanwälten in der Mediation. 54,70 % (N = 157) der Befragten bewerteten ihre Tätigkeit in der Mediation mit „gut“ und 26,13 % (N = 75) mit „sehr gut“. Diese Zahlen zeigen, dass die Anwälte noch Verbesserungspotenzial haben, da 19,17 % der Befragten ihre Tätigkeit in der Mediation als „ausreichend“ und „mangelhaft“ eingestuft haben.

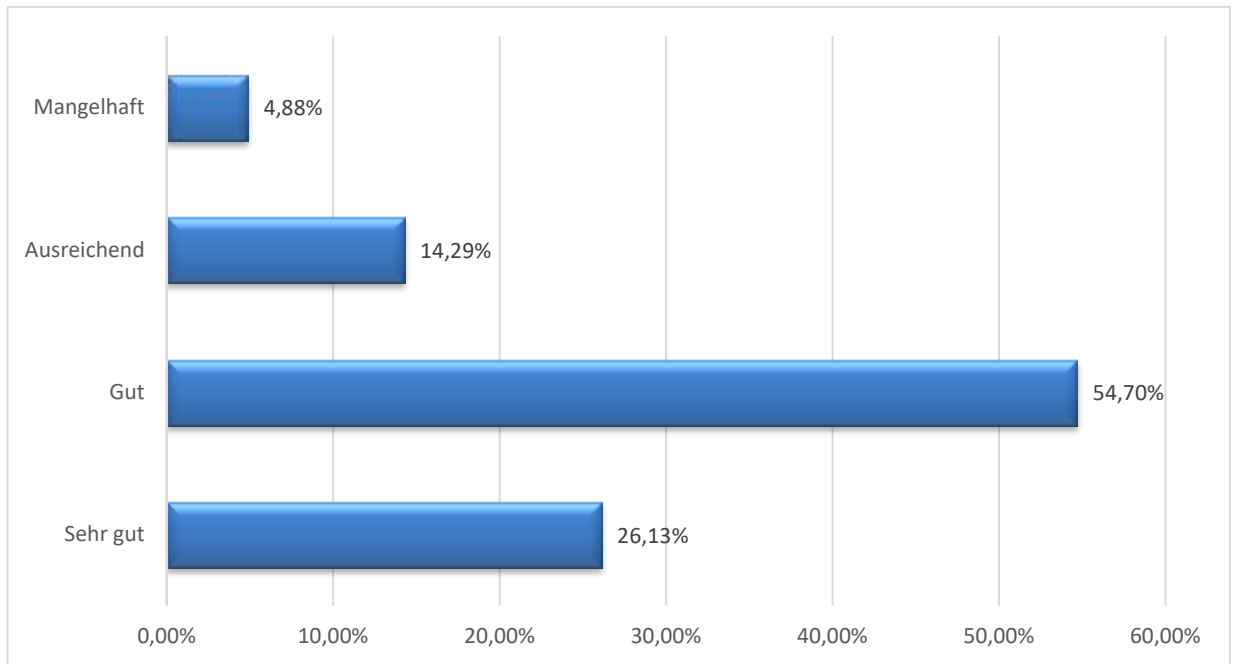


Abb. 23. Bewertung der Tätigkeit von Rechtsanwälten in der Mediation (Prozent).

Britische Anwälte bewerteten ihre Mediationstätigkeit positiv mit „sehr gut“ (61,54 %, N = 16) und mit „gut“ (38,43 %, N=10). Ähnlich haben auch die österreichischen und deutschen Anwälte die Bewertung abgegeben. Dagegen bewertete der große Teil der litauischen Anwälte ihre Mediationstätigkeiten nur als „ausreichend“ (30 %, N = 9) und als „mangelhaft“ 13,33 % (N = 4).

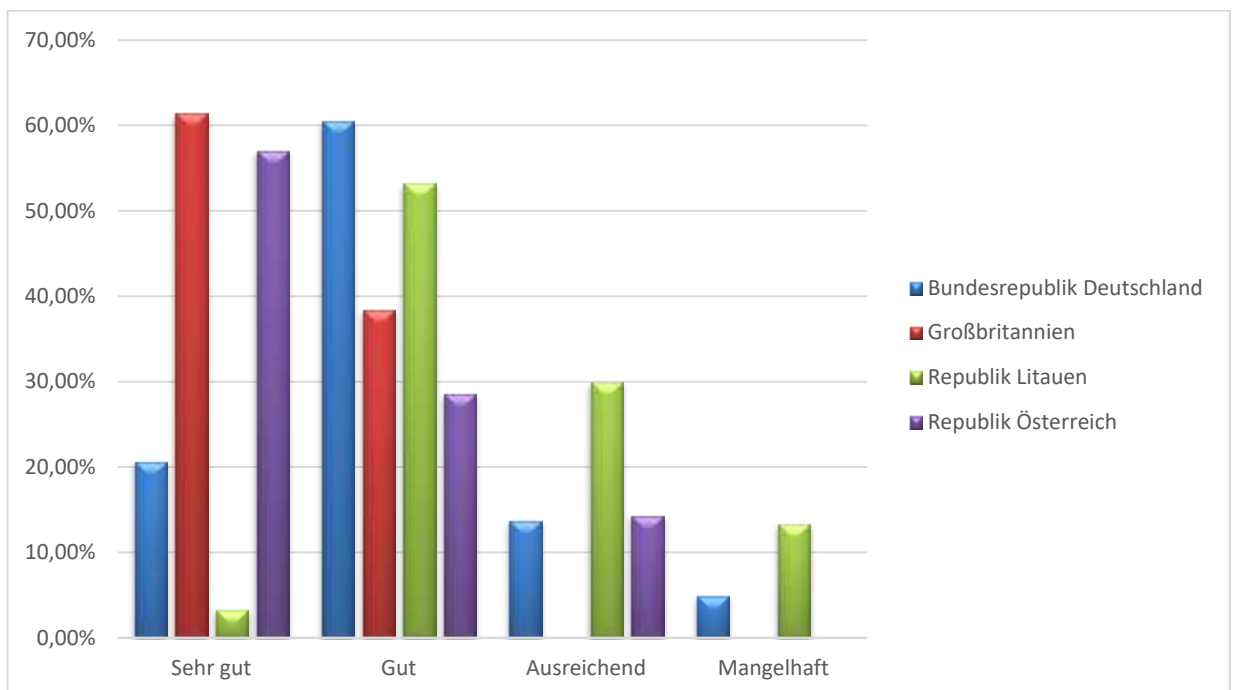


Abb. 24. Bewertung der Mediationstätigkeit von Rechtsanwälten in vier Ländern (Prozent).

Demgemäß bewerteten die litauischen Anwälte ihre Tätigkeit in der Mediation am schlechtesten. Diese negative Einschätzung der eigenen Mediationstätigkeiten kann dazu führen, dass es seltener zur Anwendung der Mediation kommt oder aber die Teilnahme an der Mediation überhaupt ausbleibt. Um zu erfahren, warum die Anwälte ihre eigene Mediationsaktivitäten nicht gut genug einschätzen, sollten mit weiteren Untersuchungen die Gründe ermittelt werden.

Die bevorzugte Rolle während der Mediation. Fast die Hälfte der Befragten 46,78 % (N = 160) gab an, dass sie bei der Mediation am häufigsten die Rolle des „Mediators“ einnehmen, 35,09 % (N = 120) des „Anwaltvertreters“ und 13,16 % (N = 45) des „neutralen Beraters“. 4,97 % (N = 17) der Teilnehmer haben „andere Antwort, bitte eintragen“ gewählt.

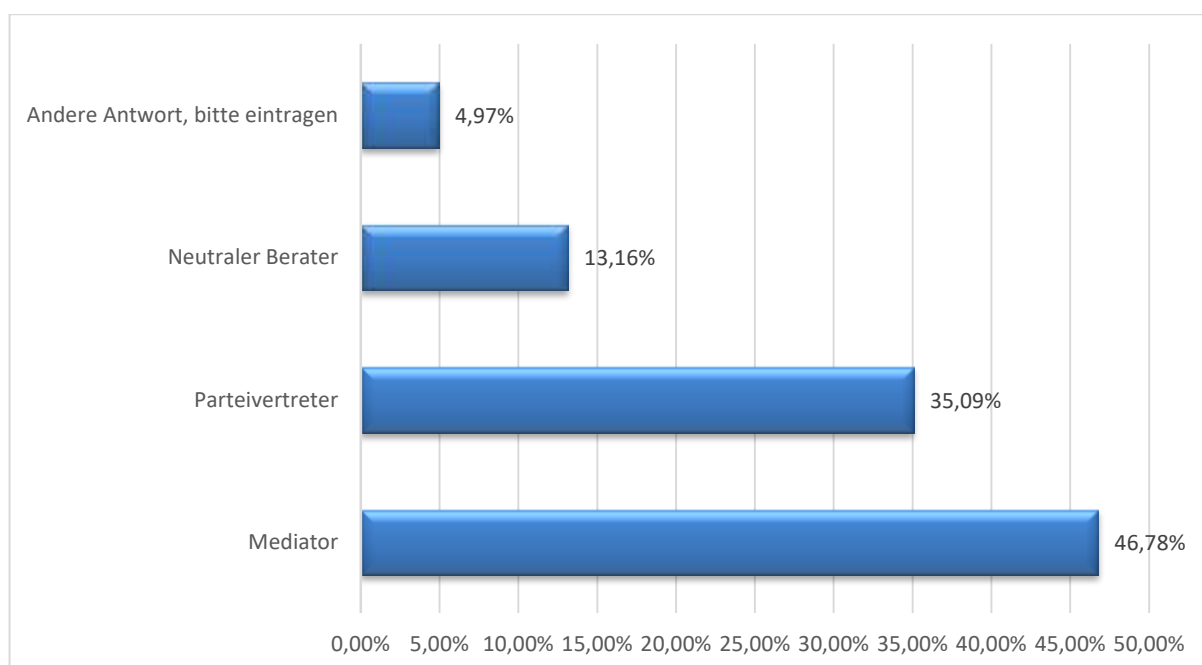


Abb. 25. Rolle, in der Anwälte am häufigsten an der Mediation beteiligt sind (Prozent).

Unter „andere Antwort, bitte eintragen“ wurde „Forscher“, „Beobachter“, „Neutral“ oder „Unterstützender“ eingetragen. Diese Antworten sind nicht ganz präzise und können unterschiedlich interpretiert werden. Zum Beispiel „Neutral“ und „Unterstützender“ kann der Rolle des Mediators, „Beobachter“ der Rolle des Vertreters und „Forscher“ der Rolle des neutralen Beraters zugeordnet werden. Die genaue Bedeutung dieser Aussagen sollte jedoch separat interpretiert und bewertet werden, da dies nicht der Gegenstand dieser Umfrage war.

In Großbritannien nehmen die meisten Anwälte als Mediatoren an der Mediation teil 73,53 % (N = 25), weniger in Österreich (58,33 % (N = 21)) und in Deutschland (46,44 % (N = 111)). In Litauen dagegen nur 9,09 % (N = 3). Anders ist die Situation, wenn ein Anwalt die

Rolle eines Vertreters übernimmt: in Litauen - 66,67 % (N = 22), in Deutschland - 36,40 % (N = 45), in Österreich - 19,44 % (N = 7) und in Großbritannien nur 11,76 % (N = 4). Die Rolle eines neutralen Beraters ist wiederum bei litauischen Anwälten am beliebtesten 24,24 % (N = 8).

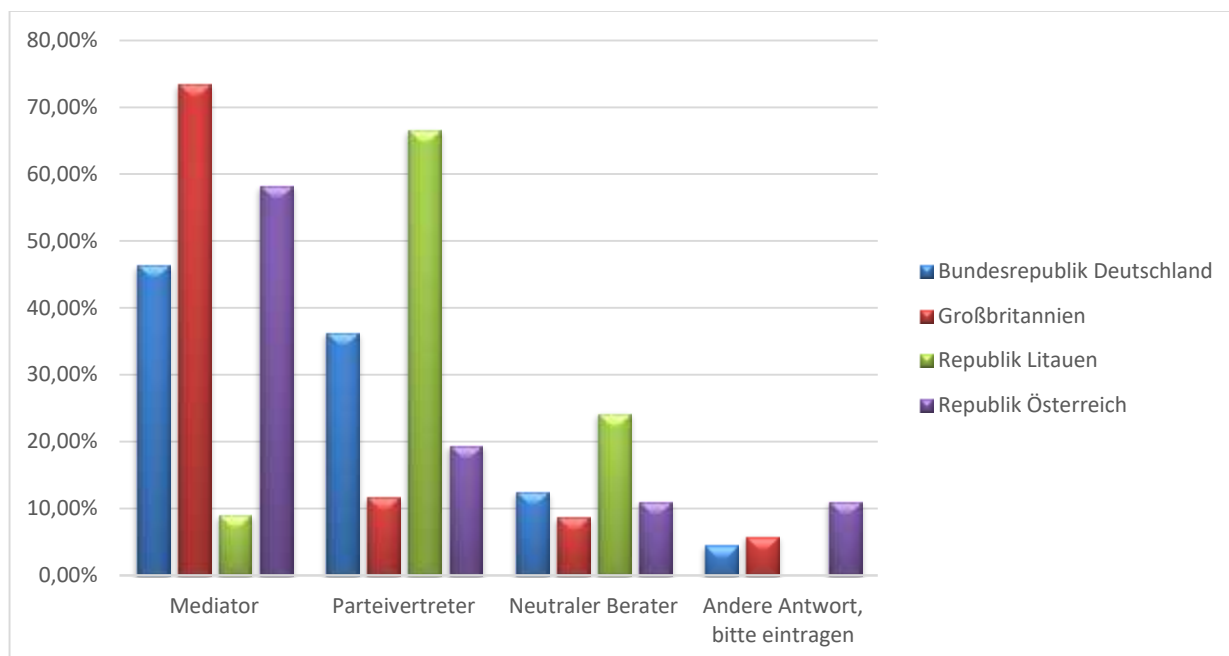


Abb. 26. Rolle, in der Anwälte in vier Ländern am häufigsten an der Mediation beteiligt sind (Prozent).

Streitbeilegung von Anwälten und ihren Mandanten in der Mediation. Die meisten Anwälte 72,16 % (N = 210) antworteten, dass sie die Lösung der Streitigkeiten zwischen ihnen und ihren Mandanten in der Mediation unterstützen. Der Rest (13,06 % (N = 38) der Anwälte war anderer Meinung oder antwortete, dass sie es nicht wissen 14,78 % (N = 43).

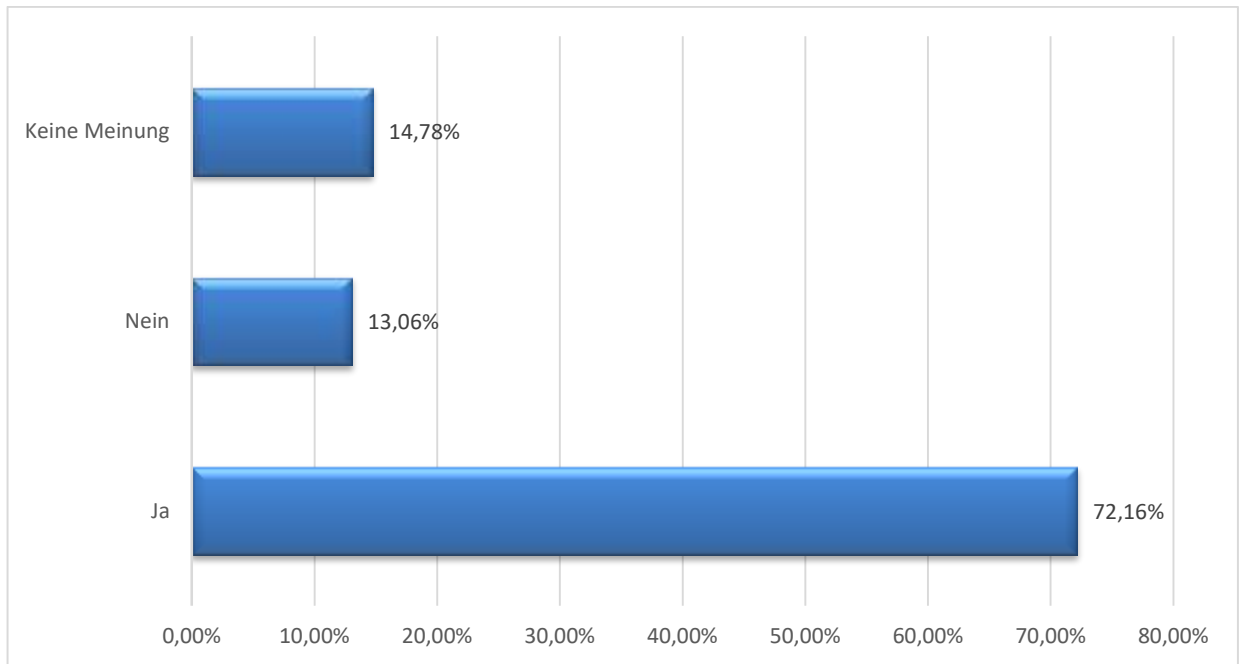


Abb. 27. Meinung der Befragten zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Anwälten und ihren Mandanten in Mediation (Prozent).

Die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Anwälten und ihren Mandanten im Rahmen der Mediation wurde von britischen Anwälten am positivsten bewertet: 96,15 % (N = 25) befürworteten die Mediation im eigenen Konfliktfall und nur 3,85 % (N = 1) waren dagegen. Die Anwälte aus Deutschland, Österreich und Litauen haben ähnlich abgestimmt.

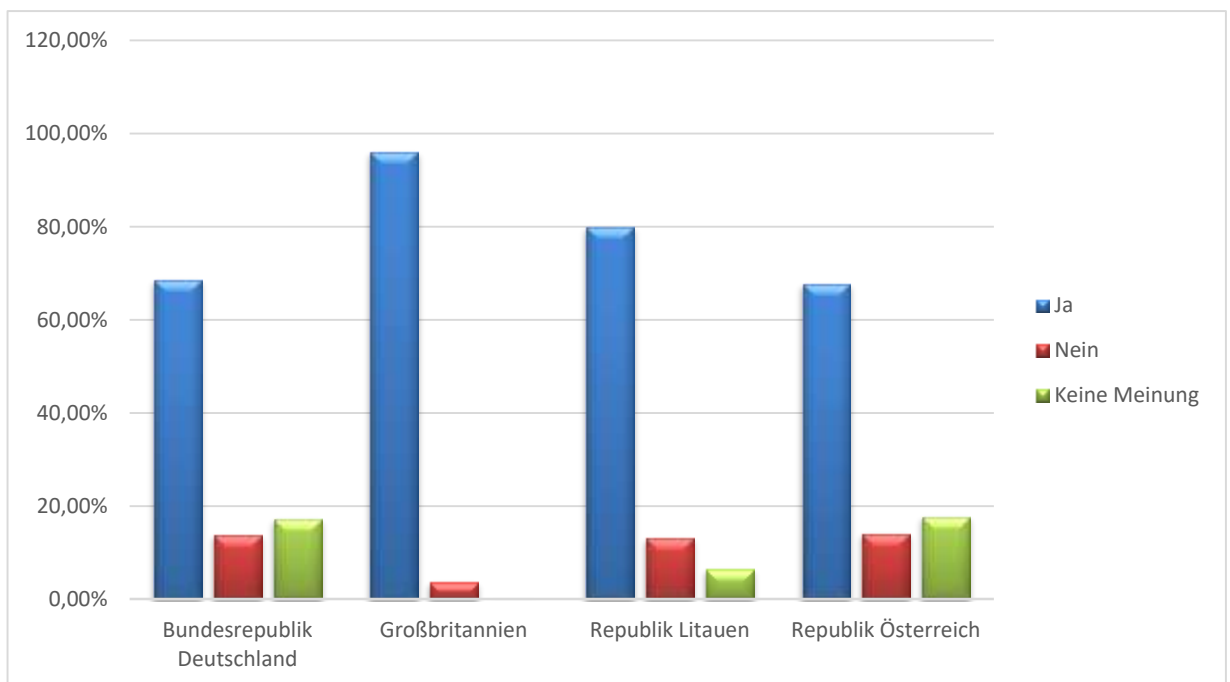


Abb. 28. Meinung der Befragten zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Anwälten und ihren Mandanten in der Mediation in vier Ländern (Prozent).

Man kann dieses Ergebnis dahingehend interpretieren, dass die Anwälte die Beilegung von eigenen Streitigkeiten als Vorteil betrachten, da solche Streitigkeiten nicht an die Rechtsanwaltskammern oder Gerichte weitergeleitet werden.

Anzahl der Mediationsfälle, in denen die Anwälte in unterschiedlichen Rollen tätig waren und deren Ergebnis. Die Anwälte waren unterschiedlich oft als Mediatoren tätig. Interessant ist, dass nur 12,32 % der Befragten mehr als 100 Mediationen durchgeführt haben.

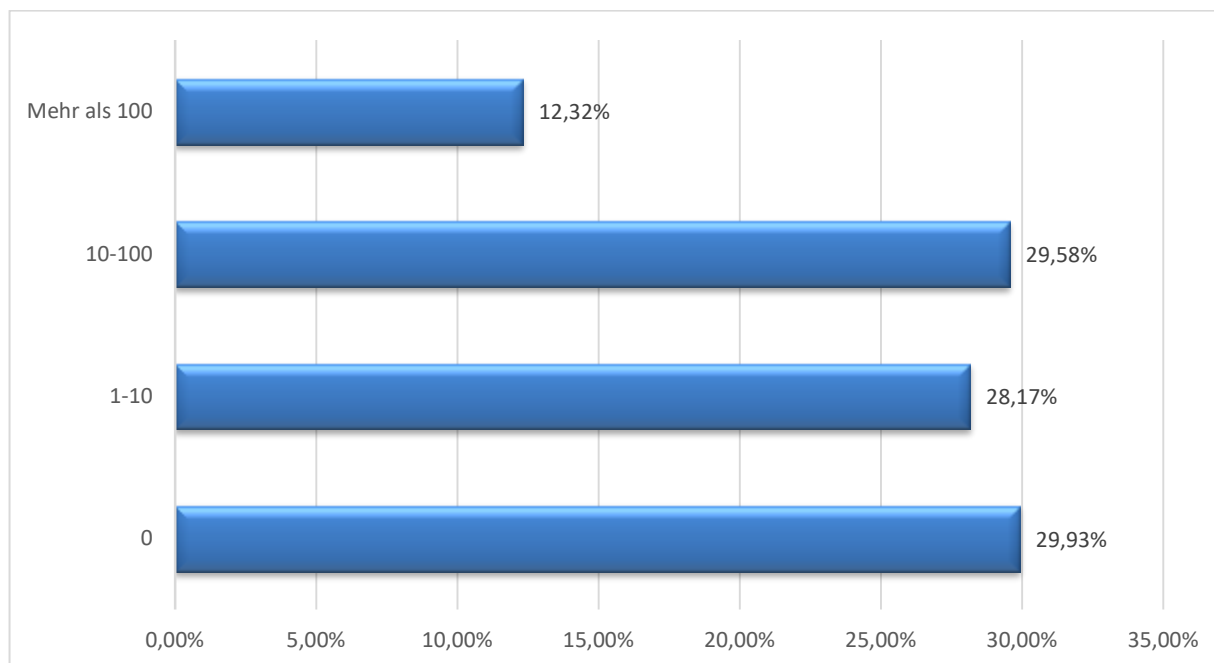


Abb. 29. Anzahl der Mediationsfälle, in denen die Anwälte in unterschiedlichen Rollen tätig waren und deren Ergebnis (Prozent).

Ein ähnlicher Trend wurde auch bei der Rolle des neutralen Beraters beobachtet.

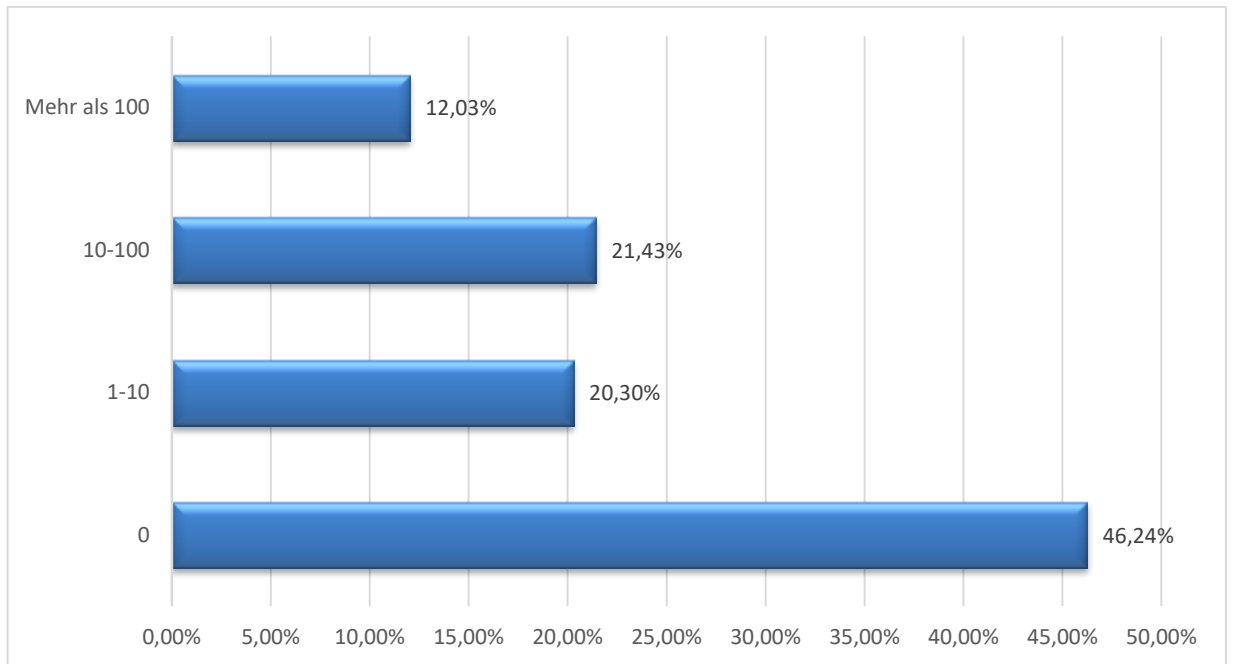


Abb.30. Mediationsfälle, in denen Anwälte in der Rolle des neutralen Beraters beteiligt waren (Prozent).

Dagegen und am häufigsten waren die Anwälte als Vertreter mit 36,27 % (N = 103) beteiligt.

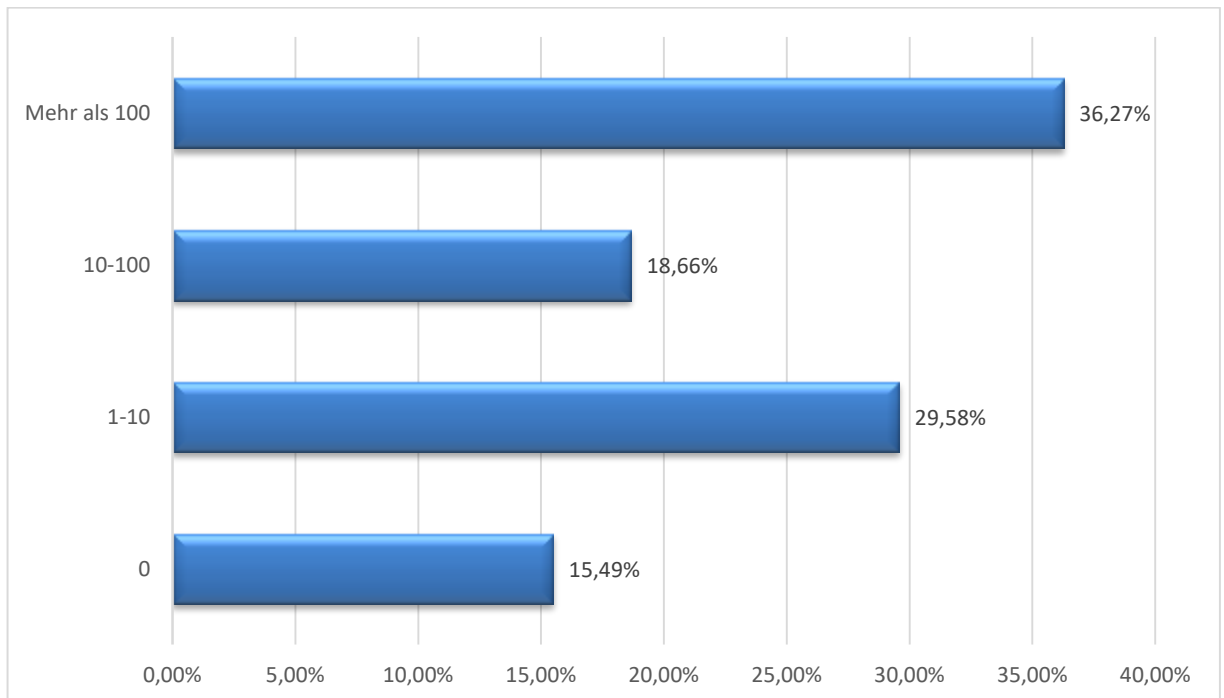


Abb. 31. Mediationsfälle, in denen Anwälte in der Rolle des Vertreters beteiligt waren (Prozent).

Auf Länderebene ist zu beobachten, dass die litauischen Anwälte in der Rolle des Vertreters (53,33 %, N = 16), die englischen Anwälte des Mediators (50 %, N = 13), die

österreichischen (78,57 %, N = 22) und deutschen Anwälte (40 %, N = 80) in der Rolle des Beraters am häufigsten beteiligt waren.

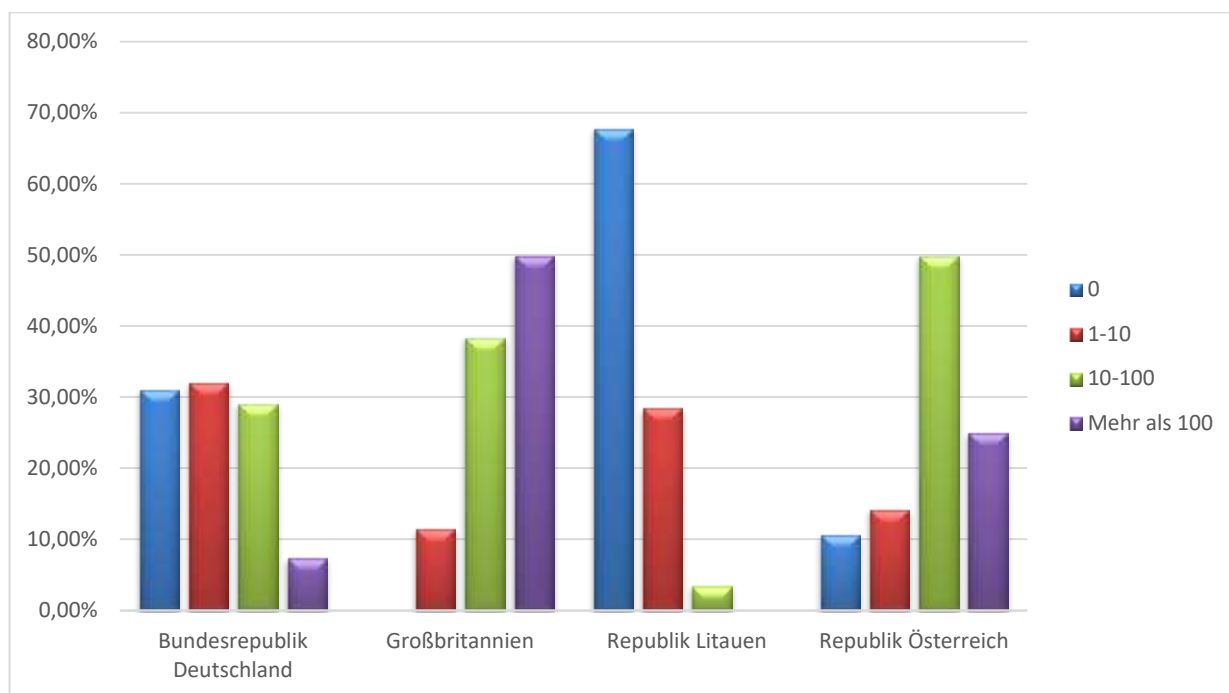


Abb. 32. Mediationsfälle, an denen Anwälte als Mediatoren teilnahmen (Prozent).

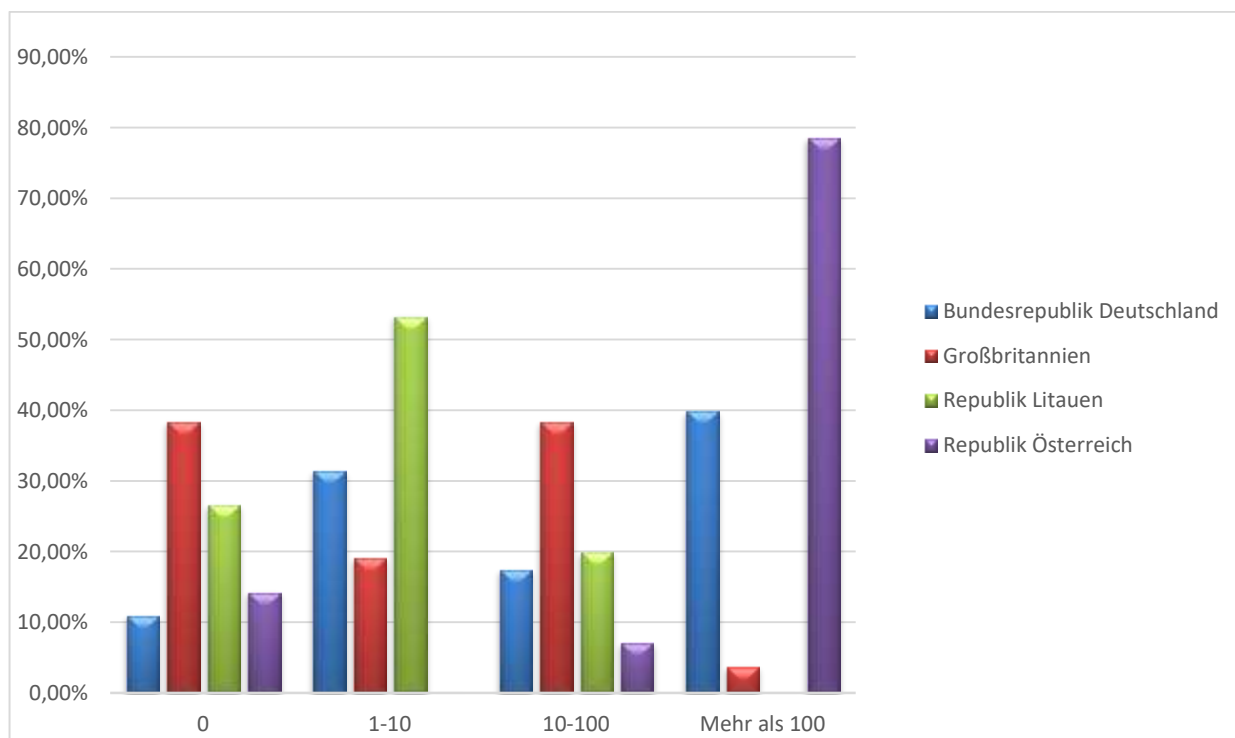


Abb. 33. Mediationsfälle, an denen Anwälte als Vertreter teilnahmen (Prozent).

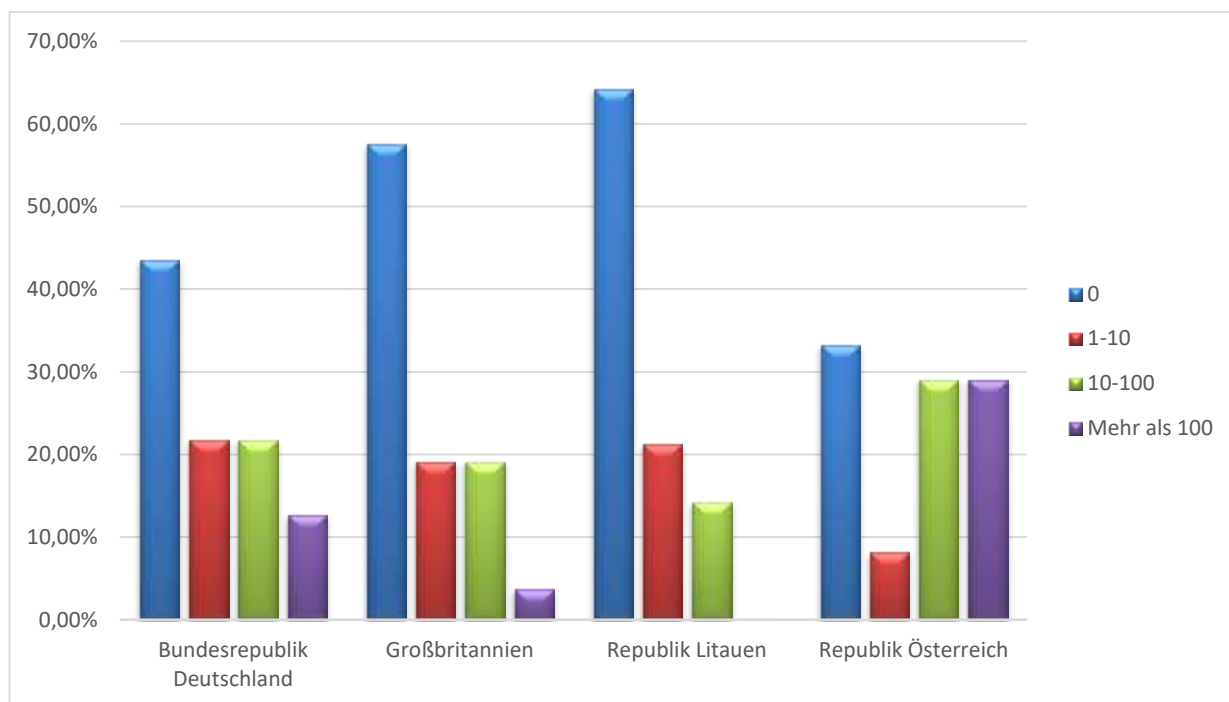


Abb. 34. Mediationsfälle, in denen Anwälte an der Rolle des neutralen Beraters beteiligt waren (Prozent).

Für die Mediation geeignete Zahl der Konflikte. 20,21 % (N = 58) der Befragten sind der Meinung, dass jeder Fall 18,82 % (N = 54) für eine Mediation geeignet sind. Nur 3,48 % (N = 10) der Befragten gaben an, dass Konflikte für die Mediation nicht geeignet sind. Diese Antworten deuten in jedem Fall darauf hin, dass der Großteil der befragten Anwälte die Mediation nicht immer für ein geeignetes Mittel der Streitbeilegung hält.

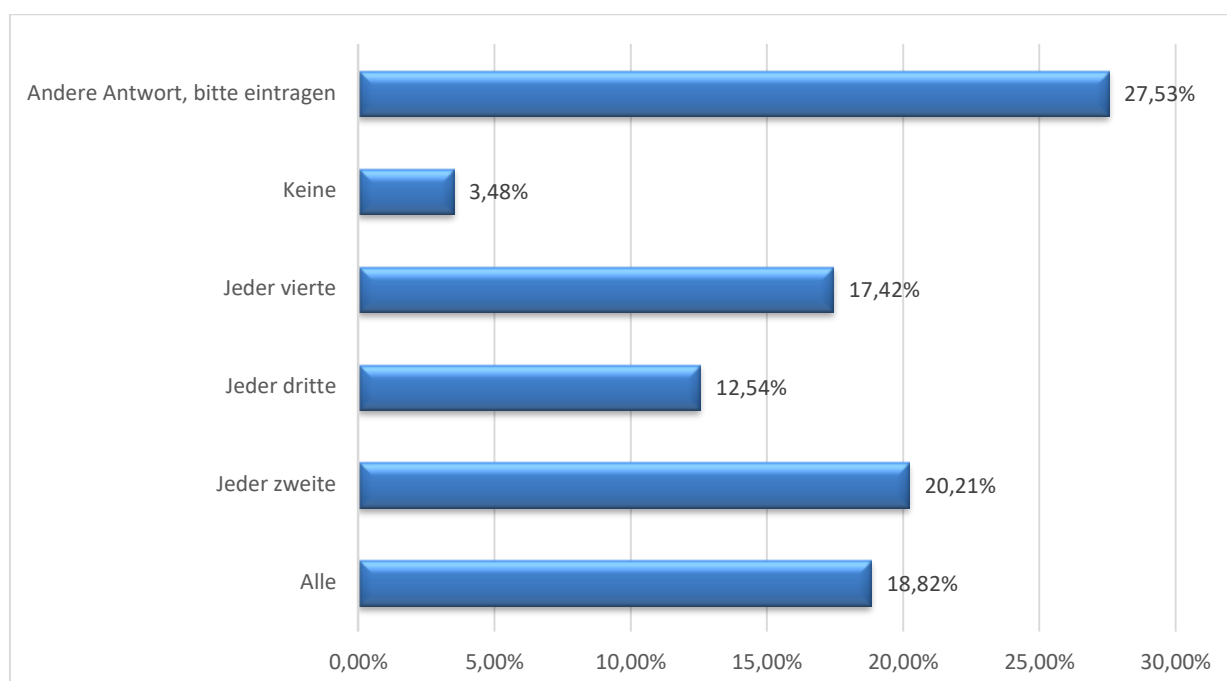


Abb. 35. Berechtigung von Streitigkeiten zur Mediation (Prozent).

Bei der Beurteilung der Antworten zwischen den einzelnen Ländern zeigt sich, dass die britischen Anwälte mit 57,69 % (N = 15) alle Fälle für eine Mediation als geeignet ansehen und dagegen die litauischen Anwälte nur mit 23,33 % (N = 7). Die meisten Befragten, die überhaupt nicht mit Mediationsfällen konfrontiert sind, waren in Litauen 16,67 %, (N = 5), weniger in Österreich 3,57 % (N = 1) und noch weniger in Deutschland 1,97 %, (N = 4).

Erfreulich und gleichzeitig bedauerlich ist, dass nur die englischen Anwälte alle Fälle als mediationsfähig betrachten. Diese Zahlen zeigen, dass viel mehr Aufmerksamkeit der Vertiefung der praktischen Fähigkeiten der Anwälte geschenkt werden sollte, da allgemein bekannt ist, dass die Mediation für die Beilegung von fast allen Streitigkeiten geeignet ist.

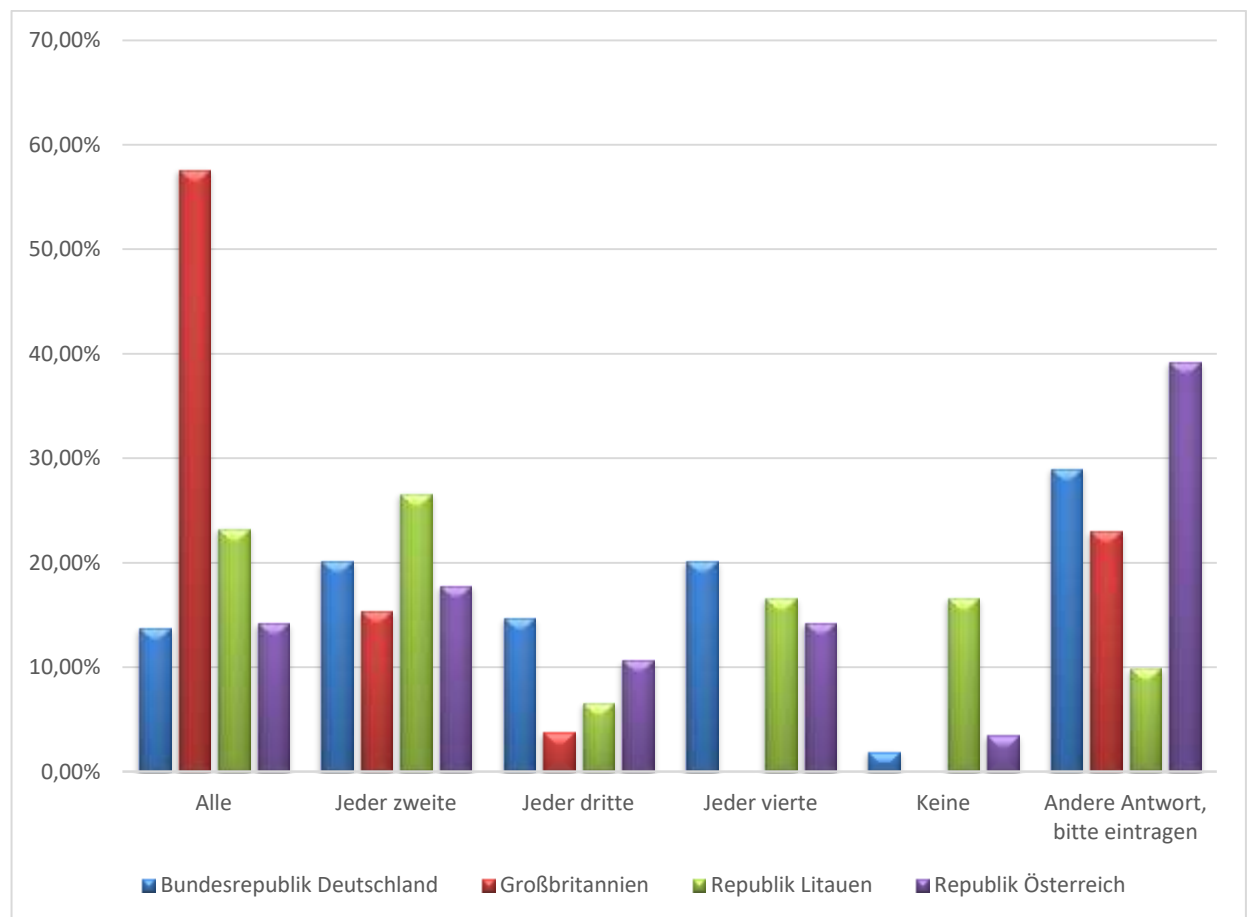


Abb. 36. Berechtigung von Streitigkeiten zur Mediation in vier Ländern (Prozent).

Auffallend ist, dass, obwohl die litauischen Anwälte die Mediation ganz überwiegend positiv bewertet haben (83,33%), sie trotzdem noch immer eine gewisse Zahl für die Mediation als ungeeignet ansehen (16,67 %). Eine solche Wahrnehmung kann zu einer geringeren Intensität der Anwendung von Mediation beitragen. Daher sollte das Verständnis über die

Berechtigung von Streitigkeiten zur Mediation vertieft werden. Gleiches sollte in Österreich (14,29 %) und Deutschland (13,79 %) geschehen, da in beiden Ländern ein sehr geringer Prozentsatz der Anwälte jeden Fall für eine Mediation als geeignet hält.

Bewertung der Gesetzeslage für die Anwendung der Mediation im Anwaltsberuf.

Fast die Hälfte der Befragten mit 47,93 % (N = 139) bewertet die Gesetzeslage für die Anwendung der Mediation im Anwaltsberuf als „positiv“. Erfreulich ist, dass nur 5,52 %, N = 16) der Befragten die Gesetzeslage für die Anwendung der Mediation im Anwaltsberuf als negativ bezeichnen.

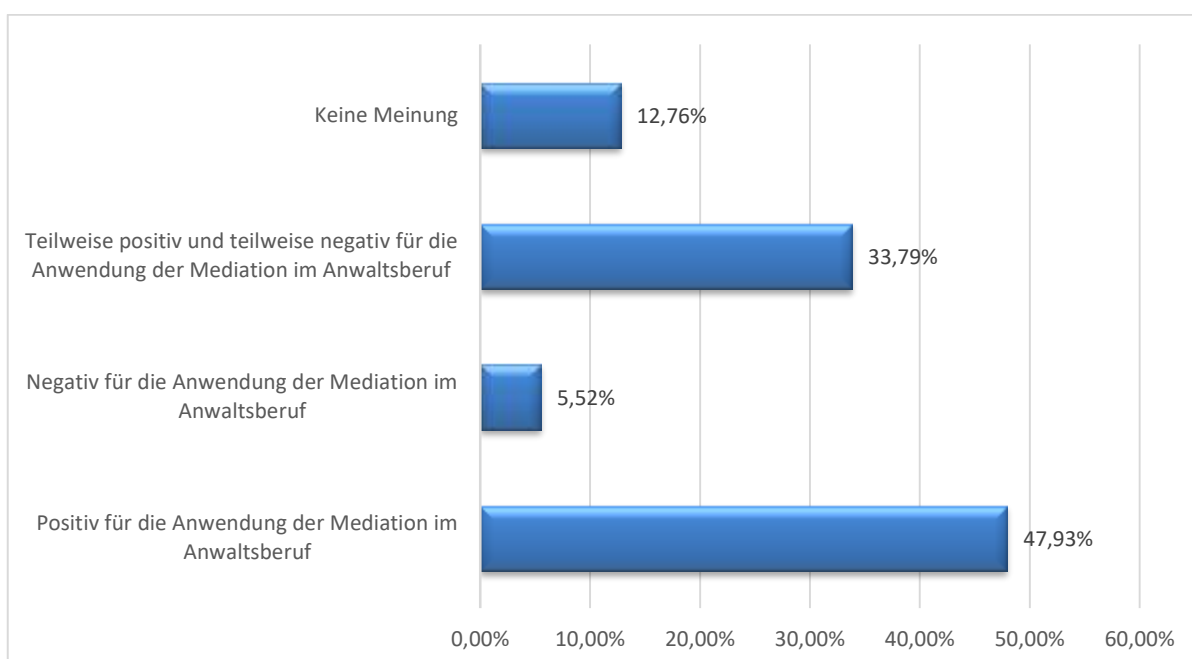


Abb.37. Bewertung der Gesetzeslage für die Anwendung der Mediation im Anwaltsberuf (Prozent).

Am positivsten mit 67,86 % (N = 19) bewerteten österreichische Anwälte die gesetzliche Regelung für die Anwendung der Mediation im Anwaltsberuf. Negative Bewertungen der Gesetzeslage blieben unter 8 %. Interessant ist, dass keiner der in Litauen tätigen Befragten die Gesetzeslage negativ bewertet hat.

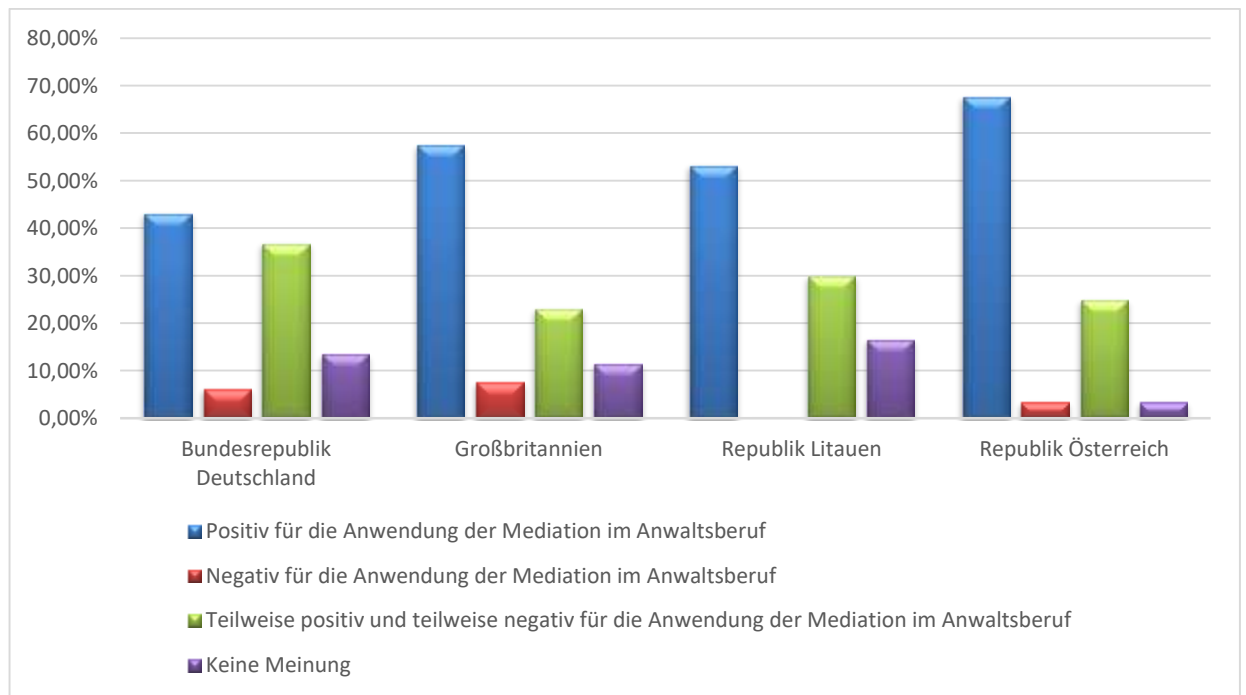


Abb. 38. Bewertung der Gesetzeslage für die Anwendung der Mediation im Anwaltsberuf in vier Ländern (Prozent).

Daraus kann geschlossen werden, dass für den Gesetzgeber in dieser Angelegenheit noch Verbesserungspotenzial besteht, da die positive Bewertung der Gesetzeslage für die Anwendung der Mediation im Anwaltsberuf unter 50 % liegt.

Bewertung des Einsatzes der Rechtsanwaltskammern für die Förderung der Mediation im Anwaltsberuf. 33,79 % (N = 99) der Befragten bewerten die Maßnahmen der nationalen Rechtsanwaltskammern als „ausreichend“ und nur 11,26 % (N = 33) als „aktiv“. Dagegen sogar 17,41 % (N = 51) betrachten den Einsatz als „unzureichend“.

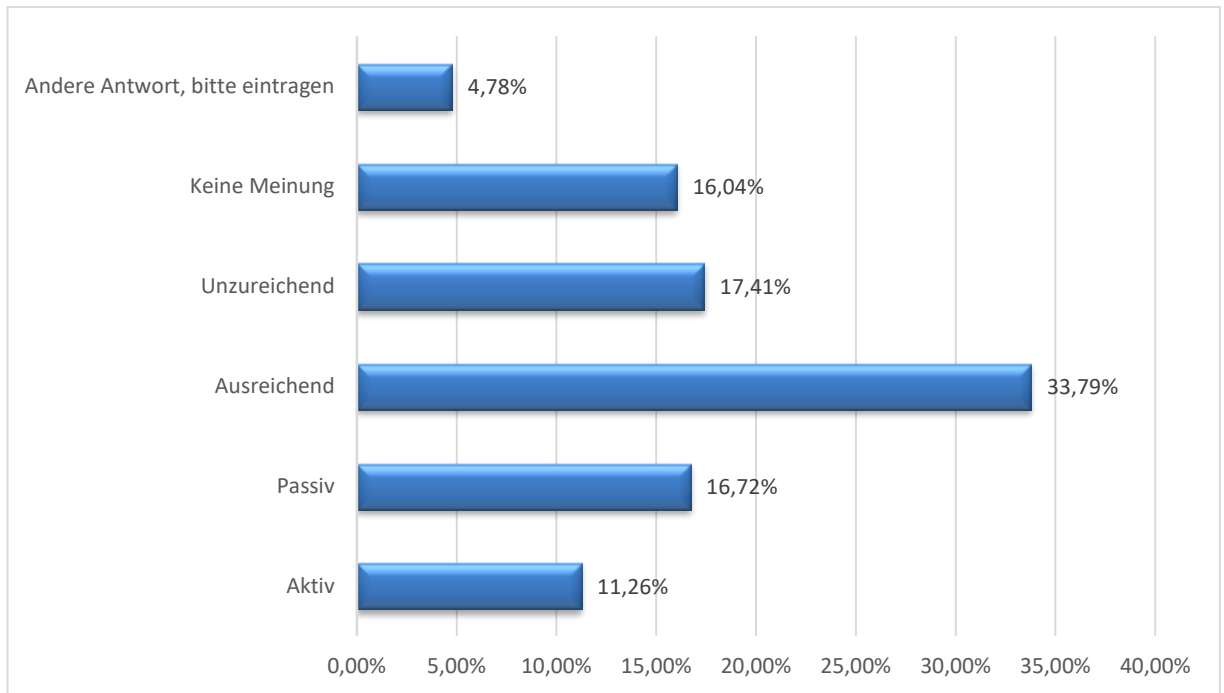


Abb.39. Bewertung des Einsatzes der Rechtsanwaltskammern für die Förderung der Mediation im Anwaltsberuf (in Prozent).

Unter „andere Antwort, bitte eintragen“ gab es „nicht wissen“, „sich nie für das interessiert haben“, „kein besonderes Interesse haben“, „nichts tun“, „Mediation sollte mehr gefördert werden“, „zwischen Ablehnung und Genehmigung“, „glaubt nicht, dass die Anwaltskammern in die Mediation eingreifen sollten“.

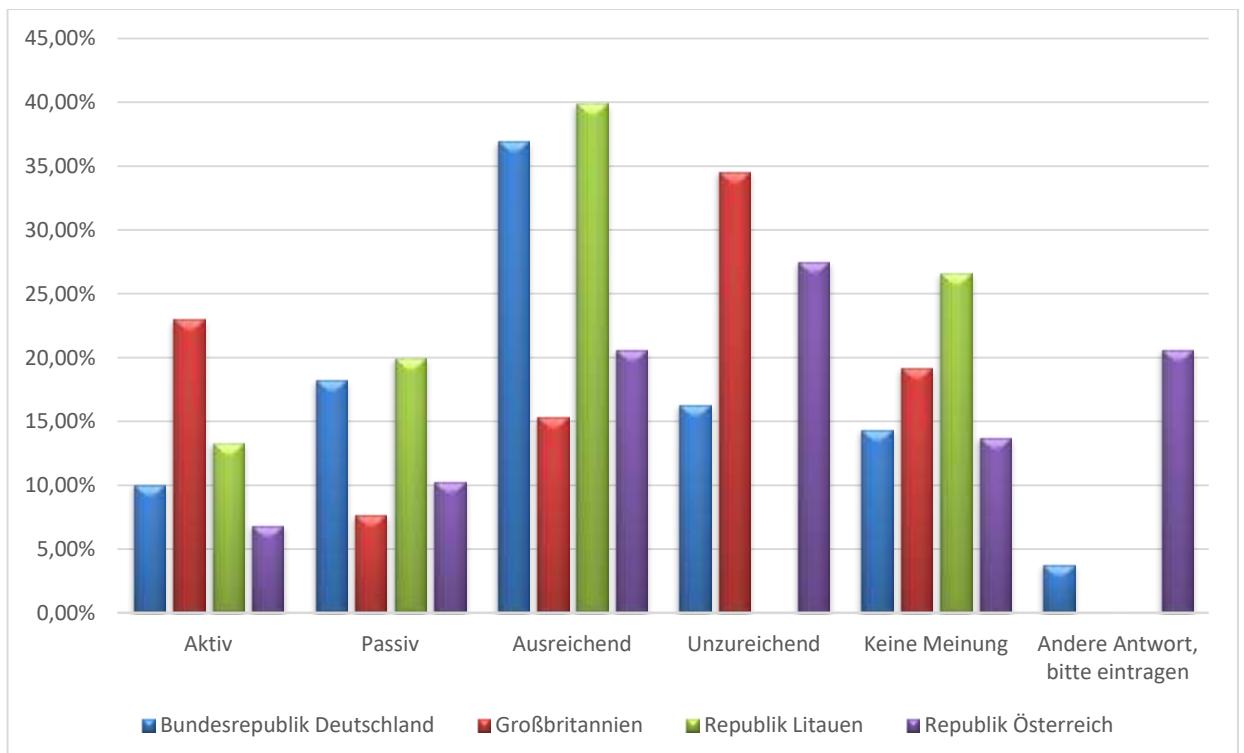


Abb. 40. Bewertung des Einsatzes der Rechtsanwaltskammern für die Förderung der Mediation im Anwaltsberuf in vier Ländern (Prozent).

Diese Zahlen zeigen, dass der Einsatz der Rechtsanwaltskammern für die Förderung der Mediation von den Befragten sehr unterschiedlich wahrgenommen wird. Obwohl der Einsatz der britischen Anwaltskammern am aktivsten bewertet ist, wird er gleichzeitig als unzureichend angesehen. In Litauen ist das Gegenteil der Fall. Obwohl die Handlungen der Rechtsanwaltskammer am passivsten bewertet sind, halten die meisten litauischen Anwälte den Einsatz für ausreichend. Aufgrund der Bewertungen der Befragten kommt man zum Ergebnis, dass die Rechtsanwaltskammern diesbezüglich aktiver werden müssen.

Bewertung des Einsatzes der Mediationsvereine für die Förderung der Mediation im Anwaltsberuf. Etwas mehr als ein Viertel der Befragten (25,17 %, N = 73) bewertete den Einsatz der Vereine als „aktiv“, 18,62 % (N = 54) als „ausreichend“, dagegen 20 % (N = 58) als „unzureichend“ und nur 7,59 % (N = 22) als „passiv“. Fraglich ist, warum sogar 21,72 % (N = 54) der Befragten keine Bewertung abgegeben haben. Können somit nur 78,28 % der Befragten den Einsatz der Mediationsvereine beurteilen? Dies bestätigt, dass Einsatz der Mediationsvereine für die Förderung der Mediation im Anwaltsberuf zu gering ist, da ansonsten diese Zahl (21,72 % N = 54) nicht so hoch wäre. Dies gilt erst recht, da nur 25,17 % der Befragten der Auffassung „aktiv“ beziehungsweise 16,62 % „ausreichend“ sind.

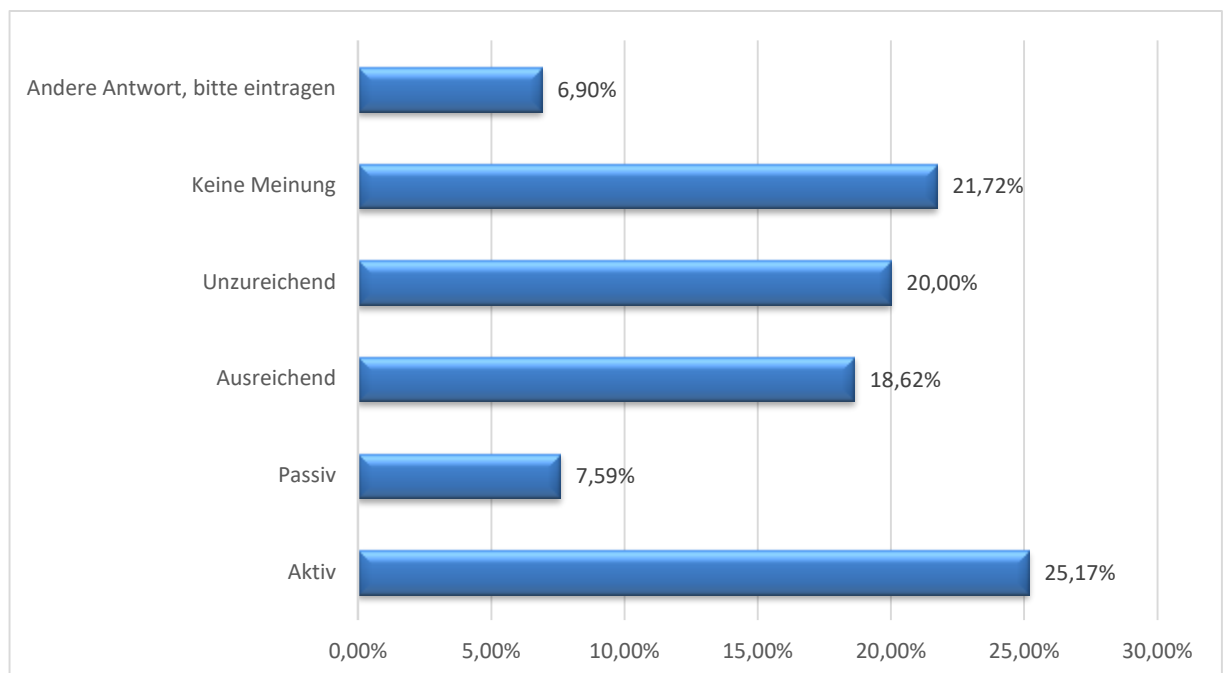


Abb. 41. Bewertung des Einsatzes der Mediationsvereine für die Förderung der Mediation im Anwaltsberuf (Prozent).

Nach Angaben der Befragten sind die Maßnahmen der Vereine in Großbritannien mit 42,31 % (N = 11) als am aktivsten und in Litauen mit 34,38 % (N = 11) als am passivsten bewertet.

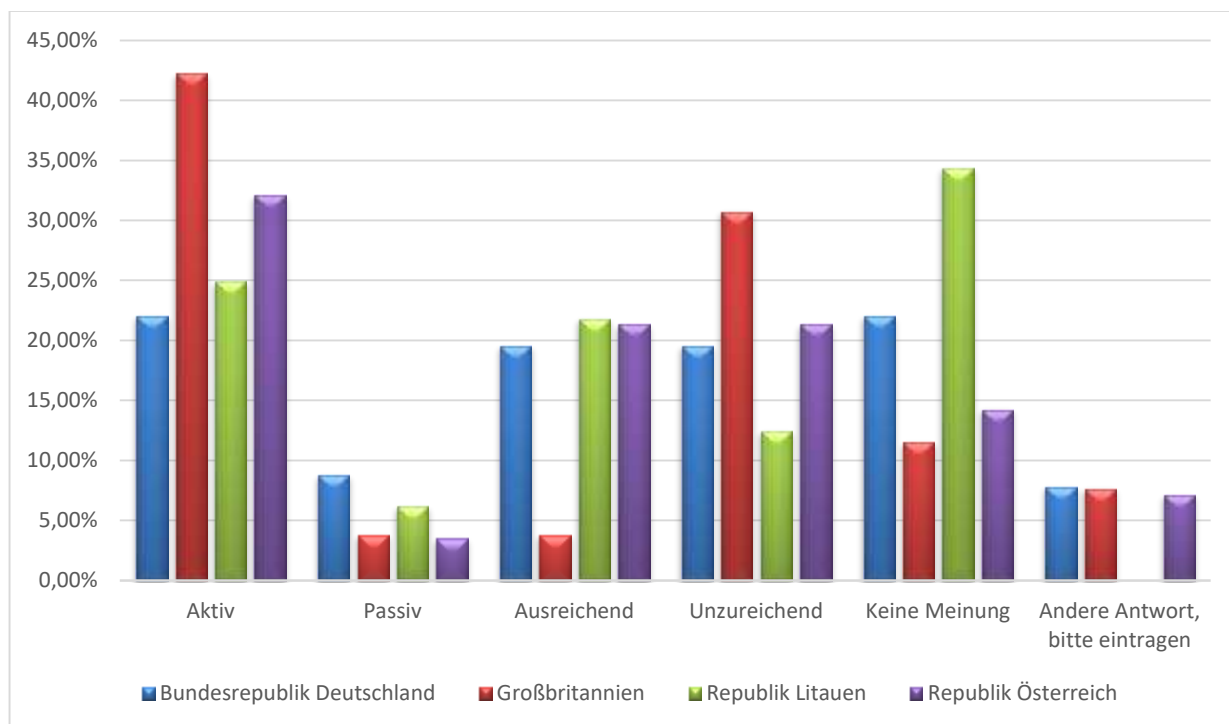


Abb. 42. Bewertung des Einsatzes der Mediationsvereine für die Förderung der Mediation im Anwaltsberuf (Prozent).

Diese Zahlen zeigen an, dass die Befragten diese Frage möglicherweise sehr unterschiedlich interpretiert haben. Obwohl der Einsatz der Mediationsvereine für die Förderung der Mediation im Anwaltsberuf in Großbritannien am aktivsten mit 42,31 % bewertet worden ist, halten 30,77 % der Befragten diesen Einsatz für „unzureichend“. Bei den litauischen Befragten wurde der Einsatz der Mediationsvereine mit 6,22 % als am passivsten bewertet, trotzdem halten 21,88 % dies für „ausreichend“.

Diese Antworten deuten darauf hin, dass die Mediationsvereine deutlich aktiver bei der Förderung der Mediation im Anwaltsberuf sein sollten.

Ist der Beruf des Rechtsanwalts mit dem des Mediators vereinbar? Die Mehrheit der Befragten (69,90 % N = 202) gab an, dass der Beruf des Rechtsanwalts und des Mediators vereinbar ist und nur 5,19 % (N = 15) der Befragten waren der Meinung, dass der Beruf des Rechtsanwalts und des Mediators nicht vereinbar ist.

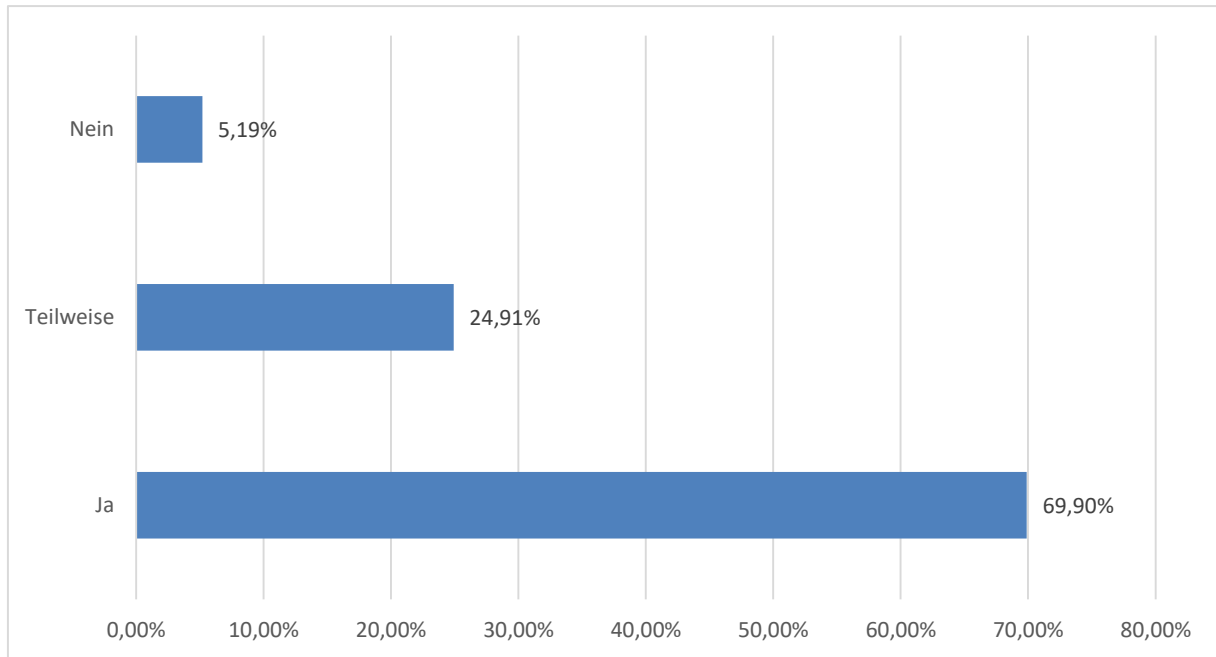


Abb. 43. Ist der Beruf des Rechtsanwalts mit dem des Mediators vereinbar? (Prozent).

Die Vereinbarkeit der Tätigkeiten eines Anwalts und eines Mediators wurde von den Befragten aus Deutschland am positivsten mit „ja“ 74,63 % (N = 153) und nur 3,90 % (N = 8) mit „nein“ bewertet. Die Österreicher haben ähnlich abgestimmt. Keiner der in Litauen tätigen Befragten gab an, dass die Aktivitäten eines Anwalts und eines Mediators unvereinbar sind, dagegen bewerteten 19,23 % (N = 5) der britischen Befragten die Aktivitäten eines Anwalts und eines Mediators als nicht vereinbar.

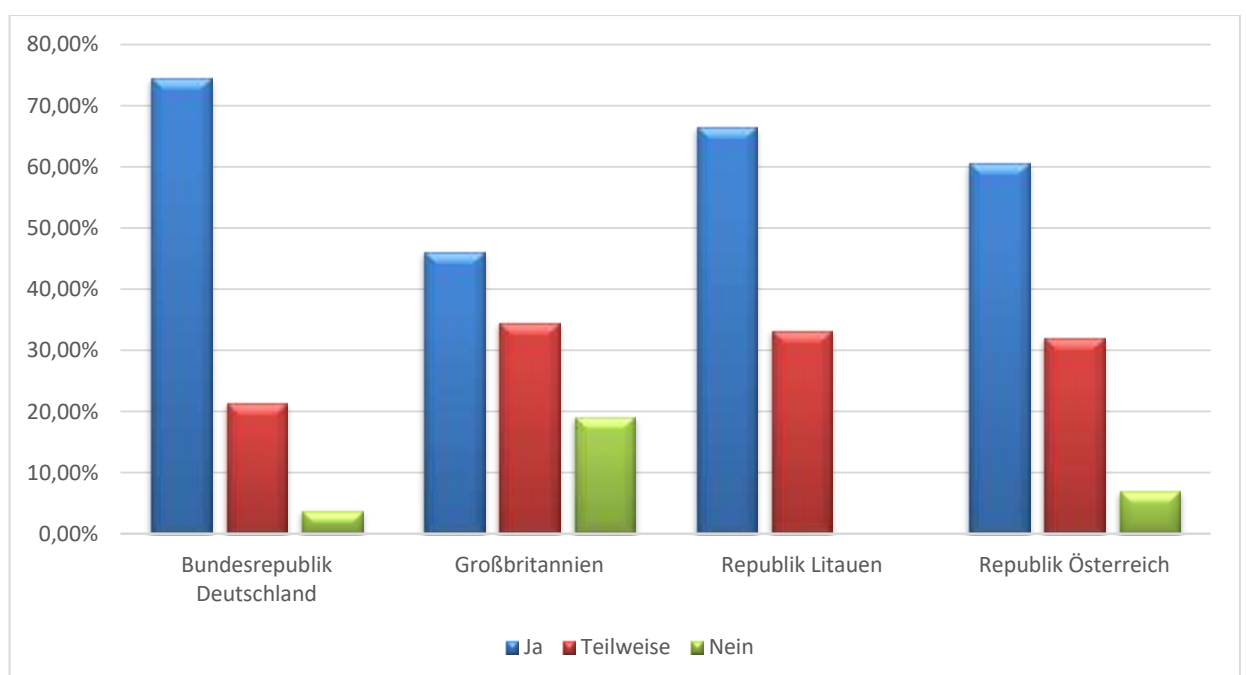


Abb. 44. Ist der Beruf des Rechtsanwalts mit dem des Mediators vereinbar in vier Ländern (Prozent).

Eine solche Einschätzung war unerwartet, da die Befragten aus Großbritannien am häufigsten mit 73,53 % (siehe Abb. 26) an der Mediation als Mediator beteiligt waren. Daher wurde eine positivere Beurteilung erwartet. Daher stellt sich die Frage, warum die Anwälte, die die Rolle des Mediators vorziehen, den Beruf des Rechtsanwalts und des Mediators als unvereinbar betrachten? Was sind die Gründe dafür? Es wäre wichtig, die wahren Gründe zu klären, da auch 24,91 % der Befragten die Aktivitäten eines Anwalts und eines Mediators nur teilweise als vereinbar betrachten. Es gibt auch eine Reihe von Befragten, die der Ansicht sind, dass die Aktivitäten eines Anwalts und eines Mediators völlig unvereinbar sind (3,90 % in Deutschland, 7,14 % in Österreich und sogar 19,23 % in Großbritannien).

Dies bekräftigt auch die Tatsache, dass einige Anwälte (9,84 % der österreichischen, 7,05 % der deutschen, 6,67 % der litauischen und 3,23 % der britischen (siehe Abbildung 70)) keine Mediation aus Besorgnis verwenden, dass die Tätigkeit des Anwalts und die Tätigkeit des Mediators nicht miteinander vereinbar sind. Ohne zu klären, warum die Anwälte dieser Ansicht sind, wird die Entwicklung der Anwendung der Mediation bei der Tätigkeit von Anwälten sehr wahrscheinlich begrenzt bleiben.

Trägt die Qualifizierung als Mediator zur Steigerung der Qualität und der Erleichterung der anwaltlichen Tätigkeit bei? Positiv auf diese Frage mit „ ja“ haben 64,46 % (N = 185) der Befragten geantwortet. 10,10 % (N = 29) der Befragten vertreten die Meinung, dass die Qualifizierung als Mediator weder der Steigerung der Qualität noch der Erleichterung der anwaltlichen Tätigkeit beiträgt und 6,97 % (N = 20) der Befragten waren diesbezüglich ohne Meinung.

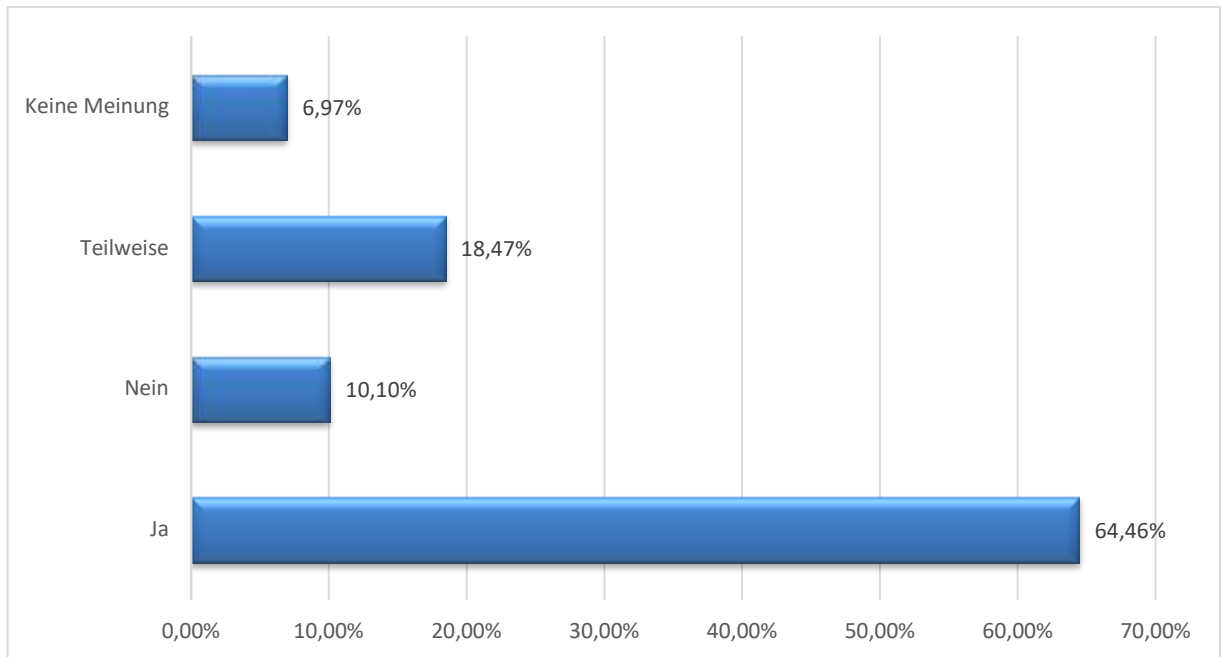


Abb. 45. Trägt die Qualifizierung als Mediator zur Steigerung der Qualität und der Erleichterung der anwaltlichen Tätigkeit bei? (Prozent).

Die Verbesserung und Erleichterung der Qualität der beruflichen Arbeit haben die österreichischen Anwälte mit 82,14 % (N = 23) bejaht. Ähnlich haben auch die britischen Anwälte mit 80,77 % (N = 21) und die deutschen Rechtsanwälte mit 63,05 % (N = 128) abgestimmt.

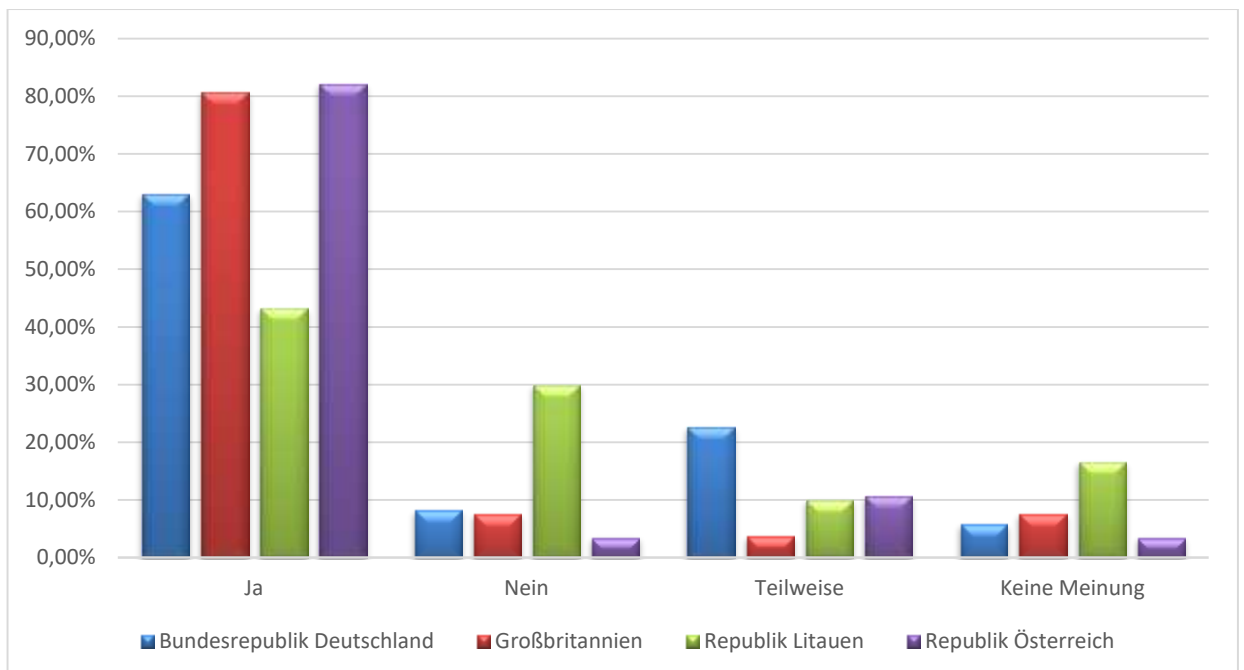


Abb. 46. Beitrag der Mediation zur Verbesserung und Erleichterung der Qualität der beruflichen Arbeit von Rechtsanwälten in vier Ländern (Prozent).

Bei genauer Prüfung ist festzustellen, dass nur 43,33 % (N = 13) der litauischen Anwälte den Beitrag der Mediation als positiv gesehen haben. Dieses Ergebnis ist nicht befriedigend und könnte daran liegen, dass die Mediation in Litauen relativ eine junge Tradition hat. Infolgedessen erzielen einige Mediationen offensichtlich nicht das gewünschte Ergebnis, sowohl aufgrund des möglichen Mangels an Kenntnissen und Erfahrungen der Anwälte als auch aufgrund der mangelnden Kenntnisse der Streitparteien. Einige Mediationen werden jedoch überhaupt nicht stattfinden, da entweder die Streitparteien keine Mediation wünschen oder die Anwälte durch ihre passiven/aktiven Handlungen eine Mediation verhindern.

Negative Beurteilung der Teilnehmer aus allen Ländern auf dieser Frage hängt nicht nur mit dem Wissen der Anwälte über Mediation, sondern auch mit ihren Fähigkeiten zusammen, den Mandanten die Mediation zu erklären. Laut Abbildung 16 bewerten die englischen Anwälte ihr Wissen über Mediation mit 80,77 %, die Österreicher mit 75 %, die Deutschen mit 35,75 % und die Litauer mit 20 % als „sehr gut“. Laut Abbildung 18 bewerten die Engländer die Fähigkeit, den Mandanten die Mediation zu erklären, mit 96,15 %, die Österreicher mit 71,43 %, die Deutschen mit 41 % und die Litauer mit 36,67 % als „sehr gut“. Der Beitrag der Mediation zur Verbesserung und Erleichterung der Qualität der beruflichen Arbeit von Rechtsanwältinnen haben am besten die österreichischen Befragten mit 82,14 %, die britischen Befragten mit 80,77 %, die deutschen Befragten mit 63,05 % und die litauischen Befragten mit 43,33 % (siehe Abbildung 46) bewertet.

Diese Zahlen zeigen, dass viel mehr Aufmerksamkeit der Vertiefung der praktischen Fähigkeiten der Anwälte geschenkt werden sollte. Die Antwort auf die Frage, warum die Mandanten die Streitigkeiten mit der Mediation nicht lösen wollen, sollte ebenfalls aktiv untersucht werden. Entweder haben sie die negativ vorgefasste Vorstellung, die die Anwälte durch die Aufklärung nicht ändern können oder die Anwälte schätzen ihre Fähigkeit nicht richtig ein, die Mediation den Mandanten zu erklären. Aus diesen Ergebnissen ist ersichtlich, dass die Mediationskenntnisse der Anwälte und die Fähigkeit, den Mandanten die Mediation zu erklären, in einem Zusammenhang mit der Verbesserung der Qualität und Erleichterung der professionellen Arbeit der Anwälte stehen.

Anwendung der Mediation auf Initiative der Streitparteien. Nur 3,81 % (N = 11) der Befragten gaben an, dass die den an einem Konflikt Beteiligten „sehr oft“ eine Mediation zur Beilegung des Streits und 12,46 % (N = 36) „oft“ verlangen. Dagegen haben 36,33 % (N = 105) der Befragten diese Frage mit „selten“, 32,18 % (N = 93) mit „sehr selten“ und 15,22 % (N = 44) mit „nie“ beantwortet.

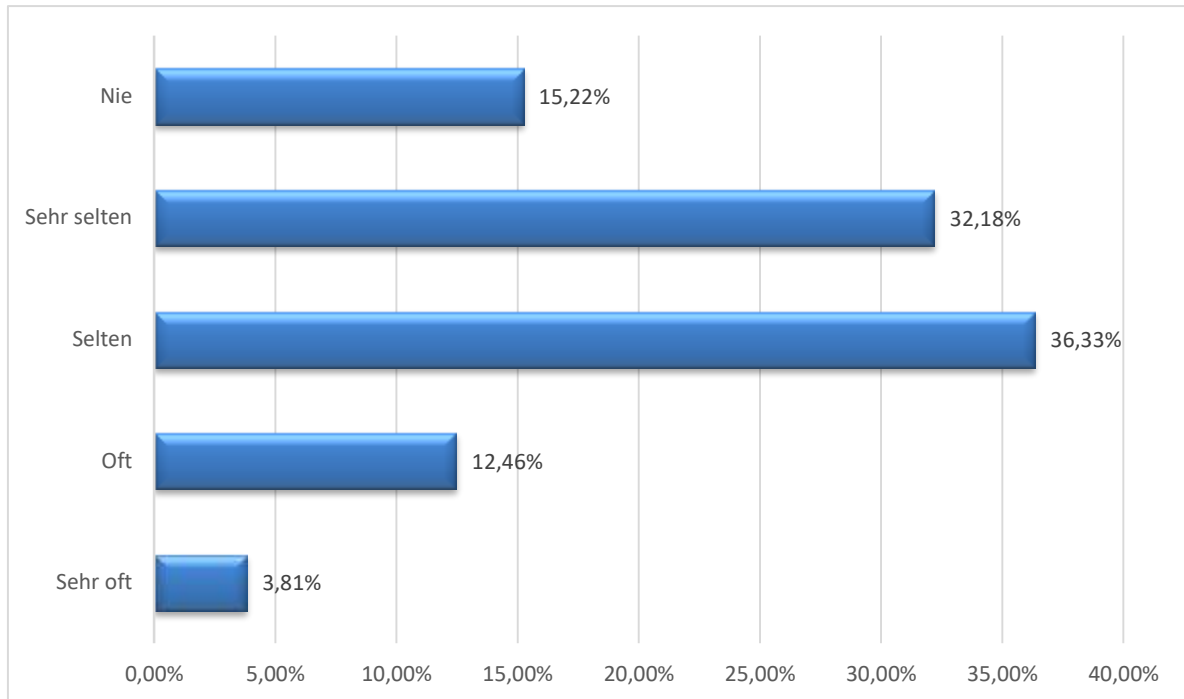


Abb. 47. Anwendung der Mediation auf Initiative der Streitparteien (Prozent).

Auf Länderebene waren die Zahlen in Großbritannien am höchsten: 15,38 % (N = 4) mit „sehr oft“ und 38,46 % (N = 10) mit „oft“. In anderen Ländern wurde „sehr oft“ auch wenig vermerkt. Dagegen waren die Antworten der Befragten als „selten“ sogar mit 36,33 %, als „sehr selten“ mit 32,18 % und als „nie“ mit 15,22 % bewertet. Auffallend ist, dass in Litauen 43,33 % (N = 13) der Befragten die Frage mit „selten“ und 40 % (N = 12) mit „sehr selten“ beantwortet haben.

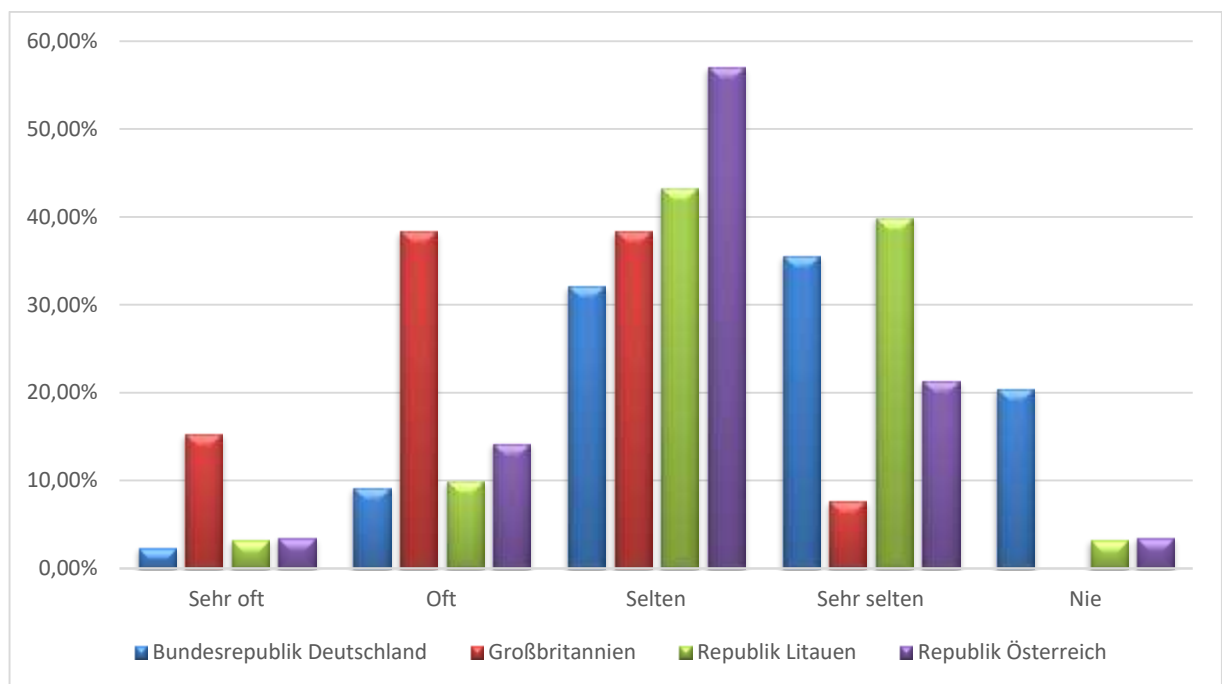


Abb. 48. Anwendung der Mediation auf Initiative der Streitparteien in vier Ländern (Prozent).

Daher ist es notwendig, deutlich aktivere Schritte zu unternehmen, um die Öffentlichkeit über Mediation und ihre Vorteile aufzuklären. Es wäre dann für die Anwälte leichter, den Mandanten zu erklären, was die Mediation ist und wie sie davon profitieren können. Darüber hinaus ist es sehr wahrscheinlich, dass die Mandanten nicht bereit sind, dem Anwalt den Aufwand für die Information über eine Mediation zu bezahlen. Auch für die Anwälte wäre es unzumutbar, die Mandanten auf eigene Kosten zum Thema Mediation zu unterrichten.

Beruf, der für die Rolle des Mediators am besten geeignet ist. Hier zeigen die Zahlen, dass der am besten geeignete Beruf für die Rolle des Mediators der Rechtsanwalt mit 25,93 % (N = 139) ist. Weiterhin wurde der Psychologe mit 17,72 % (N = 95), der Richter mit 16,98 % (N = 91) aufgeführt. Dagegen nur mit 5,78 % (N = 31) haben den Beruf des Sozialarbeiters, 5,41 % (N = 29) des Pädagogen, 3,92 % (N = 21) des Notars und 0,93 % (N = 5) des Staatsanwaltes gewählt. 15,49 % (N = 83) der Befragten gaben an, dass alle Berufe geeignet sind.

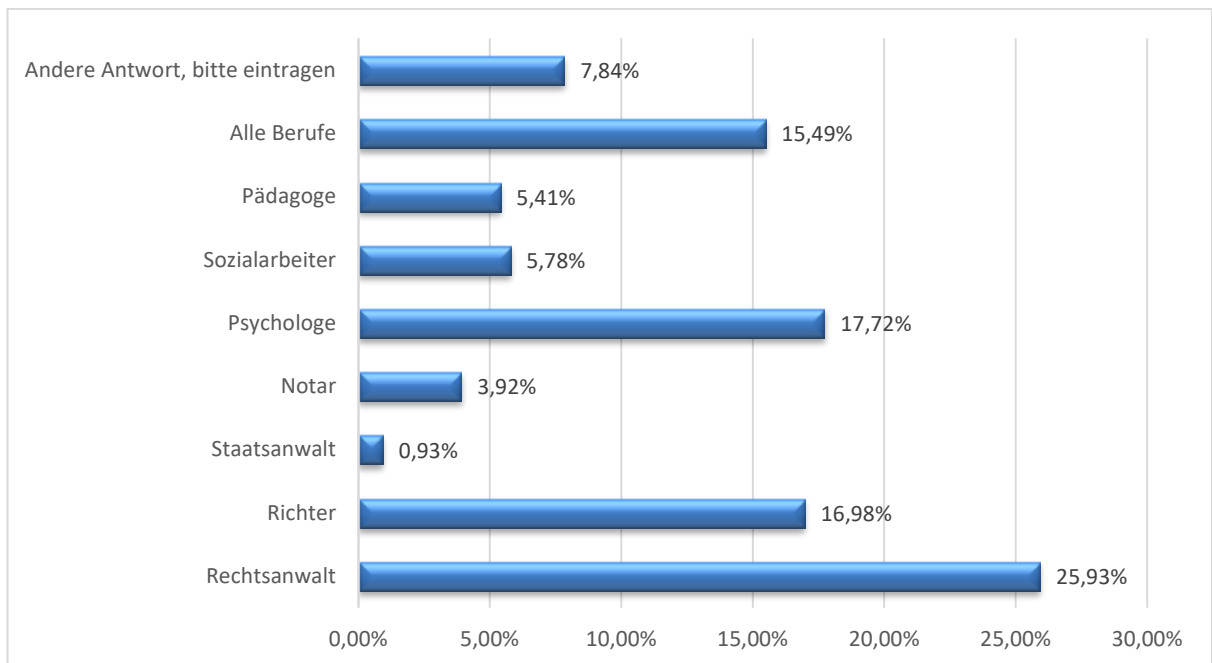


Abb. 49. Beruf, der für die Rolle des Mediators am besten geeignet ist. (Prozent).

Interessant ist, dass die Anwälte den eigenen Beruf für die Rolle des Mediators vorziehen. Hiermit stellt sich eine berechtigte Frage: Ist dies aus objektiven Gründen bestimmt oder nur eine Folge der guten Einschätzung des eigenen Berufs?

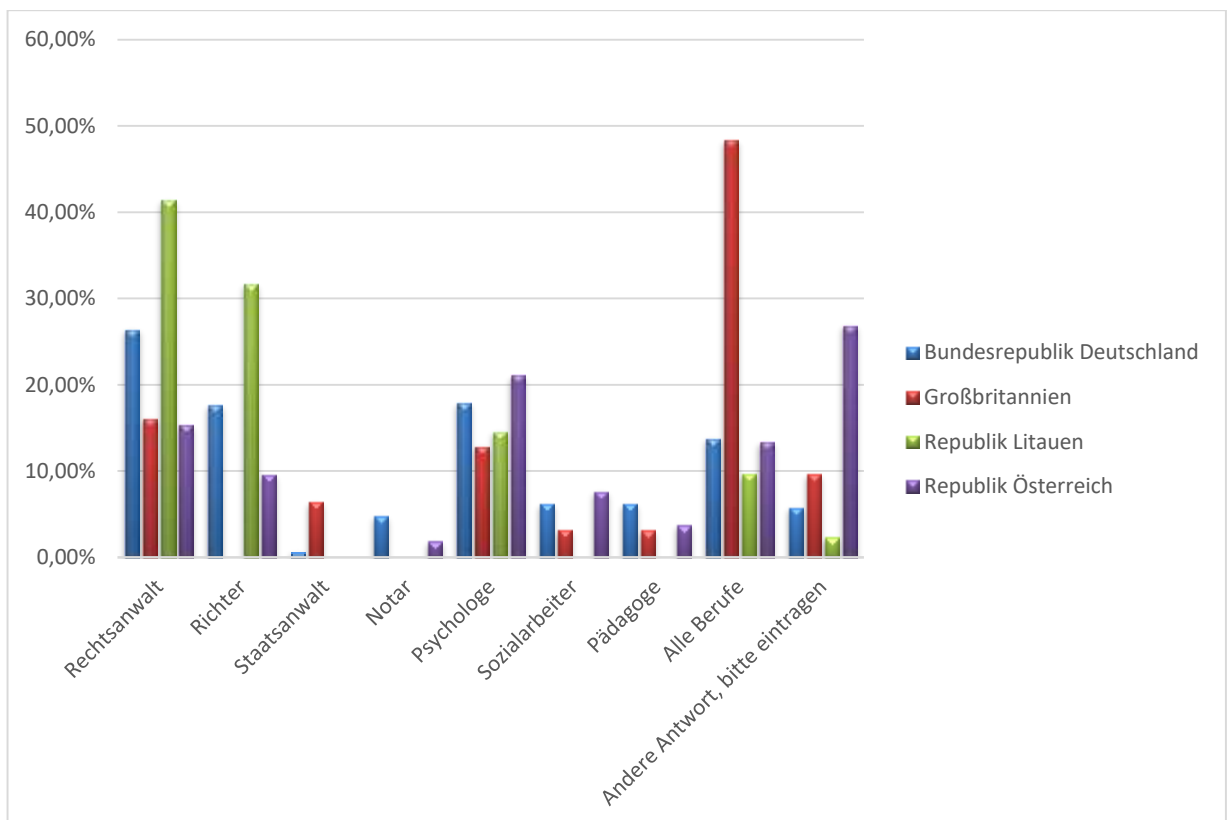


Abb. 50. Beruf, der für die Rolle des Mediators am besten geeignet ist in vier Ländern (Prozent.)

Ein Teil 7,84 % (N = 42) der Befragten hat unter „andere Antwort, bitte eintragen“ aufgeführt, dass nicht der Beruf wichtig ist, sondern die persönlichen Qualitäten, das Wissen, die Einstellung und die Ausbildung. Ein Befragter hat interessant ausgeführt, dass: „Der entscheidende Faktor ist die Art des Konflikts. Wenn wir Mediation als Suche nach den wahren Ursachen von Konflikten und wirklicher Versöhnung verstehen, müssen die Mediatoren Psychologen sein und wenn wir Mediation so anwenden, wie sie jetzt ist, ist es besser, Richter zu sein, weil nur ein Richter die Parteien beeinflussen kann. Es ist nur schade, dass dies bereits einem der wesentlichen Prinzipien der Mediation widerspricht“.

5.4. Der vierte Teil der Umfrage

Anforderungen an die Qualifikation des Mediators. Nur 5,63 % (N = 16) der Befragten gaben im Querschnitt aller Länder an, dass die Anforderungen an die Qualifikation eines Mediators im Tätigkeitsland „sehr hoch“ sind. Ein erheblicher Teil der Befragten hat mit 37,32 % (N = 106) als „hoch“, mit 42,61 % (N = 121) als „mittelmäßig“ und mit 6,34 % (N = 18) als „niedrig“ geantwortet. Unter „andere Antwort, bitte eintragen“ 8,10 % (N = 23) wurde entweder keine Meinung oder kein Wissen angegeben.

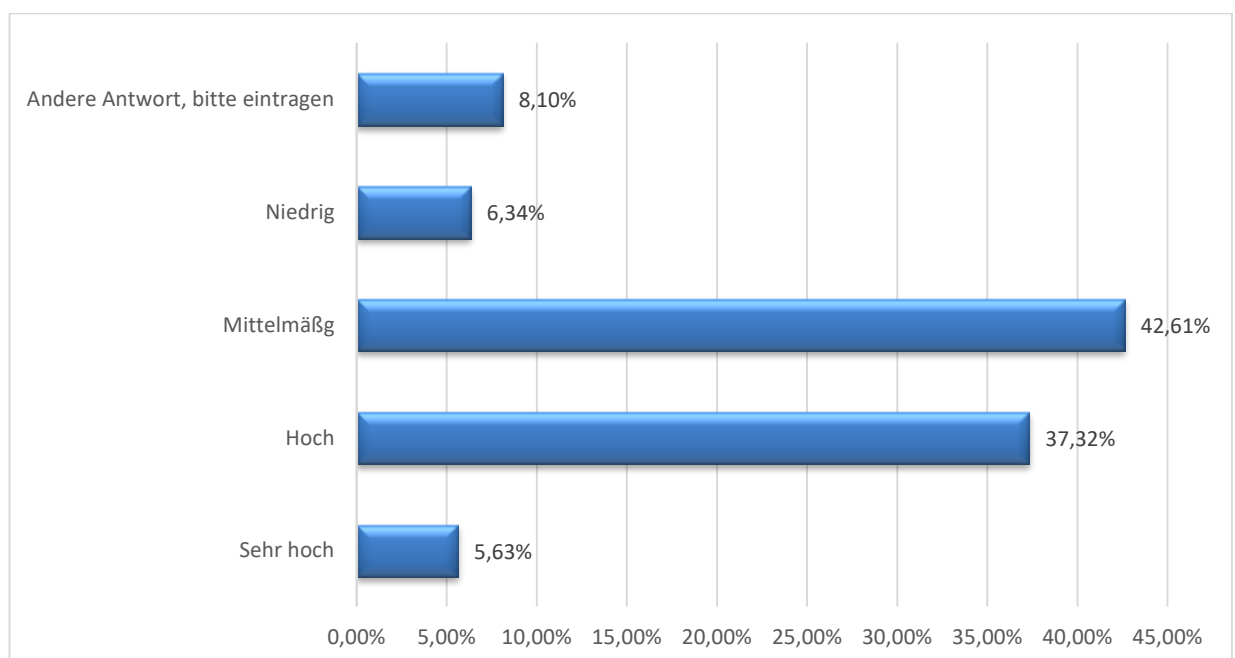


Abb. 51. Anforderungen im Berufsland an die Qualifikation des Mediators (Prozent).

Im direkten Vergleich der einzelnen Länder haben die Befragten aus Österreich die höchsten Anforderungen an die Qualifikation des Mediators ausgewiesen: Mit „sehr hoch“

21,43 % (N = 6) und mit „hoch“ 39,29 % (N = 11). Großbritannien hat als „sehr hoch“ mit 8,33 % (N = 2) und als „hoch“ mit 37,50 % (N = 9) geantwortet, Deutschland als „sehr hoch“ mit 3,94 % (N = 8) und als „hoch“ mit 37,93 % (N = 77). Interessant ist, dass die litauischen Anwälte nur mit „hoch“ 31,03 % (N = 9) und mit „mittelmäßig“ 68,97 % (N = 22) abgestimmt haben. In Litauen gab im Gegensatz zu den anderen drei Ländern keiner der Befragten an, dass die Anforderungen für die Qualifikation eines Mediators zu „sehr hoch“ oder zu „niedrig“ sind. Auch eigene Meinungen wurden nicht geäußert.

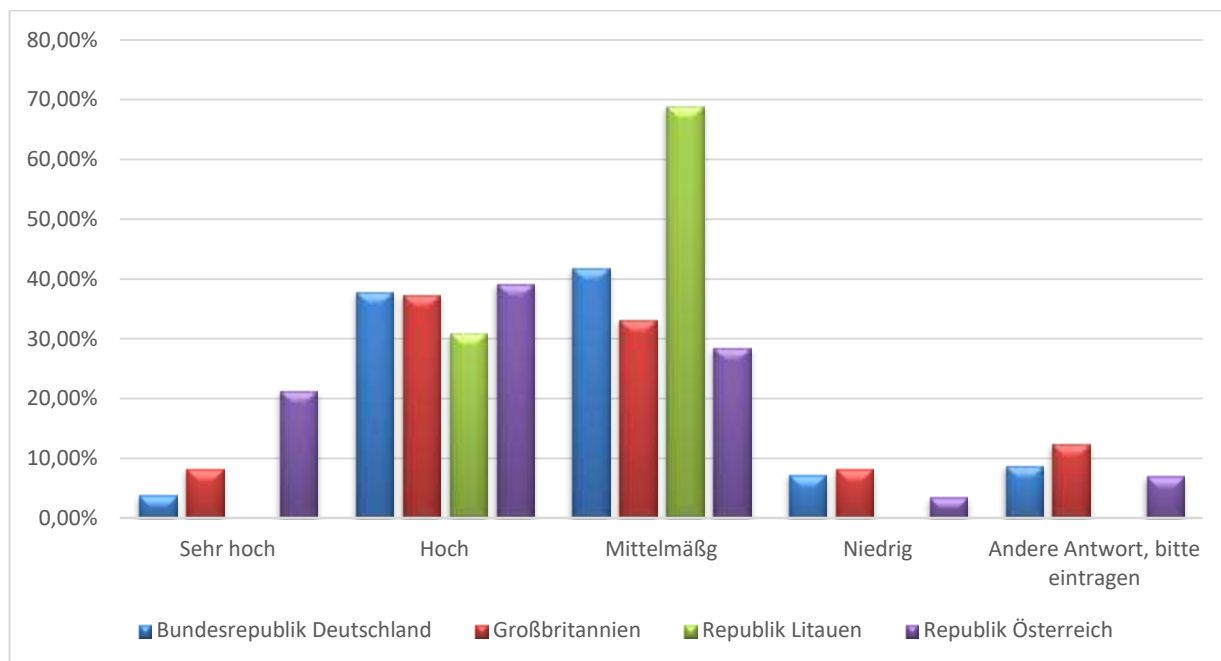


Abb. 52. Anforderungen an die Qualifikation als Mediator in vier Ländern (Prozent).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die zahlenmäßig größte Gruppe der Befragten angegeben hat, dass die Anforderungen an die Qualifikation eines Mediators entweder „hoch“ (37,32 %) oder „mittelmäßig“ (42,61 %) sind. Nur ein sehr kleiner Teil der Befragten (5,63 %) wählte die Antwort „sehr hoch“. Angesichts der Tatsache, dass die Entwicklung der Mediation zweifellos mit der Qualität der erbrachten Leistung und der Qualifikation des Mediators zusammenhängt, sollten alle Staaten höhere Anforderungen an die Qualifikation des Mediators stellen. Dies ist insbesondere deswegen relevant, da der größte Teil der Befragten (42,61 %) die Anforderungen an die Qualifikation eines Mediators nur „mittelmäßig“ eingestuft haben.

Speziale Schulungen im Tätigkeitsland für Mediatoren als Anwälte. Die Mehrheit der Befragten (76,66 %, N = 220) gab an, dass in ihrem Tätigkeitsland eine spezielle Ausbildung für Anwälte existiert und nur 13,94 % (N = 40), dass sie nicht existiert.

9,41 % (N = 27) der Befragten gaben unter „andere Antwort, bitte angeben“ an: „Nicht wissen“, „durchgeführt werden, aber zu wenig“, „nicht genügend“, „schrecklich schlecht“, „zu kurz“ und „vielen Kollegen der Prozess des Umdenkens durch 120 Stunden Training nicht genug ist“. Eine der Befragten hat ausgeführt: „Mediation ist interdisziplinär und es sollte keine spezielle Ausbildung geben. Mediation lebt von Vielfalt - ebenso wie die Aus- und Weiterbildung von Mediatoren - unabhängig vom Hauptberuf“.

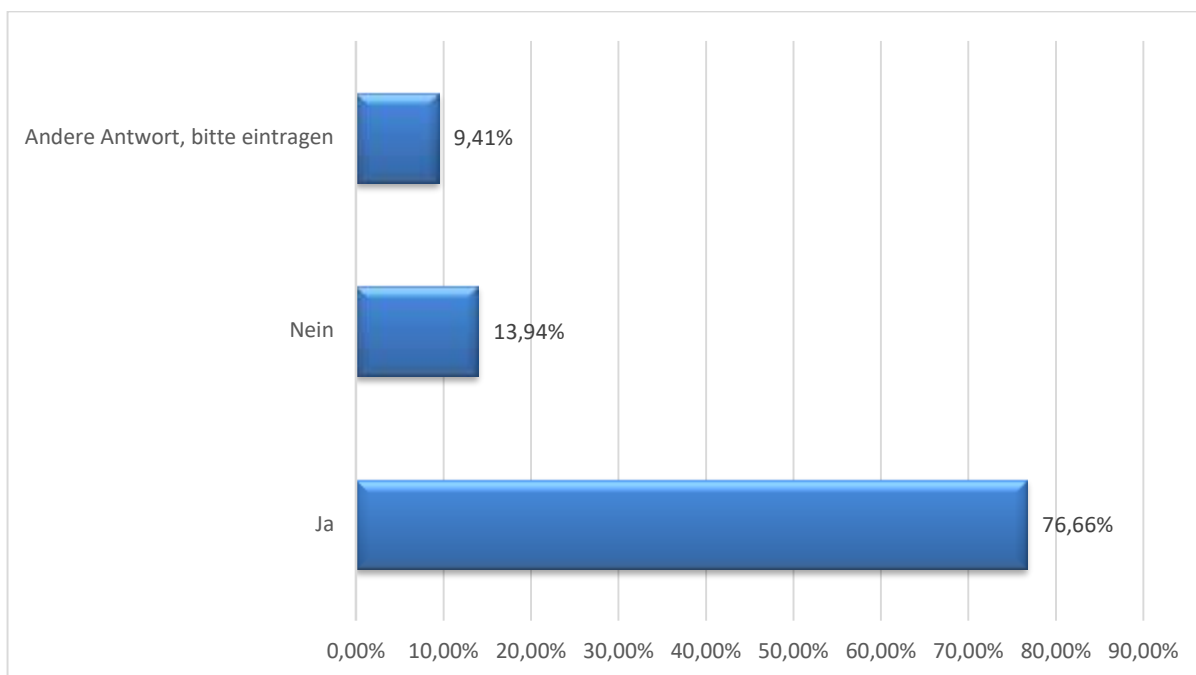


Abb. 53. Spezielle Schulungen im Tätigkeitsland für Mediatoren als Anwälte (Prozent).

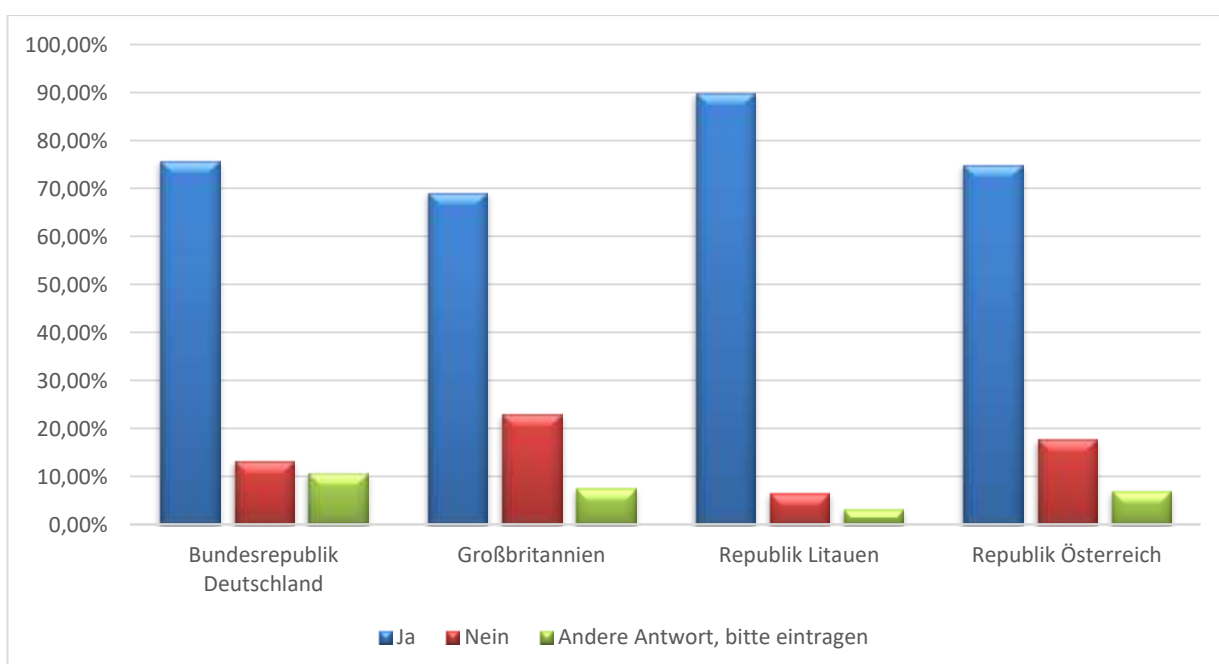


Abb. 54. Spezielle Schulungen im Tätigkeitsland für Mediatoren als Anwälte in vier Ländern (Prozent).

Auffällig ist, dass 13,30 % der Befragten aus Deutschland, 23,08 % aus Großbritannien und 17,86 % aus Österreich angaben, dass eine spezielle Mediationsausbildung für Anwälte nicht angeboten wird und 75,86 % der Befragten aus Deutschland, 69,23 % aus Großbritannien und 75,00 % aus Österreich das Gegenteil behauptet haben.

Infolgedessen muss davon ausgegangen werden, dass die Befragten diesbezüglich nicht informiert sind oder diese Frage missverstanden haben und die Mediationsausbildung für alle Berufe als spezielle Ausbildung für Anwälte eingestuft haben.

Passende Dauer spezielle Schulungen für Anwalt–Mediator, Anwalt-Vertreter und Anwalt-Neutraler Berater. Fast ein Drittel der Befragten (30,50 %, N = 86) gab an, dass die Ausbildung von Anwälten, die als Mediator an der Mediation teilnehmen möchten, zwischen 100 und 200 Stunden dauern sollte und nur 10,28 % (N = 29) haben über 200 Stunden gewählt. Andere Befragte haben folgende Zahlen angeführt: 25,18 % (N = 71), zwischen 40 und 100 Stunden, 17,02 % (N = 48), zwischen 20 und 40 Stunden und 13,48 % (N = 38) bis zu 20 Stunden.

Nur 3,55 % (N = 10) der Befragten waren der Meinung, dass Anwälte eine solche Ausbildung überhaupt nicht benötigen.

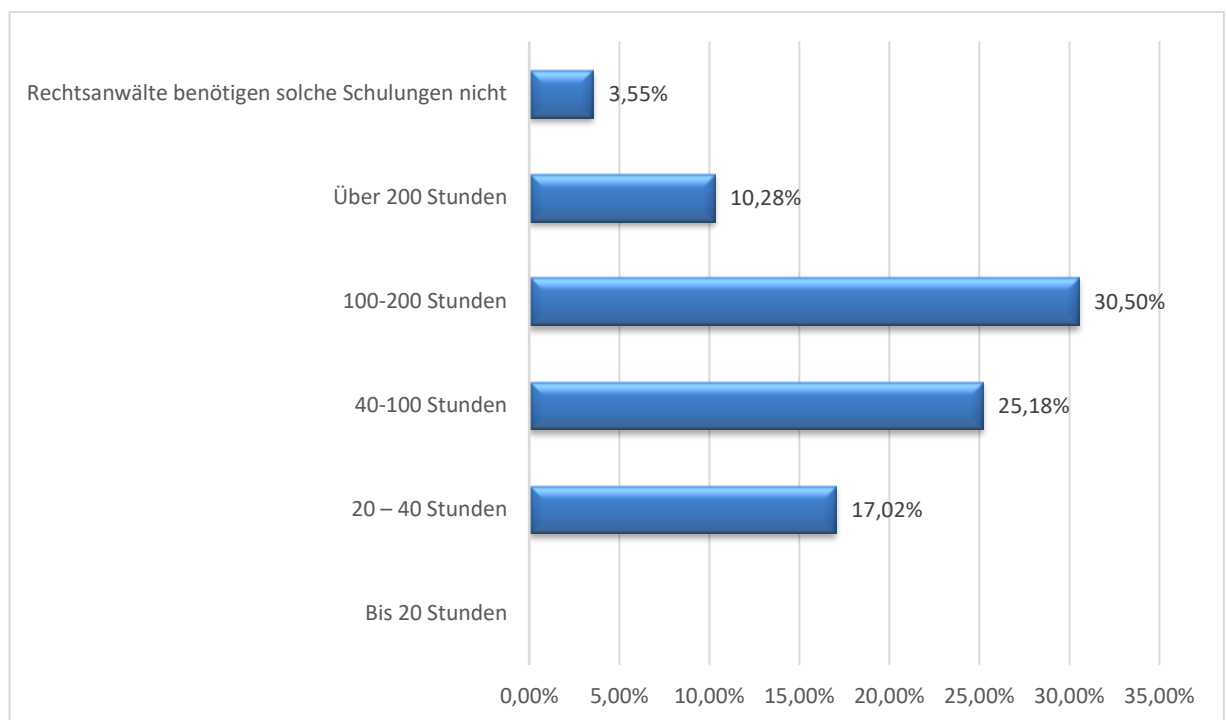


Abb. 55 Passende Dauer spezielle Schulungen für Anwalt–Mediator (Prozent).

Auf die Frage, wie lange die spezielle Schulungen für Rechtsanwälte, die in der Mediation als Vertreter tätig werden möchten, dauern, gab die Mehrheit 23,40 % (N = 66) der Befragten „zwischen 20 und 40 Stunden“ und 22,34 %, (N = 63) „bis zu 20 Stunden“ an. Ein großer Teil 19,50 % (N = 55) der Befragten gab an, dass die Anwälte eine solche Ausbildung überhaupt nicht benötigen.

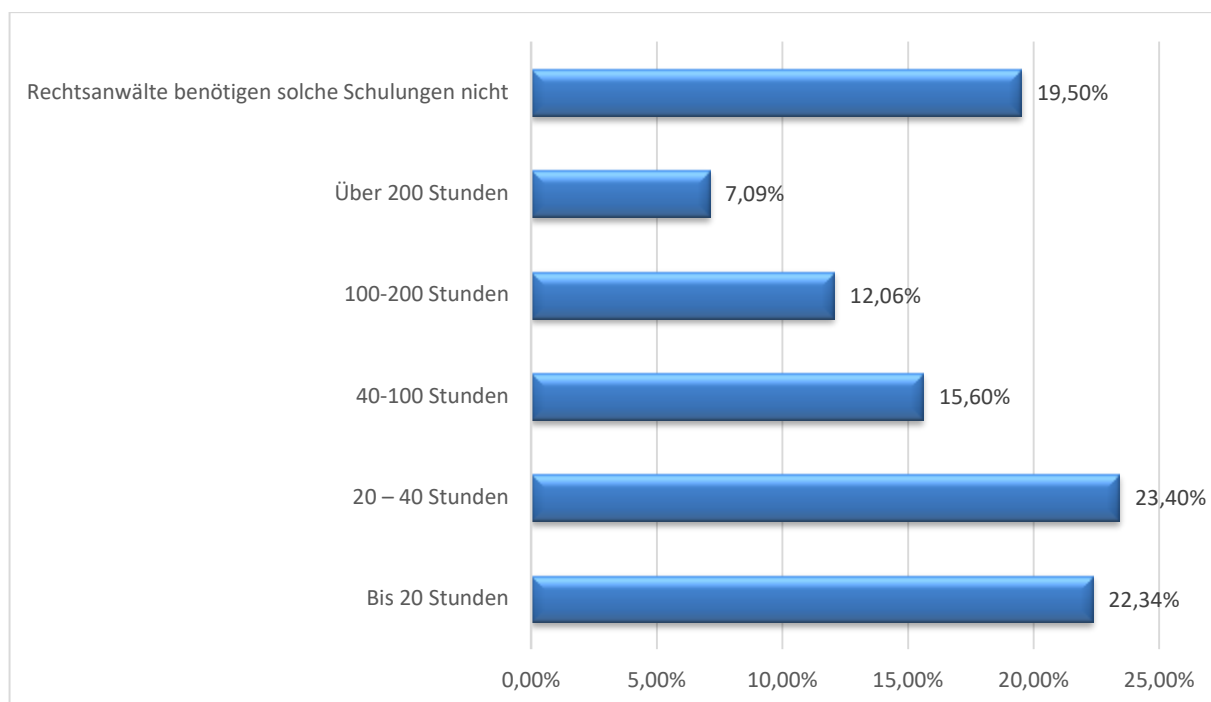


Abb. 56 Passende Dauer spezielle Schulungen für Anwalt-Vertreter (Prozent).

Nahezu 50 % der Befragten sind der Auffassung, dass die speziellen Schulungen für Rechtsanwälte, die als neutraler Berater tätig werden möchten, bis zu 20 Stunden (24,72 % N = 67) und zwischen 20 und 40 Stunden (23,62 % N = 64) dauern sollen. Vergleichsweise wenige, nämlich nur 13,65 % (N = 37) der Befragten gaben zwischen 40 und 100 Stunden und 12,18 % (N = 33) zwischen 100 und 200 Stunden an. Fast ein Viertel der Befragten 21,03 % (N = 57) gaben an, dass die Anwälte eine solche Ausbildung überhaupt nicht benötigen. Nur 4,80 % (N = 13) der Befragten halten mehr als 200 Stunden für eine solche Ausbildung als notwendig.

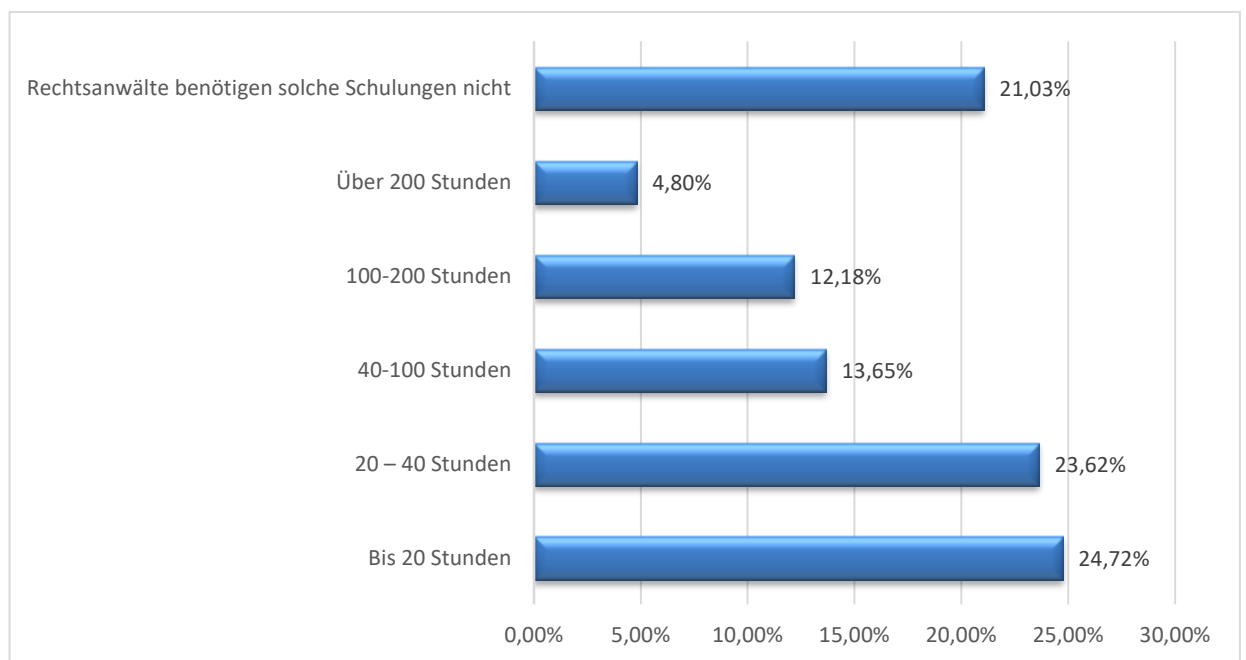


Abb. 57. Passende Dauer spezielle Schulungen für Anwalt-Neutrale Berater (Prozent).

Auffällig ist, dass die maximale Ausbildungsdauer zwischen 100 und 200 Stunden für diejenigen Anwälte gelten sollte, die als Mediatoren arbeiten möchten. Am kürzesten mit bis 20 Stunden wurde für neutraler Berater abgestimmt. Für Rechtsanwälte, die als Vertreter tätig werden möchten, wurden zwischen 20 und 40 Stunden als ausreichend angesehen.

Im direkten Vergleich der einzelnen Länder die längste Ausbildungsdauer für Anwälte-Mediatoren wurde von österreichischen Befragten angegeben: 37,04 % (N = 10) „mehr als 200 Stunden“ und die gleiche Prozentzahl „zwischen 100 und 200 Stunden“. Die Mehrheit der deutschen Befragten (35,50 % N = 71) wählte eine Ausbildungsdauer von 100 bis 200 Stunden. Mehr als die Hälfte (52 % N = 13) der Befragten aus Großbritannien gaben 40 bis 100 Stunden an. Die meisten litauischen Befragten (36,67 % N = 11) wählten die kürzesten Schulungen, d.h. „zwischen 20-40 Stunden“.

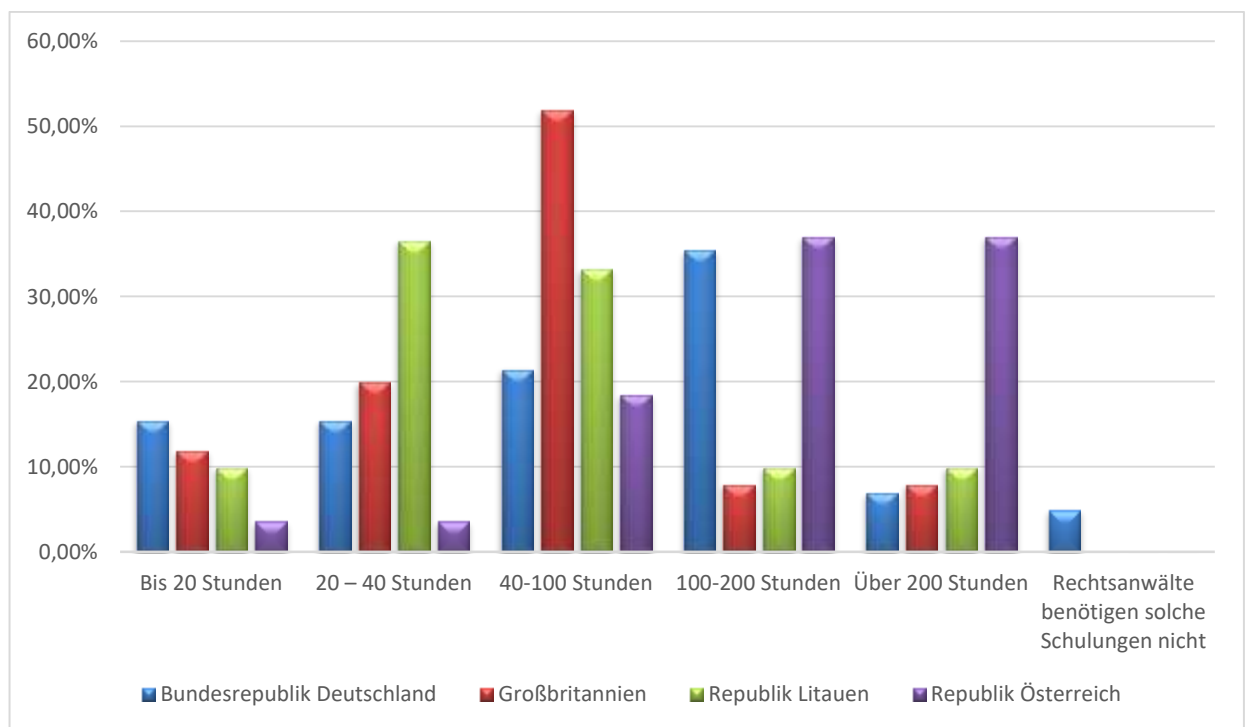


Abb. 58. Passende Dauer spezielle Schulungen für Anwalt-Mediator in vier Ländern (Prozent).

Es stellt sich berechtigte Frage, warum die Anwälte so unterschiedlich denken. Warum haben die Befragten aus verschiedenen Ländern so unterschiedliche Ausbildungsdauern gewählt? Bezieht es sich auf den Wunsch, Zeit zu sparen oder wird davon ausgegangen, dass die angegebene Anzahl der Stunden ausreicht, um die qualitative (qualifizierte) Ausbildung zu erwerben? Zusätzliche Untersuchungen sind erforderlich, um diese Fragen zu beantworten. Die Autorin vermutet, dass die Antworten höchstwahrscheinlich auf die heute durchgeführte Schulungsdauer für Mediatoren aller Berufe zurückzuführen sind, weil die Antworten der Mehrheit der Befragten mit der heutigen Ausbildungsdauer in Österreich, Deutschland, Großbritannien und Litauen übereinstimmen.

In Anbetracht der Bedeutung der Anpassung der Ausbildungsstandards, die die Bereitstellung qualifizierter Vermittlungsdienste zu einem späteren Zeitpunkt ermöglichen würden¹ und die Tatsache, dass die Mehrheit der Befragten aus verschiedenen Ländern der Ansicht ist, dass eine Ausbildung für den Anwalt als Mediator, als Vertreter und als neutraler Berater erforderlich ist, sollte die Dauer der Ausbildung in jedem Land nicht nur auf der Grundlage der subjektiven Meinung der Befragten, sondern auch auf der Grundlage objektiver Kriterien festgelegt werden.

¹ Thomas Robrecht. *Qualität von Mediation* (Spektrum der Mediation 44/2011 Fachzeitschrift des Bundesverbandes Mediation), 49.

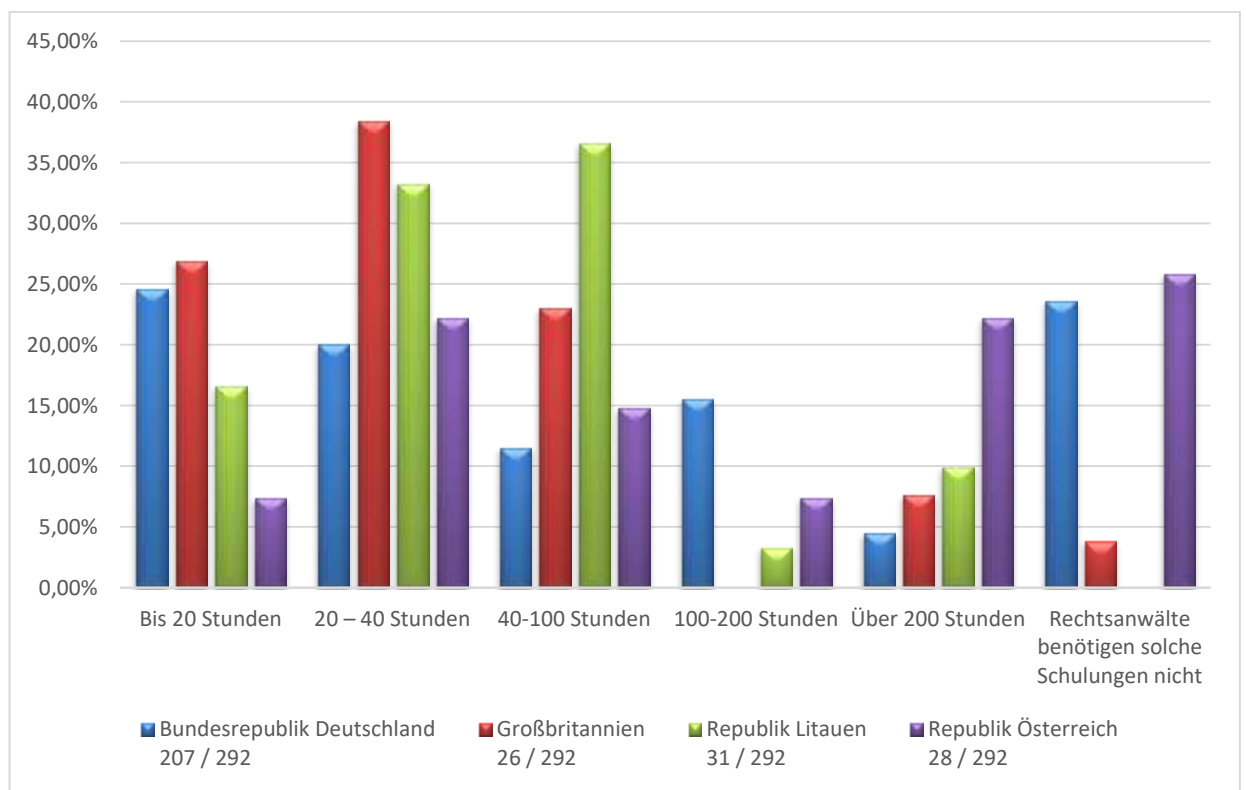


Abb. 59. Passende Dauer spezielle Schulungen für Anwalt-Vertreter in vier Ländern (Prozent).

Bei diesen Ergebnissen ist ersichtlich, dass die Befragten die Ausbildung für Anwalt-Vertreter allgemein als notwendig gesehen haben. Die Mehrheit der litauischen Befragten (36,67 % N = 11) gab an, dass die Ausbildungsdauer zwischen 40 und 100 Stunden dauern soll, 38,46 % (N = 10) der britischen Befragten zwischen 20 und 40 Stunden und 24,62 % (N = 49) der deutschen Befragten bis zu 20 Stunden. Nur 25,93 % der österreichischen Befragten 23,62 % der deutschen Befragten und 3,85 % der österreichischen Befragten sind der Meinung, dass die Anwälte eine solche Ausbildung überhaupt nicht benötigen.

Interessant ist, dass die Mehrheit der litauischen Befragten im Gegensatz zu den anderen drei Ländern der Ansicht ist, dass die Ausbildungsdauer für Anwälte, die an der Mediation als Vertreter teilnehmen möchten, länger sein sollte als die des Mediators. Auch hier sind weitere Untersuchungen erforderlich, um diese Frage zu beantworten. Unter Berücksichtigung der vorherigen Daten geht die Autorin davon aus, dass diese Tendenz wahrscheinlich mit der Tatsache zusammenhängt, dass die meisten litauischen Befragten als Vertreter (66,67 %) an der Mediation teilnehmen und als Mediator nur (9,09 % (siehe Abbildung 26)).

Unter "Anwälte eine solche Ausbildung überhaupt nicht benötigen" ist interessant zu beobachten, dass keiner der litauischen Befragten diese Antwort gewählt hat. In Großbritannien wurde diese Antwort mit 3,85 % (N = 1) gegeben, in Deutschland mit 23,62 % (N = 47) und in

Österreich mit 25,93 % (N = 7). Daher ist ersichtlich, dass die Ausbildung von Anwälten, die als Vertreter an der Mediation teilnehmen möchten, für alle Anwälte wichtig ist.

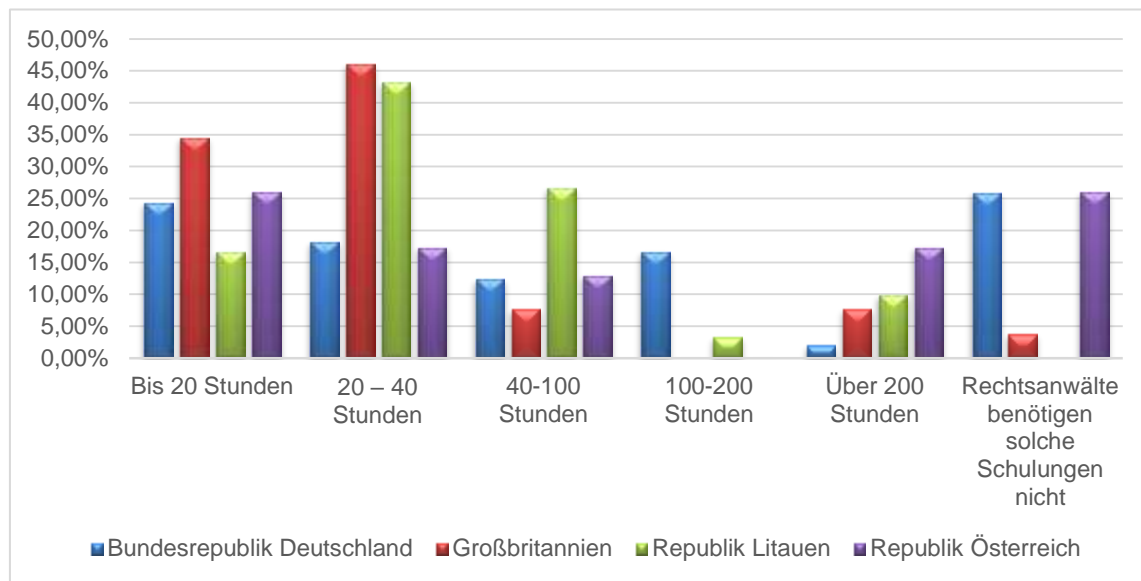


Abb. 60 Passende Dauer spezielle Schulungen für Anwalt-Neutraler Berater in vier Ländern (Prozent).

Auf die Frage, wie lange die Ausbildung von Anwälten dauern soll, die als neutrale Berater an der Mediation teilnehmen möchten, gab die Mehrheit der litauischen (43,33 % N = 13) und britischen Befragten (46,15 % N = 12) die Dauer der Ausbildung von 20 bis 40 Stunden an, die Mehrheit (24,09 % N = 6) der österreichischen Befragten bis zu 20 Stunden und (24,09 % N = 6) an, dass eine solche Ausbildung überhaupt nicht erforderlich ist. Erstaunlich ist, dass 26,04 % (N = 50) der deutschen Befragten der Meinung sind, dass die Anwälte keine Ausbildung benötigen und in Großbritannien dagegen nur 3,85 % (N = 1).

So ergibt sich ein Zusammenhang zwischen der Rolle, in der Anwälte am häufigsten an der Mediation beteiligt sind und passender Dauer der speziellen Schulungen für Rechtsanwälte, die als neutrale Berater tätig werden möchten. Die Mehrheit der deutschen und österreichischen Befragten, die die Meinung vertreten, dass die Schulungen für neutrale Berater nicht erforderlich sind, sind selber selten in der Mediation als neutraler Berater beteiligt (12,55 % in Deutschland und 11,11 % in Österreich), (siehe Abbildung 26).

Könnte es daran liegen, dass die Rolle eines neutralen Beraters in der Mediation für Anwälte nicht akzeptabel ist oder dass diese Rolle auf dem Markt für Streitbeilegung nicht gefragt ist? Weitere Untersuchungen sind erforderlich, um diese Frage zu beantworten.

5.5. Der fünfte Teil der Umfrage

Einfluss der Mediation auf die Einnahmen der Rechtsanwälte. Mehr als die Hälfte 59,58 % (N = 171) der Befragten sind der Auffassung, dass die Anwendung der Mediation keine Auswirkung auf ihr Einkommen hat. 28,22 % (N = 81) der Befragten gaben eine Steigerung und 12,20 % (N = 35) eine Senkung des Einkommens an.

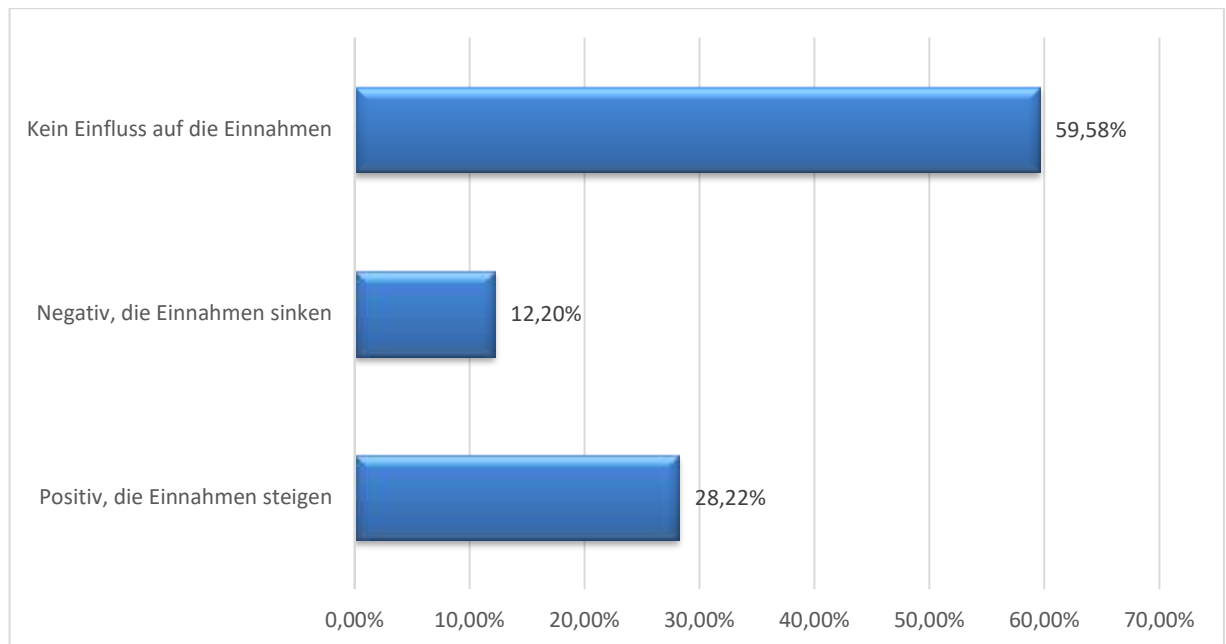


Abb. 61. Einfluss der Mediation auf die Einnahmen der Rechtsanwälte (Prozent).

Den Ergebnissen zwischen den einzelnen Ländern ist Folgendes zu entnehmen:

Die Mehrheit der litauischen Anwälte 70 % (N = 21) meint, dass die Anwendung der Mediation keinen Einfluss auf das Einkommen der Anwälte hat. In Deutschland sind dieser Ansicht 63,24 % (N 129) und in Österreich 55,56 % (N = 15) der Befragten. In Großbritannien vertreten dagegen 69,23 % (N = 18) der Befragten die Meinung, dass das Einkommen der Anwälte aufgrund des Einsatzes von Mediation steigt.

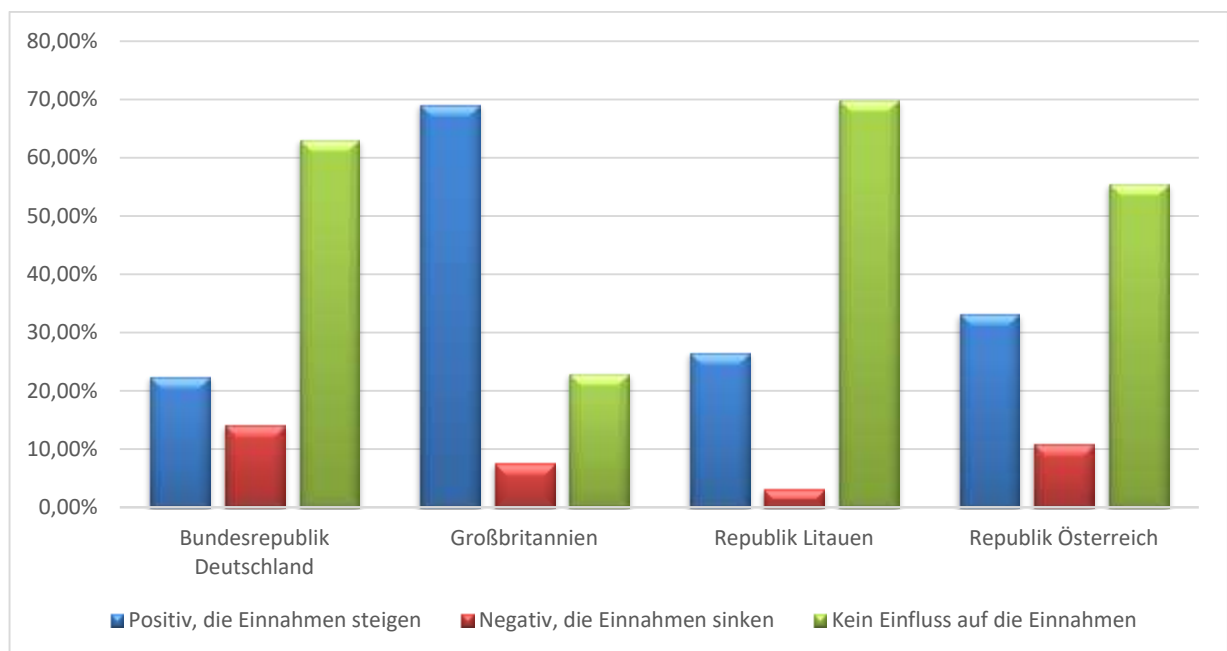


Abb. 62. Einfluss der Mediation auf die Einnahmen der Rechtsanwälte in vier Ländern (Prozent).

Der überwiegende Teil der Befragten in Litauen, Österreich und Deutschland ist somit der Meinung, dass die Anwendung der Mediation keinen wesentlichen Einfluss auf das Einkommen der Rechtsanwälte hat. Nur in Großbritannien wird die Anwendung der Mediation als positiv auf das Einkommen der Anwälte wirkend betrachtet.

Laut einer Studie des Europäischen Instituts für Konfliktmanagement verringert der Einsatz von Mediation das Einkommen der Anwälte nicht². In der hier erfolgten Umfrage sind jedoch andere Ergebnisse zu verzeichnen. 14,22 % (N = 29) der Deutschen, 11,11 % (N = 3) der Österreicher, 7,69 % (N = 2) der Briten und 3,33 % (N = 1) der Litauer sind der Meinung, dass die Anwendung der Mediation im Beruf des Anwalts das Einkommen senkt.

Mehrere Gründe sind denkbar, die zu diesem Ergebnis führen. Es ist möglich, dass die Anwälte keine angemessene Vergütung für die Mediationsarbeit verlangen. Ebenfalls denkbar ist, dass die Streitparteien nicht bereit sind, die Anwälte für ihre Mediationsarbeit zu bezahlen. Zuletzt besteht die Möglichkeit, dass diese Tätigkeit unterbezahlt ist. Um die Gründe festzustellen, sind weitere Untersuchungen notwendig.

Deckung der Mediationskosten durch die Rechtchutzversicherung. Die Mehrheit der Befragten (46,21 % N = 128) gab an, dass die Versicherungsunternehmen die Mediationskosten nicht übernehmen. 36,82 % (N = 102) geben an, dass nur in bestimmten Fällen die Kosten

² Reiner Ponschab, Robert Seufert. „Chancen und Risiken der Mediation für Rechtsanwälte“ EUCON – Europäisches Institut für Konflikt Management e.V. Stand 12.04.2018. <https://www.deubner-recht.de/news/arbeitsrecht/details/artikel/chancen-und-risiken-der-mediation-fuer-rechtsanwaelte.html/>

übernommen werden. Lediglich 16,97 % (N = 47) der Befragten haben die Deckung der Mediationskosten durch die Rechtchutzversicherung bestätigt.

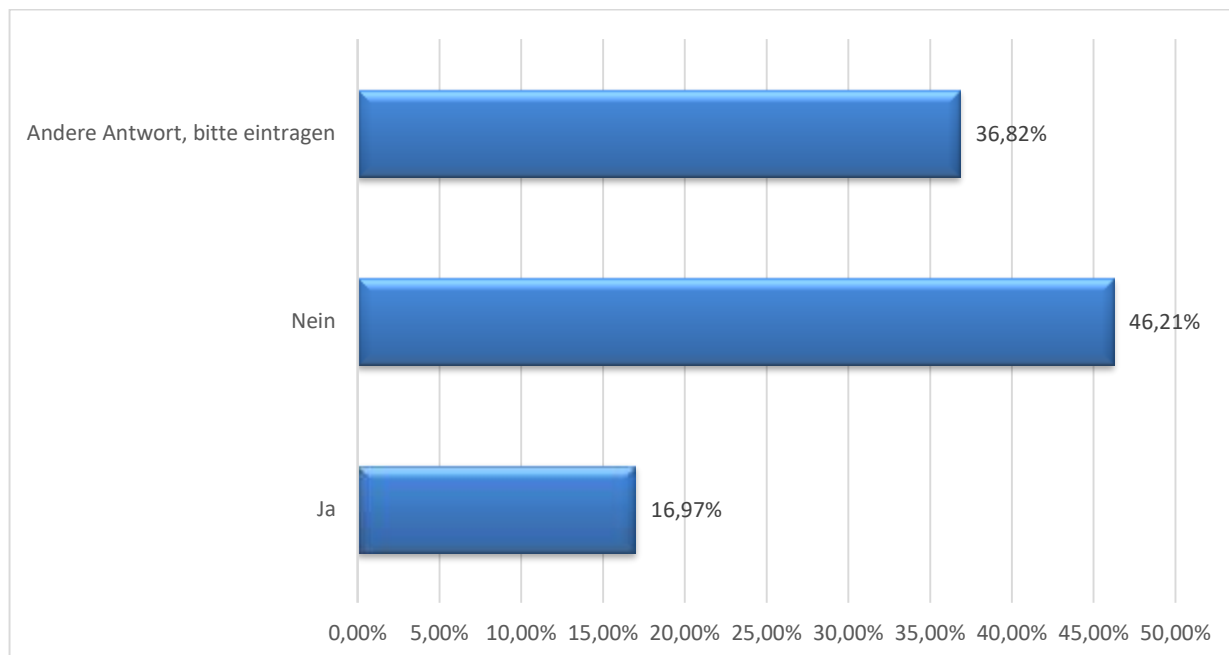


Abb.63. Deckung der Mediationskosten von der Rechtchutzversicherung (Prozent).

Unter „andere Antwort, bitte eintragen“ wurde angegeben, dass dies „vom konkreten Fall“, „dem Versicherer“, „dem Grund“, „den Tarifen“ und „den Vertragsbedingungen“ abhängt. Zudem wurde auch „nicht wissen“, oder „keine Erfahrung“ angegeben.

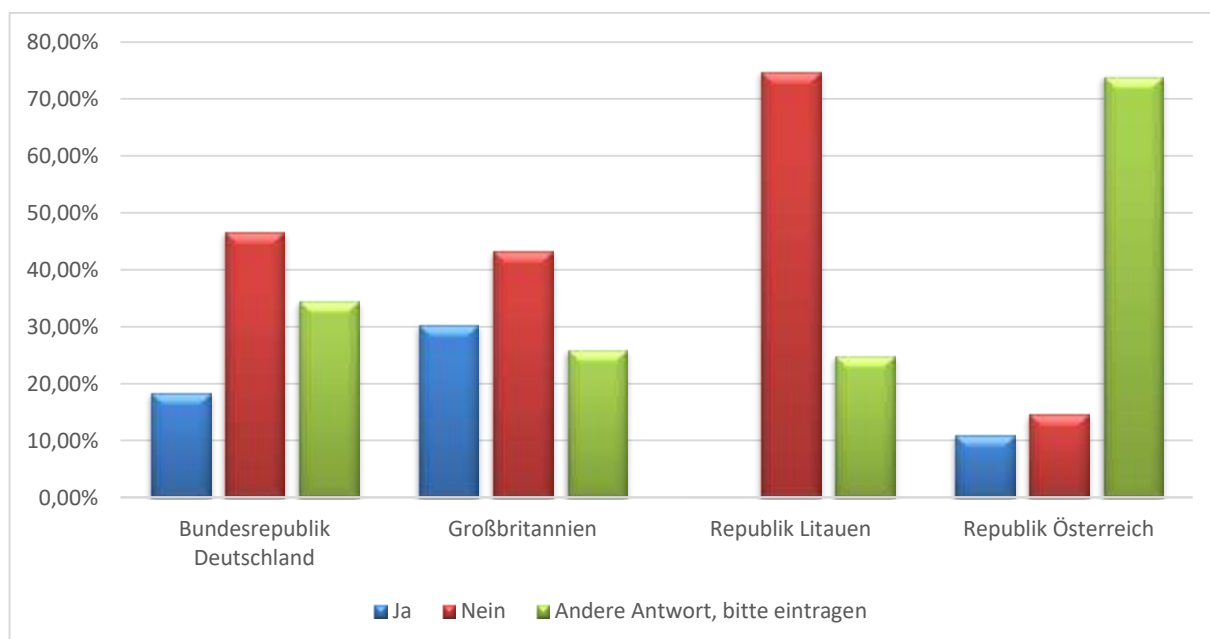


Abb.64. Deckung der Mediationskosten von der Rechtchutzversicherung in vier Ländern (Prozent).

75 % (N = 21) der Befragten gaben an, dass die Versicherungsunternehmen die Mediationskosten nicht übernehmen und 25 % (N = 7), dass die Kosten nur in bestimmten Fällen gedeckt werden. Diese Zahlen zeigen, dass die Kosten der Mediation im Wesentlichen nicht übernommen werden.

Die Nichtdeckung der Kosten des Mediationsprozesses erklärt das geringe Interesse der Anwälte an Mediationsverfahren. Die Studie von Fairmittel & Fairfinden³ aus dem Jahr 2013 ergab, dass 85 % der deutschen Versicherer die Mediation in ihr Leistungsverzeichnis aufgenommen haben, was erheblich zur Entwicklung der Mediation beiträgt. Die litauischen Versicherer könnten ebenfalls die Rechtsschutzversicherung für Mediationsverfahren anbieten, um langwierige und kostspielige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Soll die Prozesskostenhilfe zur Deckung der Mediationskosten eingerichtet werden?

Mehr als die Hälfte der Befragten (65,16 % N = 187) sind der Meinung, dass die Prozesskostenhilfe zur Deckung der Mediationskosten eingerichtet werden soll, lediglich 17,07 % sind dagegen.

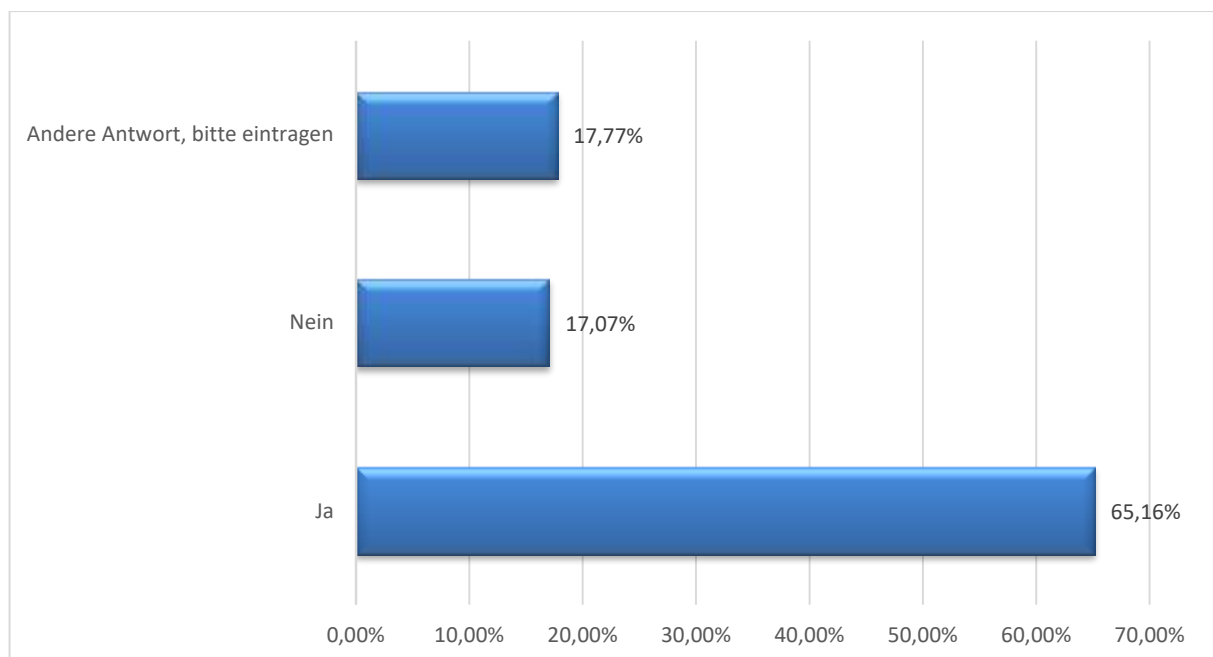


Abb. 65. Soll die Prozesskostenhilfe zur Deckung der Mediationskosten eingerichtet werden (Prozent)?

Unter „Andere Antwort, bitte eintragen“ haben 17,77 % (N = 51) angegeben, dass „der Staat die Kosten der Mediation bei Familien-, Verwaltungs-, Arbeits- und Verbraucherstreitigkeiten für Personen mit niedrigem Einkommen finanzieren sollte“ und, dass „die staatlich

³ Mediation GmbH (Studie 2013), [https://www.mediation.de/studie-pdf?action=load&code=d697c256c4c251b6339030.\(Stand:12.04.2018\).](https://www.mediation.de/studie-pdf?action=load&code=d697c256c4c251b6339030.(Stand:12.04.2018).)

garantierte Prozesskostenhilfe“ bei einer Pflichtmediation gewährt werden muss. In solchen Fällen muss die Mediation vom Staat selbst eingeleitet und die Anzahl der Stunden entsprechend begrenzt werden“.

Der größte Teil der litauischen Befragten 80 % (N = 24), der österreichischen Befragten 69,23 % (N = 18), der deutschen Befragten 62,93 % (N = 129) und der britischen Befragten 61,54 % (N = 16) gab an, dass die Prozesskostenhilfe zur Deckung der Mediationskosten eingerichtet werden soll. Diese Zahlen zeigen, dass der überwiegende Teil der Befragten für die Einrichtung der Prozesskostenhilfe ihre Zustimmung geben würde.

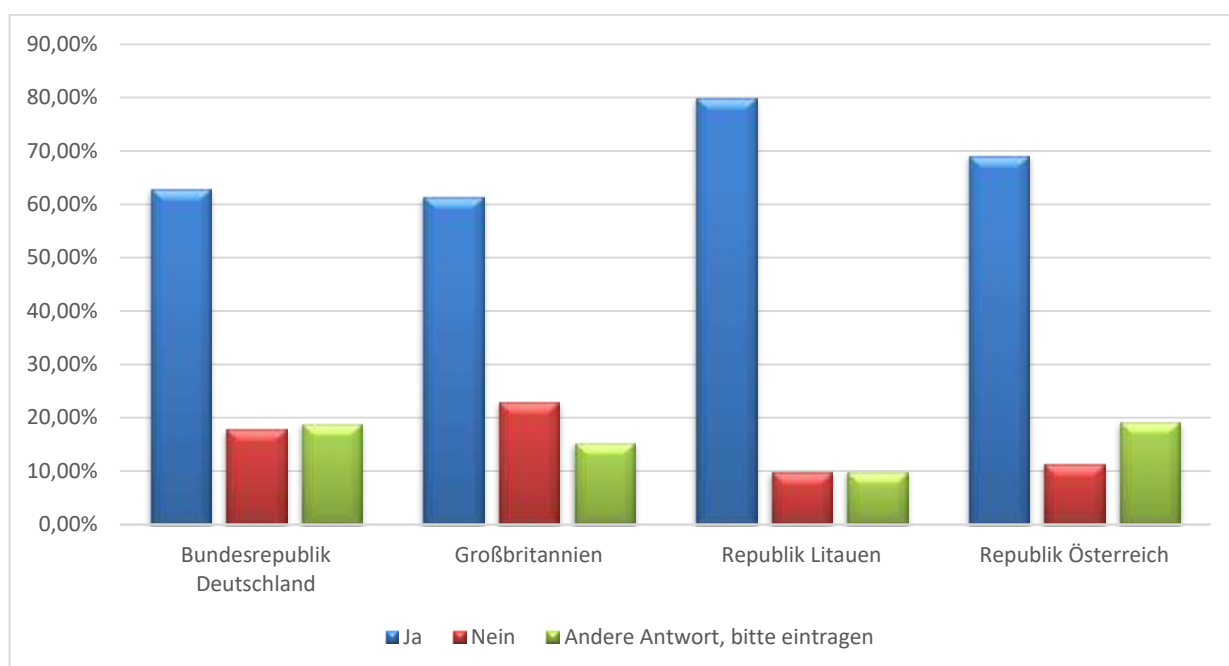


Abb. 66. Soll die Prozesskostenhilfe zur Deckung der Mediationskosten eingerichtet werden in vier Staaten (Prozent)?

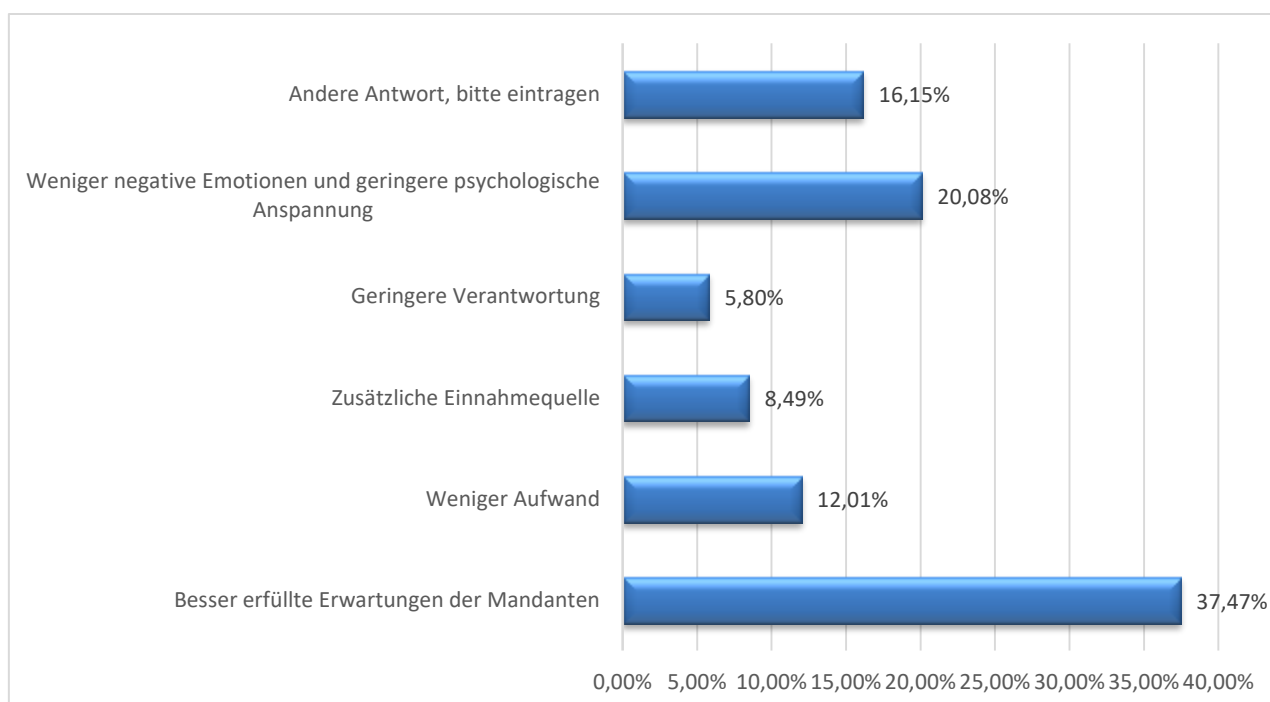
Dieses Ergebnis zeigt, dass die Einführung der Prozesskostenhilfe zur Deckung der Mediationskosten notwendig wäre. Anwälte sind an der staatlichen Finanzierung dieser Tätigkeit interessiert. Eine unzureichende Vergütung der Mediationsleistungen fördert nicht nur die Ablehnung der Mediation, sondern hält auch die Anwälte davon ab, diese generell zu erbringen.

5.6. Der sechste Teil der Umfrage

Gründe für die Anwendung der Mediation im Beruf des Rechtsanwalts. Die Mehrheit der Befragten (37,47 % N = 181) wendet die Mediation an, um Erwartungen der Mandanten

besser erfüllen zu können. 20,08 % (N = 97) wenden die Mediation an, um negative Emotionen und psychologischen Stress zu vermeiden. Interessant ist, dass eine Minderheit 12,01 % (N = 58) der Befragten die Mediation wegen niedrigeren Arbeitskosten und 8,49 % (N = 41) wegen zusätzlichen Einnahmen anwendet.

Nur 5,80 % (N = 28) der Befragten haben als Grund „weniger Verantwortung“ gewählt. Dieses Ergebnis kann man dahingehend interpretieren, dass die Befragten die Relevanz der Antwort „geringere Verantwortung“ unterschätzt haben, obwohl allgemein bekannt ist, dass in einem Mediationsverfahren die Chancen der Streitparteien, sich zu einigen, sehr hoch sind⁴. Untersuchungen haben gezeigt, dass eine Mediation in der Regel mehr als 80 Prozent der Streitigkeiten löst, wenn sie von einem professionellen Mediator unterstützt wird⁵. Die Mediation garantiert den Parteien ein angemessenes Ergebnis, das möglicherweise nicht mit der Anwendung des Gesetzes zusammenfällt. Dies reduziert teilweise die Haftung eines Anwalts im Vergleich der Haftung im Gerichtsverfahren. Bei der Teilnahme an Gerichtsverfahren muss der Anwalt eine Strategie für Verfahrensmaßnahmen wählen, die nicht immer funktioniert, da manchmal sogar komplexe Beweismaßnahmen nicht die gewünschten Ergebnisse erzielen. Wenn die Entscheidung des Gerichts für den Mandanten ungünstig ist, muss der Anwalt in den Augen des Mandanten häufig die „Verantwortung“ für nicht ordnungsgemäß durchgeführte Verfahrenshandlungen übernehmen. Bei der Mediation übernimmt der Anwalt diese Last nicht.



⁴ Frank H. Schmidt, Thomas Lapp Hans-Georg Monßen *Mediation in der Praxis des Anwalts* (München, 2012), 768

⁵ Arthur Trossen. *Mediationsreport. Beobachtungen, Fakten und Trends der Mediation in Deutschland* (WinKManagement GmbH, Altenkirchen, 2019), 9.

Abb.67. Gründe für die Anwendung der Mediation im Beruf des Rechtsanwaltes (Prozent).

„Andere, bitte eintragen“ wurden von 16,15 % (N = 78) auch weitere Gründe genannt: „Um bessere, erfülltere, kreativere und für beide Seiten akzeptable Ergebnisse zu erzielen“, „wegen der Möglichkeit mehrere Prozesse zu vermeiden“, „um Schlüsselkonflikte zu lösen“, anstatt „nur einzelne Probleme zu klären“, „wegen der Möglichkeit, eine individuelle Entscheidung zu treffen“, „wegen der Möglichkeit, die Parteien zu beruhigen und die Streitigkeiten dauerhaft beizulegen“, „um die Enttäuschungen zu vermeiden“, „um den Prozess zu beschleunigen“, „um Nachhaltigkeit aufzubauen“, „um die Zugänglichkeit zu verbessern“, „um die Kosten für Mandanten zu senken“, „um die Mandantenzufriedenheit zu erhöhen“, „zum Wiederaufbau von Beziehungen“, „wegen größerer Erfolgschancen“, „wegen mehr Freude mit einem kreativeren Ansatz“, „wegen Seelenfrieden in Familienangelegenheiten“ und „mehr Zeit für den Einzelfall“.

Ein vergleichsweise kleiner Teil der Befragten nutzt die Mediation aus ganz anderen Gründen: „Als Mittel zur Verzögerung von Fristen“, „weitergehende Erforschung von Möglichkeiten zur Modellierung von Repräsentationsstrategien und Taktiken“. Es liegt auf der Hand, dass dagegen ein erfolgreiches Mediationsinstrument notwendig ist.

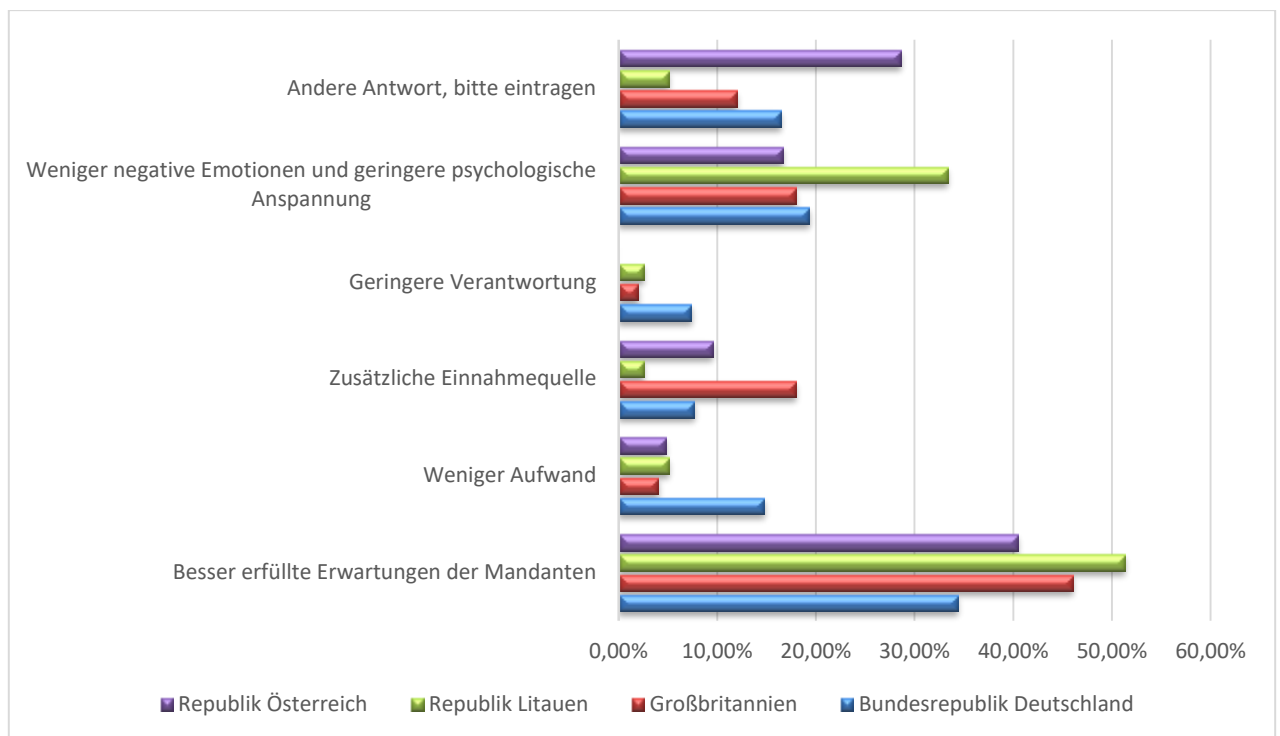


Abb.68. Gründe für die Anwendung der Mediation im Beruf des Rechtsanwaltes in vier Ländern (Prozent).

Den Ergebnissen aus einzelnen Ländern ist zu entnehmen, dass am häufigsten die Antwort „besser erfüllte Erwartungen der Mandanten“ gewählt wird: In Litauen - 51,28 % (N = 20), in Großbritannien 46 % (N = 23), in Österreich 40,48 % (N = 17), in Deutschland 34,38 % (N = 121). Andere Antworten wurden auf ähnliche Weise wie in der Gesamtbewertung auf die Länder verteilt.

Die Antworten belegen, dass alle genannten und auch andere Gründe für die Anwendung der Mediation im Beruf des Rechtsanwalts relevant sind. Erfreulich ist auch, dass den meisten Befragten die Kundenerwartungen wichtiger als die persönlichen Interessen sind.

Gründe für Ausschluss der Mediation im Beruf des Rechtsanwalts. Die Mehrheit der Befragten (23,97 % N = 128) gab an, dass den Ausschluss der Mediation im Beruf des Rechtsanwalts das fehlende Interesse der Mandanten verursacht. Der zweitrelevanteste Grund (13,86 % N = 74) war das Gelingen der Konfliktlösung auch ohne Mediation. 11,24 % (N = 60) der Befragten schließen die Mediation aus, weil die Befürchtung besteht, dass die Tätigkeit des Anwalts und die Tätigkeit des Mediators nicht mit einander vereinbar ist.

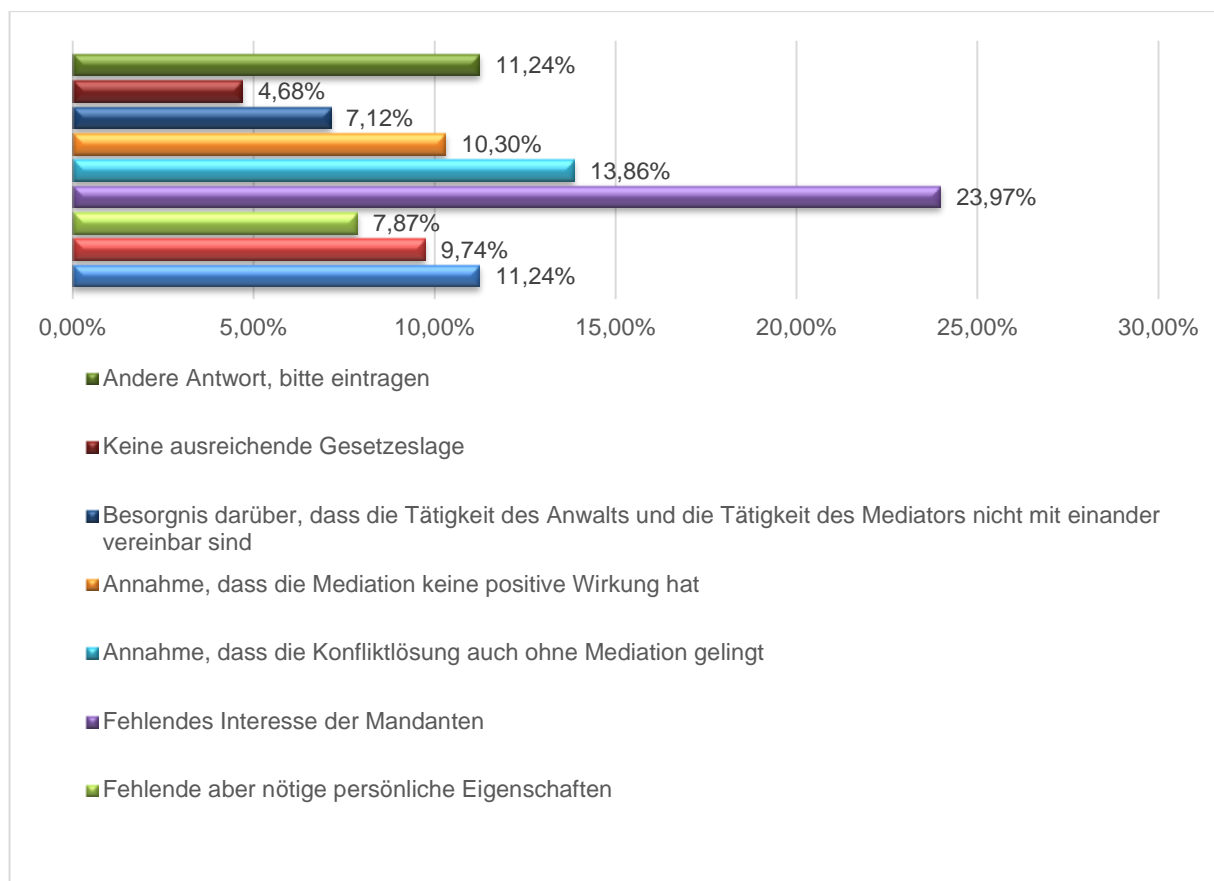


Abb.69. Gründe für Ausschluss der Mediation im Beruf des Rechtsanwalts (Prozent).

Unter „Andere Antwort, bitte eintragen“ wurden von insgesamt 11,24 % unterschiedliche Gründe ausgeführt: „Mediation ist für sie wirtschaftlich nicht vorteilhaft (Einkommensverlust)“, „Ein Streit ist nicht immer für eine Mediation geeignet“, „Das Scheitern der Mediation führt zu zusätzlichen Kosten für die Mandanten“, „Mandanten halten ihre Meinung für richtig und die Zustimmung zum Frieden ist ein Zeichen der Niederlage“, „Vertraut nicht den Mediatoren und dem Mediationsprozess selbst“, „Mediation wird von den Streitparteien negativ bewertet“, „Mandanten möchten keine Mediation nutzen“, „Mediation funktioniert nur, wenn der Mediator ein hochrangiger Richter ist, die Parteien seine Meinung respektieren und glauben, dass die Gerichte entscheiden werden, wie der Richter mit der Mediation des Streits umgehen wird“, „Mediationskosten werden nicht gedeckt“, „Mediationsunterstützung wie Beratungsunterstützung wird nicht bereitgestellt“, „die Gerichte stellen den Mediatoren keine ordnungsgemäßen Fälle zur Verfügung“, „Es mangelt an Kenntnissen der Richter über Mediation“, „Mediation ist zahnlos, nur Management der diplomatischen Kommunikation ist nicht in der Lage, Lösungen miteinander auszuhandeln“, „Kunden wissen zu wenig über die Mediation, daher sind Geschichten über Mediation oft nur Zeitverschwendung“, „Verdienst als Anwalt ist viel profitabler“.

Aus den Ergebnissen zwischen einzelnen Ländern geht hervor, dass der Hauptgrund für die Nichtanwendung der Mediation bei der Tätigkeit von Rechtsanwälten in allen vier Staaten derselbe ist „Fehlendes Interesse der Mandanten“: In Litauen 40 % (N = 18), in Großbritannien 32,60 % (N = 10), in Deutschland 22,17 % (N = 88), in Österreich 19,67 % (N = 12). Detaillierte Antworten der Befragten aus jedem Land auf diese Frage sind in der Abbildung 70 dargestellt.

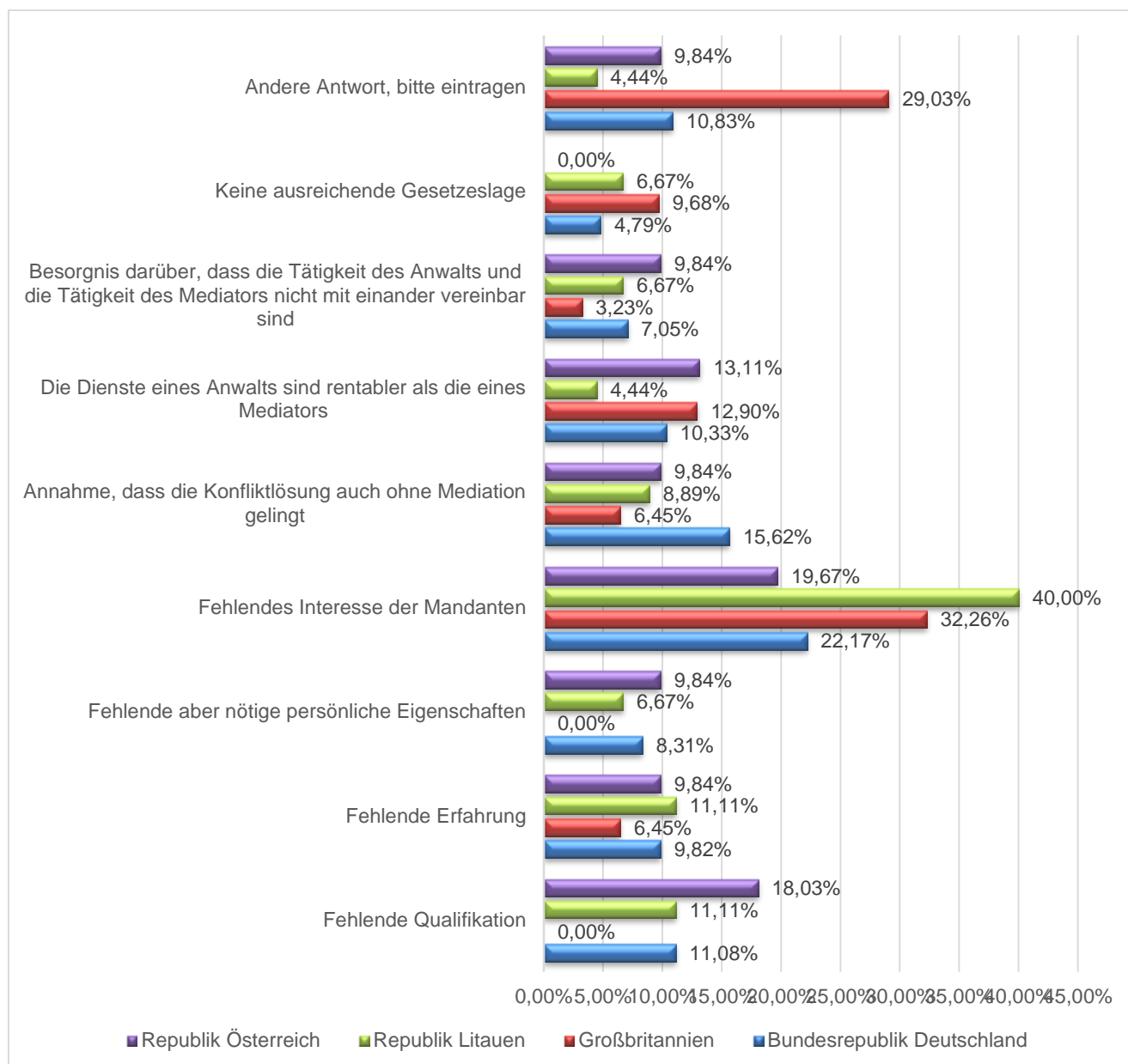


Abb.70. Gründe für Ausschluss der Mediation im Beruf des Rechtsanwalts in vier Ländern in (Prozent).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass alle genannten Gründe, die die Befragten hätten wählen können, zum Ausschluss der Mediation im Beruf des Rechtsanwalts führen. Daher müssen alle Gründe Beachtung finden, damit möglichst wenige von ihnen in der Praxis auftreten und die Entwicklung der Mediation behindern.

Gründe, warum die Rechtsanwälte den Mandanten die Mediation empfehlen. Die Mehrheit der Befragten (19,94 % N = 201) hat als Grund die in den Händen der Parteien liegende Streitlösung genannt. 17,46 % (N = 176) der Befragten empfehlen die Mediation aufgrund kürzerer Dauer der Konfliktbekämpfung, 15,58 % (N = 157) nennen Flexibilität und Formlosigkeit des Mediationsverfahrens, 14,98 % (N = 151) empfehlen die Mediation als

finanziell günstigere Alternative, 11,41 % (N = 115) geben die Vertraulichkeit als Grund an, 11,31 % (N = 114) empfehlen die Mediation wegen weniger negativer Emotionen und psychischen Stress. Nur 5,56 % (N = 56) der Befragten haben als Antwort die sicherere Erfüllung der Vereinbarung gewählt.

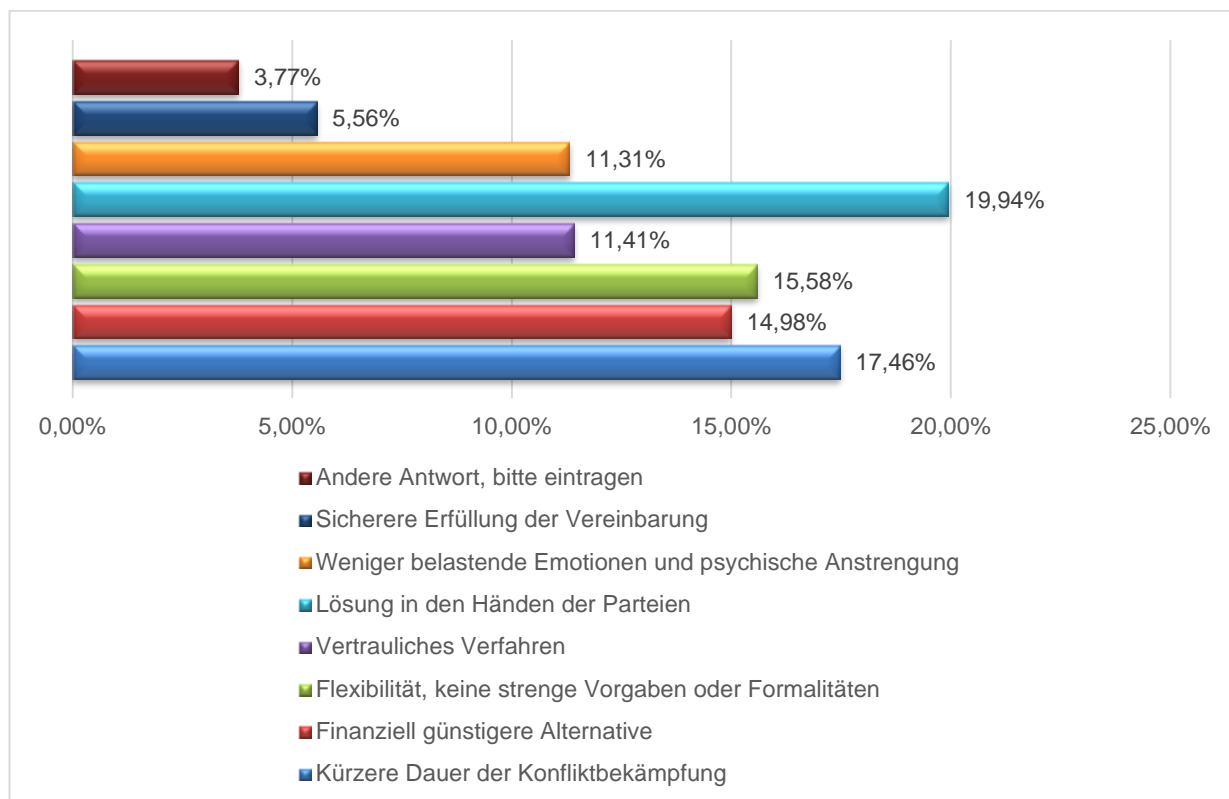


Abb. 71. Gründe, warum die Rechtsanwälte den Mandanten die Mediation empfehlen (Prozent).

Auffällig ist, dass unter „Andere Antwort, bitte eintragen“ (3,77 % N = 38) der Befragten im Wesentlichen dieselben Gründe in eigenen Worten benennen: „echte Interessen und Bedürfnisse“, „komplexe sachliche Entscheidungen anstelle rechtlicher“, „effektivere Lösungen“, „Interessen und Entscheidungen sind in der Regel wichtiger als Positionen und Selbstkontrolle“, „die Streitparteien bleiben in einem hinreichend normalen Verhältnis“, „für beide Seiten akzeptable Ergebnisse“, „Konstruktivität“, „Effizienz“, „Nachhaltigkeit“, „positive Auswirkungen auf geschäftliche und persönliche Beziehungen“, „Stärkung der persönlichen Verantwortung“ und „Wertschätzung und Respekt“. Ein Teilnehmer hat ausgeführt: „Der Hauptvorteil der Mediation ist eine Chance, die es wert ist, ausprobiert zu werden. Wenn Mediation gelingt, ist es gut, wenn sie scheitert, ist der Erfolg nicht verschwunden. Der Weg, sich auf eine Lösung zu einigen, ist die humanste Form der Konfliktlösung. Die Beilegung eines Streits mithilfe einer Gerichtsentscheidung führt in der Regel nur zu neuen Gerichtsverfahren“.

Leider gab es auch hier Personen, die die Mediation nutzen, um den Prozess zu verzögern. Andere teilten mit, dass sie eine Mediation überhaupt nicht empfehlen, da sie alle Gerichtsverfahren mit 80-85 % Wahrscheinlichkeit gewinnen.

Bei genauer Prüfung der Ergebnisse zwischen einzelnen Ländern ist festzustellen, dass alle Antworten von den Befragten angeklickt worden sind. Das zeigt, dass alle genannten Gründe für die Empfehlung der Mediation für die Rechtsanwälte von Bedeutung sind.

Die deutschen Befragten bevorzugen Mediation am häufigsten 20,75 % (N = 149) wegen der Verantwortung der Parteien, 17,55 % (N = 126) wegen kürzerer Verfahrensdauer und 15,04 % (N = 108) wegen der Flexibilität des Mediationsverfahrens.

Die britischen Befragten wählen am häufigsten 18,07 % (N = 15) als Grund die kürzere Dauer der Konfliktbekämpfung, ebenfalls 18,07 % (N = 15) wählen als Antwort die finanziell günstigere Alternative und ebenfalls 18,07 % (N = 15) die Flexibilität des Mediationsverfahrens.

In Österreich empfehlen die Rechtsanwälte am häufigsten 24,18 % (N = 22) die Mediation, da die Lösung in den Händen der Parteien liegt, 16,48 % (N = 15) wegen kürzerer Verfahrensdauer und 15,38 % (N = 14) als finanziell günstigere Alternative.

In Litauen ist der häufigste Grund 19,83 % (N = 23) für die Mediationsempfehlung die finanziell günstigere Alternative, 18,97 % (N = 22) nennen Flexibilität des Mediationsverfahrens und 17,24 % (N = 20) die kürzere Dauer der Konfliktbekämpfung.

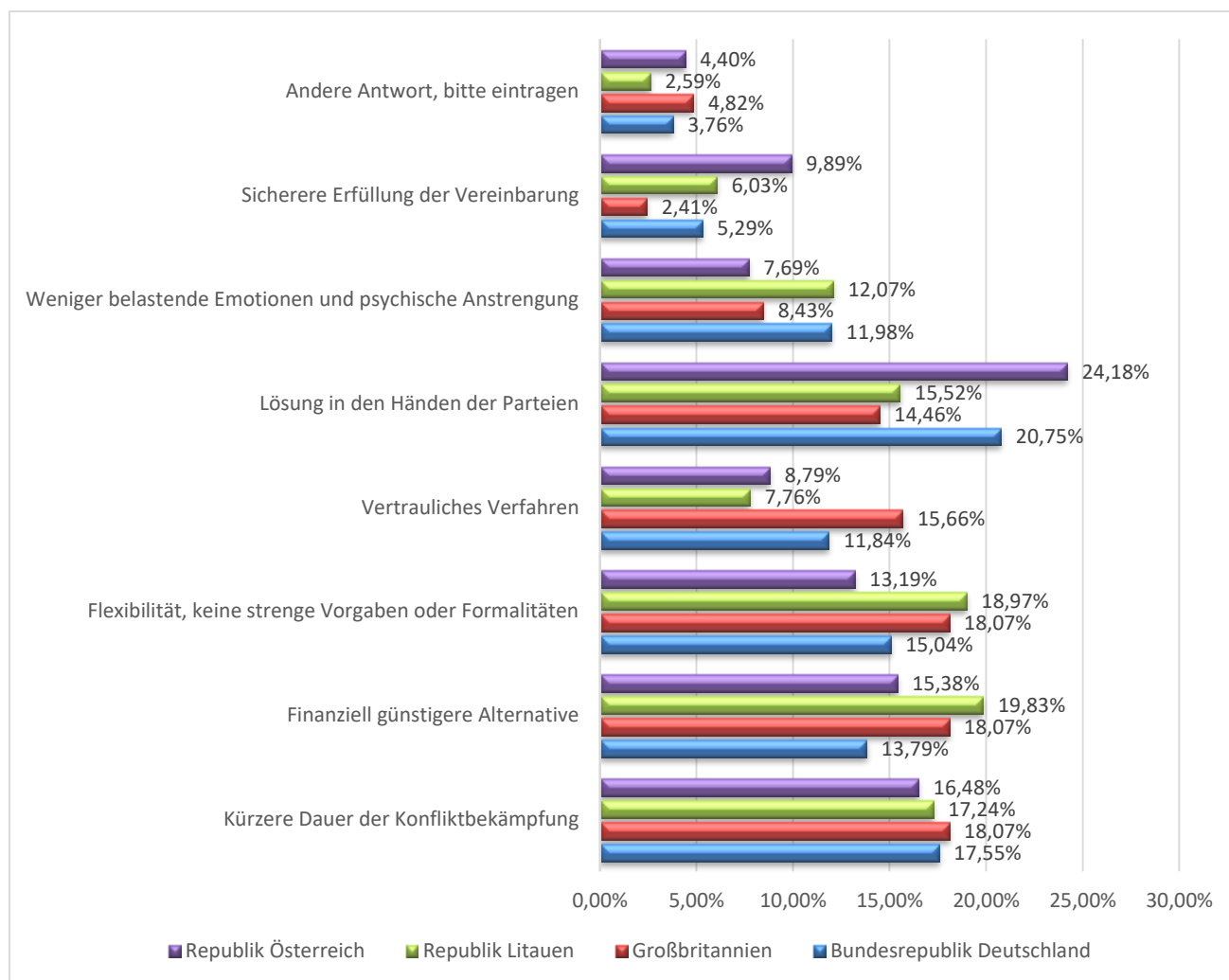


Abb. 72. Gründe, warum die Rechtsanwälte den Mandanten die Mediation empfehlen in vier Ländern (Prozent).

Dies deutet darauf hin, dass die Befragten die Mediation aus unterschiedlichen Gründen empfehlen und dass alle Gründe bei der Entscheidung über eine Streitbeilegung in der Mediation wichtig sind.

Gründe, warum die Rechtsanwälte den Mandanten die Mediation nicht empfehlen.

Als häufigster Grund 44 % (N = 21) wurde die negativen Erfahrungen genannt. 24,09 % (N = 93) der Befragten gehen davon aus, dass die Mediation sich nicht für die Mandanten positiv entwickeln wird und 15,80 % (N = 61) sind der Meinung, dass nur ein Gerichtsprozess hilfreich sein kann. Eine kleine Anzahl von Befragten 10,62 % (N = 41) befürchtete Einkommenseinbußen. 8,29 % (N = 32) kennen keinen empfehlenswerten Mediator und 7,77 % (N = 30) glauben nicht an die Wirkung der Mediation.

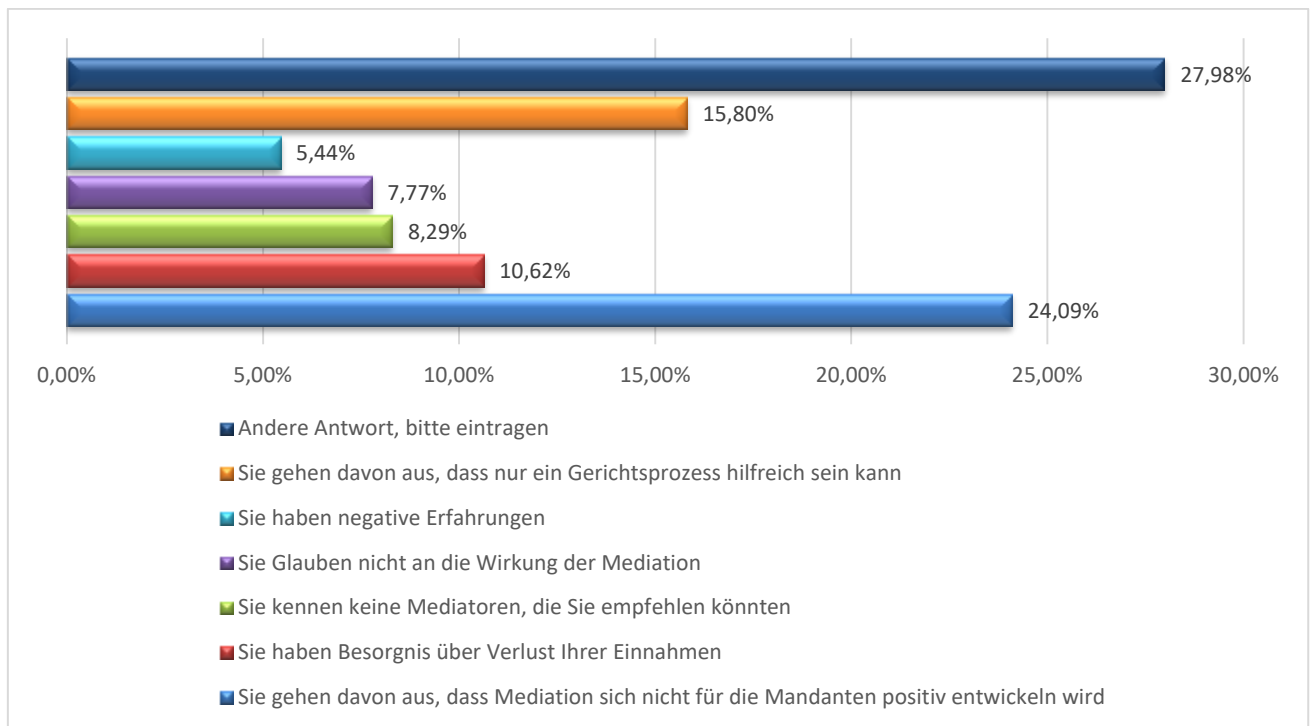


Abb.73. Gründe, warum die Rechtsanwälte den Mandanten die Mediation nicht empfehlen (Prozent).

Auffällig ist, dass eine zahlenmäßig große Gruppe der Befragten in Deutschland (34,29 % N = 12) und in Österreich (32,58 % N = 87) andere Gründe angeben: „Eskalation ist zu groß oder die Parteien nehmen nicht freiwillig teil“, „Sehr widersprüchliche Beziehungen zwischen den Streitparteien“, „Wenn klar ist, dass keine Möglichkeit einer Einigung besteht“, „Wenn eine Partei versucht, den Prozess zu verzögern oder zu missbrauchen“, „Teilnahme am Mediationsprozess mit einem Vertreter, „zusätzliche Kosten ohne Vertreter“, „ein hohes Risiko einer falschen Einschätzung der Umstände und ihrer Optionen“, „Widersprüchliche gesetzliche Lage“, „Aufgrund eines Fehlverhaltens des Vertreters der anderen Partei“, „Wenn der Klient unreif, geistig unfähig oder psychisch instabil ist“, „Wenn es ein Ungleichgewicht der Macht zwischen Parteien gibt“, „Hohe Kosten oder Zurückhaltung oder Fehlverhalten der anderen Partei“, „Wenn Mandanten keine persönliche Verantwortung übernehmen möchten“, „Wenn ein anderes Verfahren angemessener erscheint“, „Wenn keine Kommunikationsmöglichkeit mehr zwischen den Parteien besteht“, „Es gibt einfachere und weniger zeitaufwändige sowie günstigere Möglichkeiten der Versöhnung“ und „Keine Bereitschaft der Parteien für die Mediation“.

Auffällig ist weiterhin, dass ein großer Anteil der Briten (39,02 % N = 16) Einnahmeneinbußen befürchtet. Das unterstreicht die Tatsache, dass nur 11,79 % der britischen

Befragten als Vertreter und 8,82 % als neutrale Berater in der Mediation tätig sind (Abbildung 26).

Überraschend ist, dass ein Drittel 32,56 % (N = 14) der Litauer davon ausgeht, dass die Mediation sich nicht für die Mandanten positiv entwickeln wird.

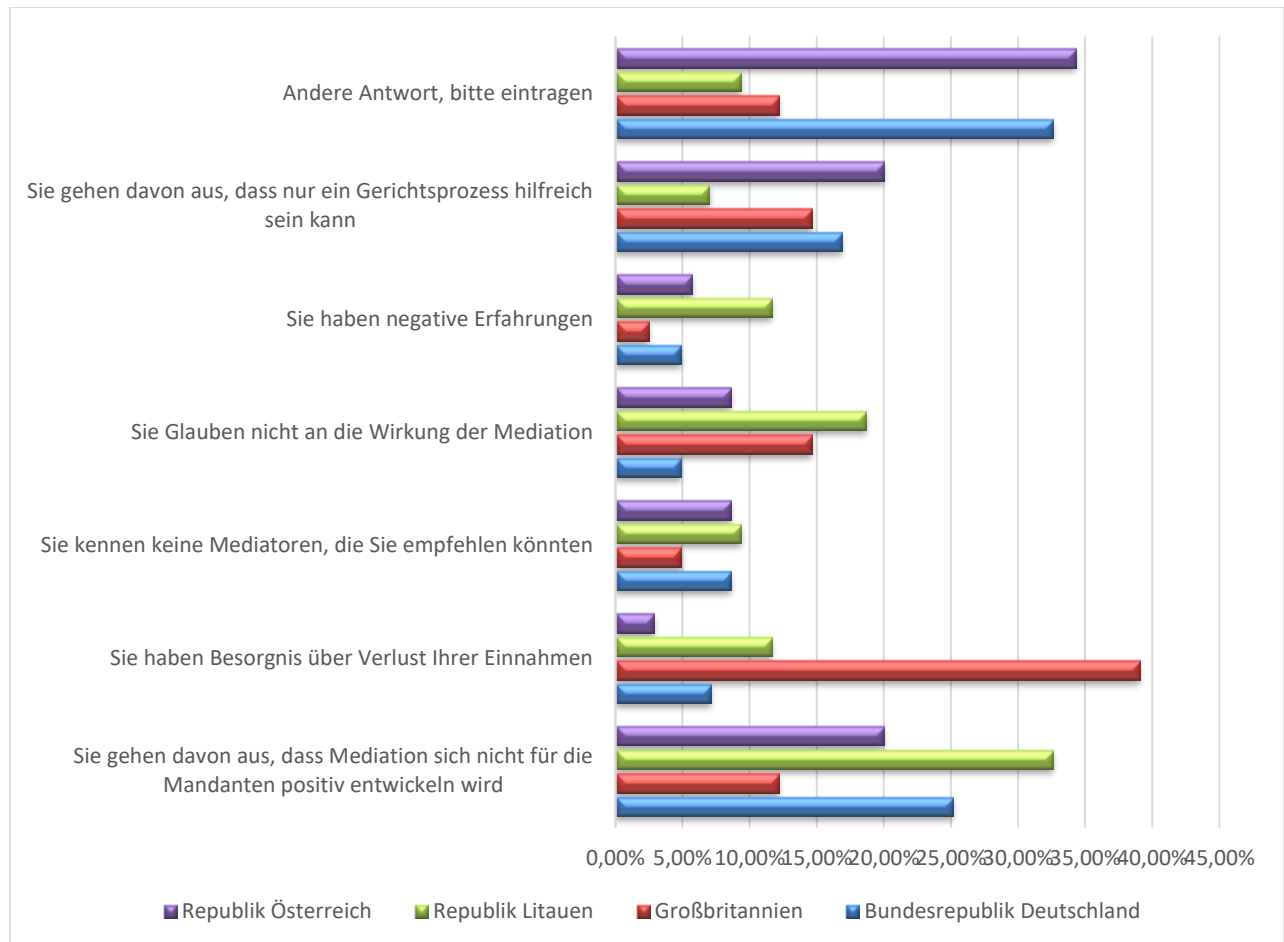


Abb.74. Gründe, warum die Rechtsanwälte den Mandanten die Mediation nicht empfehlen (Prozent).

Überraschend ist auch, dass 18,60 % (N = 8) der litauischen Befragten und 14,63 % (N = 6) der britischen Befragten an die Wirkung der Mediation nicht glauben, obwohl die Mediation von den britischen Anwälten zu 100 % und von den litauischen Anwälten zu 83,33 % positiv bewertet wurde (siehe Abbildung 20). Dies wirft eine Frage auf, warum 14,63 % der britischen Befragten nicht an Mediation glauben, bewerten sie aber zu 100 % positiv? Gleiches gilt für Litauen. Nur 3,33 % der Litauer haben die Mediation negativ bewertet (Abbildung 20), aber 18,60 % glauben nicht an Mediation. Um diese Fragen zu beantworten, sollten zusätzliche Untersuchungen durchgeführt werden.

Hier zeigen die Zahlen, dass, obwohl die österreichischen Befragten (85,71%) und deutschen Befragten (77,07 %) eine Mediation positiv bewerten (Abbildung 20), trotzdem nicht glauben, dass eine Mediation ihren Mandanten zu Gute kommen kann oder gehen davon aus, dass nur ein Gerichtsprozess hilfreich sein kann.

Faktoren, die die Mediation im Anwaltsberuf fördern könnten. Mit 29,79 % (N = 193) waren sich die Befragten einig, dass allgemeine Bekanntmachung in der Gesellschaft den Einsatz von Mediation in der Praxis der Anwälte fördern könnte. 21,99 % (N = 142) der Befragten haben finanzielle Unterstützung durch die Prozesskostenhilfe und 21,14 % (N = 137) die Kostenübernahme durch Rechtsschutzversicherungen gewählt. 20,99 % (N = 136) der Befragten sind der Meinung, dass die Änderung der Gesetzeslage notwendig ist, indem die Mediation ein Teil der juristischen Ausbildung wird.

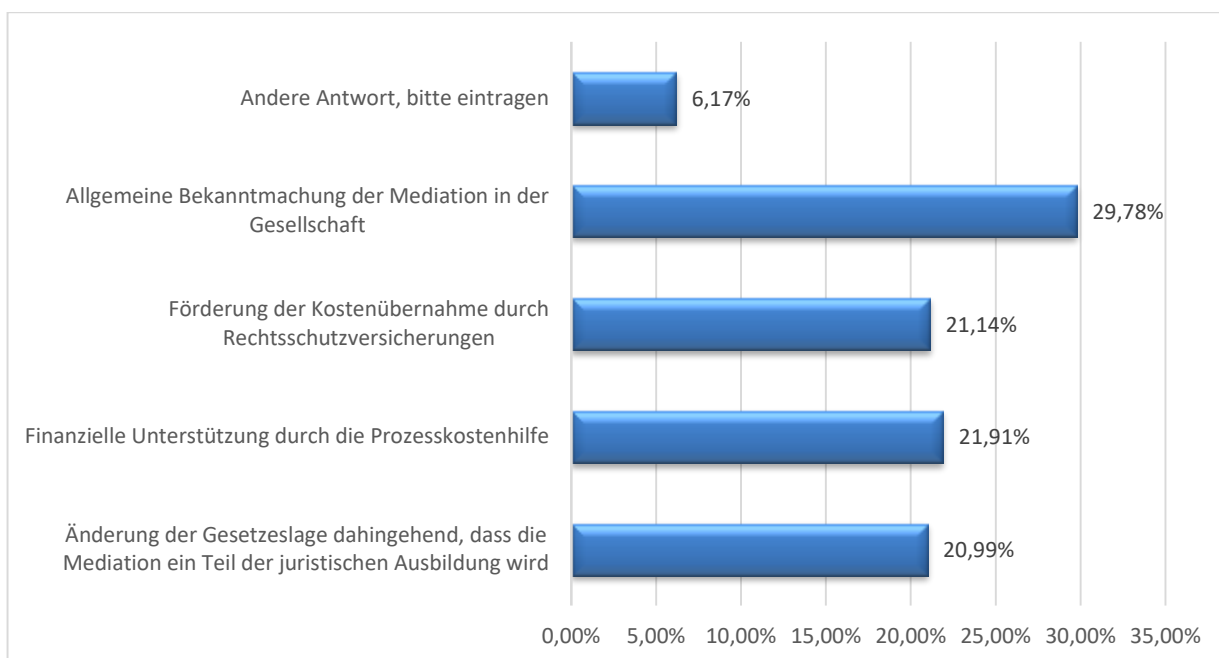


Abb. 75. Faktoren, die die Mediation im Anwaltsberuf fördern könnten (Prozent).

Nur 6,17 % (N = 40) der Befragten haben eigene Antworten abgegeben. Unter „Andere Antwort, bitte eintragen“ wurde: „obligatorisches vorgerichtliches Informations- und Bewertungstreffen mit dem Mediator“, „andere Vergütungsmodelle, insbesondere „leistungsabhängig“, „bessere Reglementierung“, „Änderung der Einstellungen in der Anwaltschaft“, „höhere Vergütung, einschließlich auch von den Versicherungsunternehmen“, „höherer Bildungsstandard in der Mediation“, „Änderung der gesetzlichen Lage“, „Reduzierung der Anforderungen an Anwälte, die an der Mediation teilnehmen möchten“, „Aufbau von Mediationsstrukturen“, „Stärkung der Mediation in Gerichtsverfahren“, angegeben.

Ein Befragter gab interessant an, dass „eine Mediation unnötig wäre, wenn jeder Anwalt seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnimmt, den Mandanten nicht irreführt, keine sinnlosen Rechtsstreitigkeiten fördert und immer versucht, einen Kompromiss zwischen den Interessen der Parteien zu finden“. Eine andere Befragte hat überzeugend ausgeführt: „Mediation ist ein modernes, ausgezeichnetes und leistungsfähiges Instrument. Es funktioniert und kann in vielen Bereichen eingesetzt werden. Neben einem Image ist eine klare und öffentlich bekannte Fähigkeit erforderlich, den Beruf des Mediators auszuüben“. Eine dritte Befragte ist der Meinung, dass „viele Anwälte und Mandanten nicht erkennen, dass Mediation eine viel breitere Grundlage hat als nur gesetzliche Anforderungen. Es geht daher nicht wie bei Verhandlungen um die Aushandlung von Rechtspositionen, sondern darum, individuelle Entscheidungen zu treffen, die jeder für fair hält. Rechtspositionen sind neben anderen persönlichen nur ein Faktor. Die Gestaltung der Zukunft ist auch ein wichtiges Thema, das in Rechtspositionen nicht ausreichend berücksichtigt wird“.

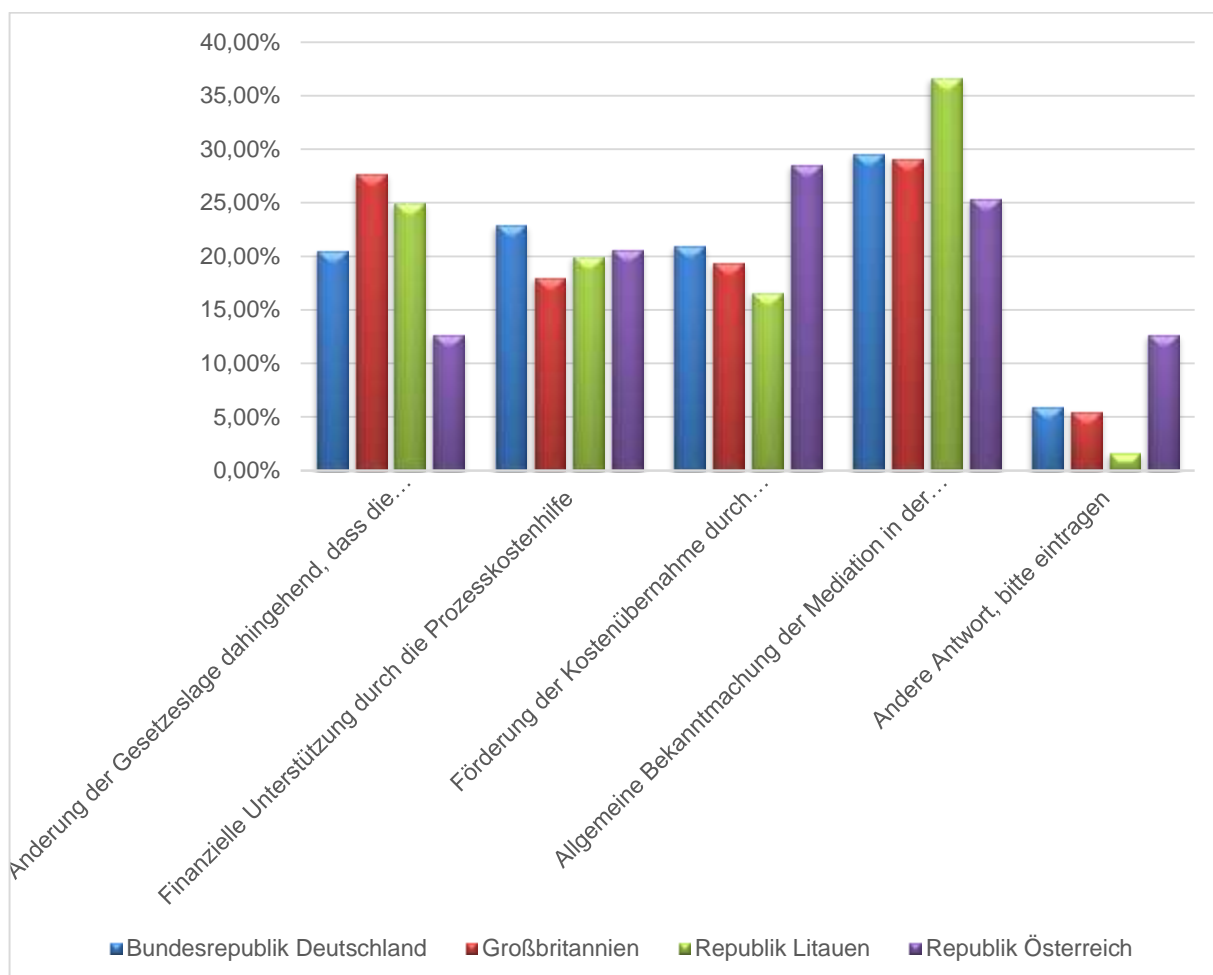


Abb. 76. Faktoren, die die Mediation im Anwaltsberuf fördern könnten in vier Ländern (Prozent).

Auf der Landebene bevorzugen am häufigsten die Befragten aus Deutschland 29,58 % (N = 134), aus Großbritannien 29,17 % (N = 21) und aus Litauen 36,67 % (N = 22) die Antwort „Allgemeine Bekanntmachung der Mediation in der Gesellschaft“. In Österreich sind es hingegen 28,57 % (N = 18), „Förderung der Kostenübernahme durch Rechtsschutzversicherungen“

Ein großer Teil der Antwortenden aus Großbritannien 27,78 % (N = 20) und aus Litauen 25 % (N = 15) haben die Änderung der Gesetzeslage, dass die Mediation ein Teil der juristischen Ausbildung wird, gewählt.

Damit ist ersichtlich, dass die zahlenmäßig größte Gruppe der Befragten der Meinung ist, dass der Schwerpunkt um die Häufigkeit und Intensität des Einsatzes von Mediation im Anwaltsberuf zu erhöhen ist, auf der Aufklärung der Öffentlichkeit über das Thema Mediation liegen sollte.

Obwohl die Anwälte als erste mit Konfliktsituationen zwischen den Streitparteien konfrontiert sind, schränkt der notwendige Zeitaufwand die Möglichkeit der Anwälte ein, Mandanten umfassend über alle Streitbeilegungsoptionen zu informieren. Aufgrund des Mangels an Grundkenntnissen und Informationen über die Mediation durch die Streitparteien ist es Anwälten angesichts der verfügbaren Zeit und fehlender Ressourcen häufig praktisch unmöglich, das erforderliche Wissen über Mediation oder andere alternative Streitbeilegungsmethoden den Mandanten zur Verfügung zu stellen.

Um die Öffentlichkeit über Mediation früh genug zu informieren, sollte die Mediation in allen allgemeinbildenden Einrichtungen als integraler Bestandteil des allgemeinbildenden Programms eingeführt werden. Dies würde eine neue Generation von Gesellschaften schaffen, für die die Wahrnehmung und Anwendung von Mediation selbstverständlich wäre.

Kritik und Kommentare. Die Befragten teilten der Autorin gerne ihre Kritik, Kommentare und Vorschläge mit. Es gab auch interessante Kommentare, die in direktem Zusammenhang mit der Anwendung der Mediation in der Anwaltspraxis standen. Da diese Kommentare in früheren Ausgaben nicht erörtert wurden, hält es die Autorin für angemessen, sie in diesem Teil zu erläutern.

Ein Befragter gab an, dass „Anwälte überhaupt nicht vermitteln dürfen, weil sie in der Mediation nicht helfen oder beraten können. Mediation ist eine vernünftige Sache, aber der Anwaltsberuf ist mit Mediation nicht gut vereinbar, d.h. der Anwalt sollte die Interessen seines Mandanten vertreten (Berufspflicht)“.

Eine andere Befragte meint, dass „nicht jeder Anwalt als Mediator geeignet ist, da dies eine ehrliche Persönlichkeit und viel Einfühlungsvermögen erfordert“.

Der nächste Befragte wies darauf hin, „obwohl viele Anwälte der alten Schule die Mediation nur ungern fördern, das Gerichtssystem in England und Wales jedoch einen Druck ausübt, die Mediation als erste Alternative für Streitbeilegung zu versuchen“.

Eine weitere Befragte hat keinen Zweifel daran, dass „Mediation für bürgerliche und kooperative Beziehungen weitaus nützlicher ist (insbesondere bei geschiedenen Eltern), da Mediation mehr Flexibilität und Tiefe bietet als eine Gerichtsentscheidung. Wenn jedoch Ermittlungsbefugnisse erforderlich sind, würde er sich weigern, die Mediation anzuwenden“.

Noch einem weiteren Befragten zufolge „wäre es sinnvoller, kooperative Praxis zu fördern, anstatt Mediation, weil dies die rechtliche Vertretung und den Einsatz von Mediationsmethoden in einem Streitbeilegungsverfahren umfasst“.

Ein Befragter ist der Meinung, dass „alle ihm bekannten Mediatoren in erster Linie ein Friedensabkommen zwischen den Parteien anstreben, wenn auch die Gerechtigkeit und Nachteil einer oder beider Parteien im Hintergrund bleibt. In solchen Fällen und oft ohne stichhaltiges Argument werden die Parteien überzeugt, zumindest einen Teil ihrer Ansprüche für einen Friedensvertrag aufzugeben. Manchmal wird die eine oder andere Partei durch die gerichtlichen Perspektiven bei der Beilegung des Streits in die Irre geführt“.

Ein anderer Befragter gab an, dass „Mediation der beste Weg ist, um Streitigkeiten schnell und harmonisch beizulegen, da die Mediationsentscheidung meistens endgültig ist und von den Parteien harmonisch getroffen wird“.

Weiterhin wurde ausgeführt, dass „die Unternehmer der Ansicht sind, dass die Anwendung der Mediation im Wirtschaftsbereich eine Schwäche ist, lehnen bei geschäftlichen Streitigkeiten die Mediation ab und wollen kämpfen, um die Wahrheit zu beweisen. Daher besteht Bedarf an Bildung sowie Bekanntmachung guter Beispiele“.

Interessant ist auch die Meinung, dass die Mediation in Deutschland aus Kostengründen fehlschlägt. Um eine angemessene Vergütung zu erhalten, müsste sich ein Anwalt-Mediator auf Stundensätze von 250,00 € oder mehr einigen können.

Um jedoch nicht vom Thema ihrer Arbeit abzuweichen, hat die Autorin solche Kommentare in dieser wissenschaftlichen Arbeit nicht im Detail analysiert, obwohl sie der Ansicht ist, dass jeder von ihnen für die Weiterentwicklung des Mediationsthemas wichtig ist.

In den übrigen Kommentaren wurde wiederholt, was bereits gesagt wurde und was die Befragten als Antwort auf frühere Umfragefragen gesagt hatten. Infolgedessen wird die Autorin diese auch nicht wiederholen.

Eine bedeutende Anzahl von Befragten vertrat jedoch die Auffassung, dass Mediation das Tätigkeitsfeld des Anwalts erheblich bereichert. Die während der Schulung erlernten Techniken ermöglichen es den Anwälten, sich mehr auf die Interessen der Mandanten als auf die

Entscheidungsfindung zu konzentrieren. Um Anwälte davon zu überzeugen, Mediation stärker einzusetzen, müssen jedoch die Erwartungen nicht nur der Anwälte, sondern auch ihrer Mandanten geändert werden.

Es gab einige Befragte, die die Umfrage kritisierten. Sie interessierten sich nicht für sie, einige der Fragen mochten sie nicht. Dennoch dankten die meisten Befragten der Autorin für die Umfrage und sagten, dass diese Umfrage in der Tat sehr wichtig sei und gaben an, dass sie auf die Ergebnisse der Studie warten würden.

Die Autorin ist allen Teilnehmern sehr dankbar und wünscht ihnen den größten Erfolg bei der Teilnahme an der Mediation. Die Autorin hofft, dass die Forschung, die dabei gemachten Schlussfolgerungen, zusätzliche Fragen und Vorschläge andere Forscher in Zukunft ermutigen werden, zu diesem Thema zu forschen. Die Autorin hofft auch, dass die Ergebnisse ihrer Forschung sowohl die Organisationen, die Mediatoren und Anwälte mehr vereinen, um neue Initiativen, Änderungen und Praktiken im Zusammenhang mit der Anwendung und Entwicklung der Mediation zu finden.

Schlussfolgerungen:

1. In Anbetracht dessen, dass nur 612 von 6 622 eingeladenen Anwälten an der Untersuchung der Autorin interessiert waren und lediglich 292 von Ihnen an der Untersuchung tatsächlich teilnahmen, lässt sich vermuten, dass das Interesse der Anwälte an der Mediation noch sehr gering ist.

2. Anwälte mit Mediationsqualifikation schätzen ihre Kenntnisse im Bereich der Mediation besser ein als Anwälte ohne Mediationsqualifikation.

3. Anwälte aus Großbritannien haben im Bereich Mediation geringere Anforderungen an sich selbst als litauische, österreichische oder deutsche Anwälte. Nach Ansicht britischer Anwälte reichen auch gute Kenntnisse im Bereich Mediation aus, um eine Qualifikation in diesem Bereich als ausreichend zu werten.

4. Eine signifikante Anzahl von Anwälten kann der Mandantschaft nicht wirklich erklären, was Mediation ist, da nur weniger als die Hälfte der Anwälte (48,97 %) hat ihre Fähigkeit, den Mandanten die Mediation zu erklären, als „sehr gut“ eingeschätzt. Dies zeigt, dass eine geringe Zahl an Interessenten für die Mediation möglicherweise auf die Anwälte selbst zurückzuführen

ist, da die Mandanten keine passenden Informationen über die Mediation von ihren Anwälten erhalten.

5. Nur ein Viertel der Anwälte bewertet ihre Tätigkeit in der Mediation als „sehr gut“. 80 % der Befragten haben die Mediation als positiv bewertet. 20 % der Befragten zweifeln daran, ob eine Mediation zur Beilegung von Streitigkeiten geeignet ist. Obwohl 90 % der Anwälte in der Praxis die Mediation anwenden, tun es im Ergebnis zu selten, denn nur 3 % wenden die Mediation oft an. 25 %, aber nur von Zeit zu Zeit".

6. Ein großer Teil der Anwälte schätzt die Mediation positiv ein. Dennoch halten einige von ihnen die Mediation für kein geeignetes Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Anwälten und ihren Mandanten.

7. Die Mehrheit der Anwälte gab an, dass sie die gesetzlichen Regelungen bei der Anwendung der Mediation in der Tätigkeit eines Anwalts als ungünstig betrachten. In Litauen waren es 53,33 %, in Deutschland 43,20 %, in Österreich 67,86 % und in Großbritannien 57,69 %. Dies deutet darauf hin, dass noch viel geschehen muss, um die gesetzlichen Mängel zu beheben, die den Einsatz von Mediation in der Rechtsanwaltspraxis einschränken.

8. Die Mehrheit der litauischen, österreichischen und deutschen Anwälte betrachtet die Mediation derzeit lediglich als eine zusätzliche Tätigkeit, die sich nicht wesentlich auf ihr Einkommen auswirkt. In Großbritannien ist das Gegenteil der Fall. Es zeigt sich, dass Anwälte hierzulande die Mediation einer anwaltlichen Tätigkeit als gleichgestellt sehen, was sich positiv auf das Anwaltseinkommen auswirkt, d.h. durch den Einsatz von Mediation erhöht sich das Einkommen.

9. Obwohl alle an der Untersuchung beteiligten Anwälte der Ansicht sind, dass Anwaltskammern die Mediation in ihrer Praxis aktiver fördern sollten, sind Anwälte der Ansicht, dass die Mediationsvereine, in dieser Hinsicht aktiver sein sollten als Anwaltskammern.

10. Der Frage der Vereinbarkeit der Tätigkeit eines Anwalts und eines Mediators sollte viel mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden, da noch immer eine ganze Reihe von Anwälten der Ansicht ist, dass die Tätigkeit eines Anwalts und eines Mediators nur bedingt vereinbar ist. (In Deutschland 21,46 %, in Großbritannien 34,62 %, in Litauen 33,33 % und in Österreich

32,14 %). Zudem hält eine beträchtliche Anzahl von Rechtsanwälten die Tätigkeit eines Anwalts und eines Mediators für gar nicht vereinbar (in Deutschland 3,90 %, in Österreich 7,14 % und in Großbritannien 19,23 %). Im Ergebnis wenden die Rechtsanwälte keine Mediation an, aus Angst vor einer möglichen Inkompatibilität zwischen Rechtsanwalts- und Mediatorstätigkeit (9,84 % der Befragten in Österreich, 7,05 % in Deutschland, 6,67 % in Litauen und 3,23 % in Großbritannien).

11. Das Wissen der Streitparteien über die Mediation ist eher dürftig. Daher wird die Mediation auf Initiative der Streitparteien ohne zusätzliche Informationen über die Mediation und ihre Vorteile selten eingesetzt. Daher muss für eine erfolgreiche Entwicklung der Mediation nicht nur der Ausbildung der Rechtsanwälte, sondern auch der Öffentlichkeit über die Mediation gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werden.

12. Der Beruf des Rechtsanwalts ist im Vergleich zu anderen Berufen einer der geeignetsten für die Rolle des Mediators, weil: (1) Rechtsanwälte über die erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen, um einen Vergleich zu erstellen oder eine allgemeine Rechtsberatung zu erteilen; (2) die Rechtsanwälte können die Streitparteien daran hindern, Vereinbarungen zu treffen, die den zwingenden Normen des Rechts und/oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen.

13. Bedenkt man, dass ein relativ kleiner Teil der Befragten (3,94 % in Deutschland, 8,33 % in Großbritannien, 0,00 % in Litauen und 21 % in Österreich) angibt, dass die Anforderungen an die Qualifikation zum Mediator „sehr hoch“ sind, wird die Auffassung vertreten, dass in allen Ländern höhere Qualifikationsanforderungen an die Rechtsanwaltsmediatoren gestellt werden sollten.

14. Eine spezielle Ausbildung für Anwälte, die in unterschiedlichen Rollen an der Mediation teilnehmen möchten, ist erforderlich, da unterschiedliche Rollen je nach Wissen und Erfahrung unterschiedliche Themen vertiefen müssen. Es wäre angebracht, die Fachausbildung zumindest teilweise von der Rechtsanwaltskammer zu finanzieren, da die nationalen Rechtsanwaltskammern die Bereitstellung einer solchen Ausbildung durch Erhebung von Gebühren von ihren Mitgliedern sicherstellen könnten.

15. Die Mehrheit der litauischen, österreichischen und deutschen Rechtsanwälte im Gegensatz zu Anwälten aus Großbritannien ist der Ansicht, dass der Einsatz der Mediation bei ihrer Tätigkeit keine wesentlichen Auswirkungen auf das Einkommen hat.

16. Mediation ohne angemessene Vergütung wird für Rechtsanwälte eine unattraktive oder wenig attraktive Dienstleistung sein.

17. Mediation kann von Anwälten nicht kostenlos oder zu billig angeboten werden, da Mediation, wie auch die gerichtliche Beilegung von Streitigkeiten eine Dienstleistung ist, die ein hohes Maß an Fachwissen erfordert.

18. Sowohl der Gesetzgeber als auch die Gerichte sollten Anwälte, die unfaires Vermittlungsverhalten von Prozessparteien fördern, bestrafen.

19. Um eine wirksame Mediation zu entwickeln, müssen alle Gründe für die Anwendung oder Nichtanwendung der Mediation bei der Tätigkeit von Rechtsanwälten berücksichtigt werden.

20. Die Hauptgründe für den Einsatz von Mediation in der Anwaltspraxis sind: (1) bessere Erfüllung der Erwartungen der Mandanten im Vergleich zu anderen Streitbeilegungsmethoden; (2) niedrigere Arbeits- und Zeitkosten, was sich auch auf die Reduzierung negativer Emotionen und psychischer Belastungen auswirkt; (3) zusätzliches Einkommen; (4) weniger Verantwortung; (5) Flexibilität, kürzere Dauer und niedrigere Kosten des Mediationsprozesses

21. Die Hauptgründe für die Nichtanwendung der Mediation bei Rechtsanwälten sind: (1) das Fehlen von Mandanten, die die Streitigkeit durch Mediation beilegen möchten; (2) sonstige Schlichtung der Streitparteien; (3) höhere Rentabilität der anwaltlichen Dienstleistungen außerhalb der Mediation; (4) unzureichende Qualifikationen im Bereich Mediation; (5) Mangel an persönlicher Erfahrung und persönlichen Qualitäten in der Mediation; (6) Angst vor einer möglichen Unvereinbarkeit zwischen der Tätigkeit eines Rechtsanwalts und eines Mediators; (7) Mängel der gesetzlichen Lage.

22. Die Hauptgründe, warum Anwälte ihren Mandanten eine Mediation empfehlen, sind: (1) die Entscheidung in der Mediation liegt in den Händen der Streitparteien; (2) kürzere Dauer des Mediationsverfahrens im Vergleich zu anderen Streitbeilegungsmethoden; (3) Flexibilität

und weniger Formalität im Mediationsverfahren; (4) niedrigere Kosten des Mediationsverfahrens; (5) Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens; (6) weniger Präsenz von negativen Emotionen und psychischen Spannungen; (7) Wahrscheinlichkeit, eine gütliche Einigung zu erreichen.

23. Die Hauptgründe, warum Anwälte ihren Mandanten keine Mediation empfehlen, sind: (1) Anwälte sind der Ansicht, dass Mediation für ihre Mandanten nicht von Vorteil ist, da nur ein Gericht eine Streitigkeit fair beilegen kann; (2) Angst, das Einkommen zu verlieren, das Rechtsanwälte durch die Beilegung des Streits gerichtlich erzielen könnten; (3) Anwälte kennen keine Mediatoren, die sie ihren Mandanten vertrauensvoll empfehlen können; (4) Anwälte glauben nicht an Mediation und/oder haben schlechte Erfahrungen.

24. Obwohl Entscheidungen über einen Mediationsstreit nur von den Streitparteien selbst getroffen werden, sind Anwälte-Mediatoren für die Angemessenheit ihres Handelns verantwortlich und können schadensersatzpflichtig gemacht werden.

25. Um die Häufigkeit und Intensität der Mediation in der Anwaltspraxis zu erhöhen, sollte der Fokus auf der Aufklärung der Öffentlichkeit über Mediation liegen. So könnte die Nachfrage nach Mediation auf dem Streitbeilegungsmarkt erhöht werden. Obwohl Anwälte die ersten sind, die direkt mit Konfliktsituationen zwischen den Streitparteien konfrontiert sind, schränken die Zeitmängel ihre Möglichkeit ein, Mandanten während ihrer ersten Gespräche umfassend über alle Streitbeilegungsoptionen zu informieren.

26. Um die Öffentlichkeit über Mediation besser aufzuklären, müssen nicht nur Gerichte und andere Organisationen, die an Mediation beteiligt sind, sondern auch Rechtsanwälte selbst ihren Mandanten mehr Informationen über Mediation zur Verfügung stellen.